

Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT

Bürokratieabbau – gemeinsam einfach

EMPFEHLUNGEN DES NORMENKONTROLLRATS
BADEN-WÜRTEMBERG 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

überbordende Bürokratie belasten Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung und führen zu unnötigen Kosten in enormer Höhe. Deshalb hat die Landesregierung Baden-Württemberg 2017 ein Regierungsprogramm zur Bürokratievermeidung, zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung beschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) eingerichtet, der die Landesregierung als unabhängiges Expertengremium bei der Umsetzung beraten und unterstützen soll.

Ergänzend zu seinen Aufgaben im Rahmen der laufenden Rechtssetzungsverfahren arbeitet der NKR BW in Form von Sonderprojekten Empfehlungen für die Landesregierung aus, wie bei geltendem Recht Bürokratie abgebaut werden kann.

Er legt als erstes Sonderprojekt der Regierung diesen Empfehlungsbericht vor, der quer durch alle Themen 51 konkrete Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen enthält. Sie sind das Ergebnis einer Umfrage bei 30 Kammern und Verbänden in Baden-Württemberg.

Die befragten Kammern und Verbände wurden gebeten, Vorschläge zu machen, die in erster Linie Landesrecht betreffen und vor allem solche, die der Landesregierung nicht bereits mehrfach vorgetragen wurden. Diese sollten so konkretisiert werden, dass daraus unmittelbare Umsetzungsmaßnahmen abgeleitet werden können. Schließlich kam es dem NKR BW darauf an, dass es sich um Vorschläge handelt, die sich auf unnötige Bürokratie beziehen und nicht politische Positionen betreffen.

Die Befragung wurde durch das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW) in der Zeit zwischen Mai und Juli 2018 durchgeführt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Schwerpunkt der Vorschläge nicht auf Vorschriftenabbau, sondern auf Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren sowie auf einer Verbesserung der Verwaltungspraxis liegt. Dies ist auf die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zurückzuführen, wonach die Gesetzgebungskompetenz immer stärker auf den Bund und die EU übergegangen ist, Bundesgesetze und EU-Recht allerdings durch die Landes- und vor allem Kommunalverwaltungen vollzogen werden.

Allen Befragten sowie dem IAW unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Boockmann sei auf diesem Weg herzlich für ihre Mitarbeit gedankt. Gedankt sei ferner den vielen Gesprächspartnerinnen und -partnern in den Landesministerien, mit denen die vorgetragenen bürokratischen Belastungen und Lösungsalternativen eingehend diskutiert werden konnten.

Wir wünschen uns, dass dieser Bericht und die zahlreichen Vorschläge neue Impulse für Bürokratieabbau auslösen und dazu beitragen, dass sowohl die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs sowie die Landes- und Kommunalverwaltungen deutlich entlastet werden.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende des Normenkontrollrats
Baden-Württemberg
Stuttgart, im Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
DIE WICHTIGSTEN SCHLUSSFOLGERUNGEN IN KÜRZE	8
I DAS AUSMASS BÜROKRATISCHER BELASTUNGEN	13
II VORSCHLÄGE ZUM BÜROKRATIEABBAU	20
Staatsministerium Baden-Württemberg	
1. „One in, one out-Regelung“ umfassender anwenden	23
2. Gütesiegel für Kommunen	24
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg	
3. „Once only-Prinzip“ bei allen Meldungen an die Verwaltung	27
4. Verbesserungen beim E-Government	29
5. Digitalisierung von kommunalen Verwaltungsleistungen	31
6. Online-Statusabfrage bei Verwaltungsvorgängen	33
7. Genehmigungspflicht von kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen	35
8. Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen	37
9. Einführung eines berechtigten Interesses beim Zugang zu amtlichen Informationen	40
10. Einheitliche Kostensätze für Feuerwehrangehörige	43
11. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der Betreuung von Jugendlichen	45
12. Zuständigkeit des Ausländeramtes bei Erwerbsmigration	47
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg	
13. Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter vereinfachen	49
14. Anhebung der Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer	50
15. Umsatzsteuervoranmeldung für Photovoltaikanlagen	52
16. Mini-Steuererklärung für Senioren	54
17. Steuernummer und Umsatzsteuer-ID online beantragen	57
18. Arbeitshilfen für Wirtschaftsstatistiken	59

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

19. Finanzielle Förderung von Ganztagschulen.....	61
---	----

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

20. Einheitliche Zuständigkeiten beim Artenschutzrecht.....	65
21. Antragstellung auf Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie vereinfachen.....	67
22. Zentrale Dokumentation der Kompensationsverzeichnis-Verordnung.....	69
23. Vereinfachte Nachweispflicht im Erneuerbare-Wärme-Gesetz.....	71
24. Bessere Anwendbarkeit der Förderprogramme für energetische Sanierung.....	74
25. Mittelstandskonforme Ermessenausübung bei Befreiungsmöglichkeiten im Abfallrecht.....	75

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

26. Baugenehmigungsverfahren komplett online abwickeln.....	78
27. Anpassung der Fristen im Genehmigungsverfahren der Bauämter.....	81
28. Umwidmung privat genutzter Immobilien zu gewerblicher Nutzung vereinfachen.....	84
29. Verringerung der Anforderungen im Vergaberecht.....	86
30. Verminderung der Nachweispflichten im Tarifreue- und Mindestlohngesetz.....	88
31. Kostenfreier Zugang zu DIN-Normen.....	90
32. Streckung der Fristen für den Austausch von Brandmeldern.....	92
33. Einfachere Zertifizierung der Anbieter von Veranstaltungen nach dem Bildungszeitgesetz.....	93
34. Schwellenwerte im Bildungszeitgesetz einführen.....	95
35. Abschaffung der doppelten Dokumentation im Landeswohnraumförderungsgesetz.....	98
36. Ausnahmeregelungen bei der Tachographenpflicht.....	100
37. Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten für die Künstlersozialversicherungsabgabe.....	102
38. Vereinheitlichung von Schwellenwerten.....	104
39. Verlegung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen.....	105
40. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk.....	106
41. Zuständigkeit für die Genehmigung eines Bewachungsgewerbes verlagern.....	108

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

42. Prüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen besser koordinieren	111
43. Weniger bürokratische Verfahrenswege in der häuslichen Krankenpflege	114
44. Elektronische Leistungskarte.....	116

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

45. Erhöhung der Toleranzgrenzen bei der Ermittlung förderfähiger Bruttonutzflächen.....	119
46. Nutzung von Spielräumen zum Abbau der Bürokratie im Rahmen von MEPL III	122

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

47. Wahlweise Verzicht auf das Widerspruchsverfahren.....	126
48. Vereinfachungen beim Vereinsregister.....	129
49. Adressdaten von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben digital verfügbar machen	132
50. Verzicht auf Gebührenabführung bei kommunalen Grundbucheinsichtsstellen	134

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

51. Vereinfachte Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten	137
--	-----

Einsparungen bei den Normadressaten durch

Vorschläge dieses Berichts	140
---	------------

**III RÜCKMELDUNGEN ZU ALLGEMEINEN THEMEN DES
BÜROKRATIEABBAUS AUS DEN INTERVIEWS**

1 Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Verwaltungspraxis	144
2 Vorschläge zur Einführung und Umsetzung neuer Gesetze.....	146
3 Vorschläge zur Verringerung der Belastungen auf Betriebsebene	147
4 Vorschläge zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung durch Bürokratie.....	148
5 Vorschläge zur Nutzung der Digitalisierung / digitaler Verfahren	149
6 Sonstige Verbesserungsvorschläge	151

IV ANHANG – DURCHFÜHRUNG DER BEFRAGUNG

1	Zielsetzung Vorgehen und Methode der Befragung.....	152
2	Leitfaden	154
3	Standardisierte Online-Befragung.....	154
4	Liste der Kammern und Verbände, die an der Befragung teilgenommen haben	155

V ÜBER DEN NORMENKONTROLLRAT

BADEN-WÜRTTEMBERG	156
--------------------------------	------------

ABBILDUNGSVERZEICHNIS**Abbildung 1.1:**

Bürokratiekosten durch Rechtsvorschriften, Verfahren und Verwaltungspraxis	14
---	----

Abbildung 1.2:

Bürokratiekosten in einzelnen Handlungsfeldern	15
--	----

Abbildung 1.3:

Bürokratiekosten durch Berichts- und Dokumentationspflichten.....	15
---	----

Abbildung 1.4:

Bürokratiekosten für Unternehmen, private Haushalte und andere Akteure.....	16
---	----

Abbildung 1.5:

Bürokratische Belastungen durch unterschiedliche Ursachen	17
---	----

Abbildung 1.6:

Belastende Tätigkeiten durch bürokratische Vorschriften.....	18
--	----

Die wichtigsten Schlussfolgerungen in Kürze

Im Folgenden werden die wichtigsten übergreifenden Gesichtspunkte und Schlussfolgerungen zusammengefasst.

1. Die konkreten Umfrageergebnisse zum Abbau von Bürokratie weiterverfolgen und umsetzen.

Mit diesem Empfehlungsbericht, der auf Basis einer Umfrage bei Kammern und Verbänden erstellt wurde, werden 51 konkrete Verbesserungsvorschläge dargestellt. Sie sollten von der Landesregierung weiterverfolgt und umgesetzt werden.

Der Landesregierung wird daher empfohlen, ein **Arbeitsprogramm „Bürokratieabbau“** zu beschließen, in dem über die genannten Empfehlungen hinaus weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen gebündelt werden. Dabei sollten insbesondere auch die Entbürokratisierung und Optimierung des Verwaltungsvollzugs Gegenstand sein.

2. Zuwachs von Normen begrenzen.

Die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger empfinden in der Regel nicht die einzelne Norm als besonders belastend, sondern die Vielzahl der Normen und die ständig neu hinzukommenden Vorschriften, wie z. B. aktuell die Datenschutzgrundverordnung. Deshalb ist es wichtig, den Zuwachs an Normen durch eine **„One in, one out-Regelung“** auch auf Landesebene zu begrenzen. Wenn durch den Gesetzgeber neue belastende Vorschriften hinzukommen, sollten in gleichem Kostenumfang belastende Vorschriften abgeschafft werden. Dieses Ziel sollte die Landesregierung – wo immer möglich – verfolgen.

Dazu ist erforderlich, dass weder der Bund noch das Land Baden-Württemberg bei der Umsetzung von EU-Gesetzgebung Vorschriften hinzufügen, die über die angestrebte EU-Regelung hinausgehen und diese verschärfen („**Gold Plating**“).

3. Die Digitalisierung von Verwaltung und Verwaltungsleistungen massiv fördern und vorantreiben.

Zentrales Instrument der Entbürokratisierung ist heute die Digitalisierung. Es ist mehr als unbefriedigend, wenn Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Staaten im Digitalisierungsindex für öffentliche Dienstleistungen auf Platz 21 liegt. Baden-Württemberg muss den Anspruch haben, auch in diesem Bereich voranzugehen und ein Zeichen zu setzen. Mehrere Vorschläge dieses Berichts befassen sich damit. Insbesondere geht es darum, zeitnah die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Prozesse überhaupt digitalisiert werden können (Nr. 5) und registrierte Verfahren („**Once Only**“, d.h. Daten nur einmal angeben zu müssen) einzuführen.

Deshalb sollten möglichst bald alle Verwaltungsdienstleistungen, die Land und Kommunen betreffen und die sie selbst steuern und regeln können, auf der Basis eines konkreten Umsetzungskatalogs digitalisiert werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen, um z. B. Dokumente in Gänze digital vorlegen zu können, müssen zeitnah geschaffen werden. Zu überlegen wäre, ob das Land diese Grundlagen in Form eines umfassenden, mit den Kommunen abgestimmten, „Verwaltungsdigitalisierungsgesetzes“ schafft.

4. Die Verwaltungsmodernisierung zügig voranbringen

Die Digitalisierung muss mit einer Modernisierung der Verwaltung einhergehen. So sollten in Baden-Württemberg flächendeckend **proaktive** (vorausgefüllte Anträge, Erinnerungen etc.) und **gebündelte** (nur eine Ansprechperson für mehrere Verfahren) **Verwaltungsleistungen** angeboten werden.

Beispiele aus anderen Ländern zeigen, dass dies möglich ist: So hat das Land Bremen eine Kindergeld- und Elterngeld-App entwickelt, mit der geplant ist, die Verwaltungsabläufe so zu bündeln, dass Leistungen mit wenigen Klicks bezogen werden können. Auf Bundesebene müssen dazu wenige rechtliche Hürden beseitigt werden. Österreich hat es bereits geschafft, dass das Kindergeld automatisch überwiesen wird, nachdem das neugeborene Kind beim Einwohnermeldeamt angemeldet wurde.

5. Neue Normen nur mit einem Mindestmaß an Bürokratiebelastung ausgestalten.

Da sich im allgemeinen immer gute Gründe für neue Vorschriften und Verfahren anführen lassen, geht es vor allem darum, sich für eine möglichst wenig belastende Form der Umsetzung zu entscheiden. Dazu gehört, dass beabsichtigte neue Regelungen bei Normadressaten zunächst einmal auf ihre Auswirkungen **getestet** werden. Zudem muss besonders darauf geachtet werden, Gesetzestexte **verständlich** zu formulieren. Es sollte außerdem selbstverständlich sein, Gesetze zu **evaluieren**, um zu erfahren, ob sie die mit ihnen verfolgten Ziele erreichen und sie ggf. auch wieder zu korrigieren.

6. Normsetzungen durch Sachverständigenkommissionen (z. B. DIN-Normen) als Quelle von Bürokratiebelastungen stärker in den Fokus nehmen.

Eine wesentliche, aber nicht hinreichend beachtete Ursache für Überbürokratisierung ist die Vielzahl technischer Standards, die von Sachverständigenkreisen empfohlen und 1:1 in Verwaltungsentscheidungen übernommen werden. So werden zum Teil Baubudgets der Landkreise zu über 50% allein für die Erfüllung brandschutzrechtlicher Auflagen in Anspruch genommen. Zudem steigen z. B. aufgrund von VDE-Richtlinien die Kosten für den Bau von Kindergärten allein wegen Anforderungen in sanitären Räumen, u. a. weil die Zahl der Waschbecken erhöht werden muss.

Es wird daher empfohlen, steigende Anforderungen **nur durch Rechtsnormen** vorzugeben und damit den zusätzlichen Erfüllungsaufwand transparent und zum Gegenstand des Entscheidungsprozesses zu machen. Außerdem wird empfohlen, die Gremien **paritätisch mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Normadressaten** zu besetzen sowie Mindest- und Höchststandards verbindlich vorzugeben, damit sich Ermessensentscheidungen innerhalb dieses Rechtsrahmens bewegen können.

7. Kleine und mittlere Unternehmen weiter von Bürokratie entlasten.

Nach wie vor wird von kleineren und mittleren Unternehmen beklagt, dass der Gesetzgeber und die Verwaltung zu wenig Rücksicht auf **mittelständische Belange** nehmen.

Als Beispiel dafür dienen vor allem **umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten**, die teilweise nur mithilfe kostenauslösender Einschaltung von Dienstleistern (z. B. Steuerberater) erfüllt werden können. Fakt ist, dass solche Pflichten auch auf dem Misstrauen beruhen, Normadressaten seien nicht bereit, gesetzliche Vorgaben einzuhalten, aber auch darauf, dass sich die öffentliche Verwaltung eingestehen muss, mangels Personal und Sachmitteln die Einhaltung des Gesetzes selbst nicht mehr gewährleisten zu können und deshalb auf die Zuarbeit des Normadressaten angewiesen ist. Beide Aspekte bedürfen einer gründlichen Überprüfung im Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren. Dokumentationspflichten sollten auf das – je nach Normzweck – unabdingbare Mindestmaß beschränkt werden.

Ein guter Ansatz, kleine und mittlere Betriebe von unnötiger Bürokratie zu entlasten, ist, möglichst einheitliche Schwellenwerte sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbestände einzuführen und davon auch bei der Verwaltungsentscheidung Gebrauch zu machen. Dies entspräche einer „guten Rechtsetzung“, denn was für einen Betrieb mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch verkraftbar sein kann, ist für einen kleinen Handwerksbetrieb unter Umständen kaum noch zu bewältigen. Es wird der Landesregierung empfohlen, die Vorgaben des baden-württembergischen Mittelstandsgesetzes in der Verwaltungspraxis stärker zu realisieren.

8. Das Bewusstsein für weniger Bürokratie und die Folgen bürokratischer Belastungen verstärken.

Das Regierungsprogramm Bürokratievermeidung beinhaltet den Perspektivwechsel, wonach Normsetzung nicht nur aus der Sicht der politischen Zielsetzung und ihrer rechtlichen Umsetzung, sondern auch aus der Sicht der Normadressaten und ihrer Interessen betrachtet werden soll. In Baden-Württemberg werden deshalb seit Anfang 2018 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien in der Anwendung des Standard-Kosten-Modells geschult, um die Folgekosten berechnen zu können. Ebenso wichtig sind jedoch **Weiterbildungsseminare** zu Fragen der „guten Rechtsetzung“, die verstärkt angeboten werden sollten. Dies könnte künftig ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Führungsakademie des Landes sein.

In Zusammenarbeit mit dem Bund könnten zudem branchen- und gruppenbezogene **Studien** zum Erfüllungsaufwand durch EU-, Bundesländer- und Kommunalrecht erstellt werden, um die Entwicklung der Belastungen durch Bürokratiekosten und deren Rechtsquellen transparent zu machen und bei der Rechtsetzung berücksichtigen zu können.

9. Maßstäbe für gutes, bürgerfreundliches Verwaltungshandeln entwickeln und vermitteln.

Mehrere Verbände haben vorgeschlagen, dass die Landesregierung **unbestimmte Rechtsbegriffe** (z.B. qualifiziert, angemessen, ausreichend) in Form von Dienstanweisungen oder Verwaltungsvorschriften konkretisieren bzw. **Ermessensvorschriften** (z.B. Kann-Vorschriften) einschränken soll, weil Behörden dies oft zu Lasten der Betroffenen restriktiv auslegen würden. Dies geschehe aus der Befürchtung heraus, zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn ausnahmsweise eben doch etwas passiere oder aus Misstrauen, weil unterstellt werde, die Normadressaten wollten sich nicht an das Gesetz halten.

Der Normenkontrollrat kann sich dem nicht anschließen, weil unbestimmte Rechtsbegriffe, aber vor allem Ermessensvorschriften, die ja Spielräume für praxisgerechte Entscheidungen vor Ort ermöglichen sollen, in ihr Gegenteil verkehrt würden und damit zwangsläufig mehr und nicht etwa weniger Vorschriften die Folge wären.

Es wird jedoch empfohlen, in den Besprechungen der Ministerien mit nachgeordneten Bereichen und im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen „**Grundsätze für gutes Verwaltungshandeln**“ zu entwickeln, die sich an Maß und Mitte ausrichten.

10. Förderprogramme des Landes auf Vereinfachungsmöglichkeiten, Transparenz und Zielgenauigkeit prüfen

Förderprogramme sollten verständlich und klar formuliert sein, damit der Aufwand für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie bearbeitende Behörden nicht unverhältnismäßig hoch ist. Es sollten darüber hinaus so schnell wie möglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Anträge nicht mehr in Schriftform, sondern digitalisiert gestellt werden können. Das Ziel muss sein, die Abwicklung von Förderverfahren vollständig zu digitalisieren.

Es sollte außerdem geprüft werden, wie Förderverfahren für alle Beteiligten vereinfacht und beschleunigt werden können. So ist es denkbar, dass in den Fällen, in denen mehrere Einzelantragsverfahren notwendig sind (z.B. bei der Schülerbetreuung), eine pauschalierte Förderung die bessere Lösung ist. Eine pauschale Förderung sollte auch in den Fällen in Betracht gezogen werden, in denen der Aufwand für eine „Spitzabrechnung“ in keinem angemessenen Verhältnis zur Fördersumme steht.

Die Förderprogramme des Landes sollten spätestens alle fünf Jahre daraufhin überprüft werden, ob sie den bei ihrer Einführung verfolgten Zweck erreicht haben und noch erfüllen.

I Das Ausmaß bürokratischer Belastungen

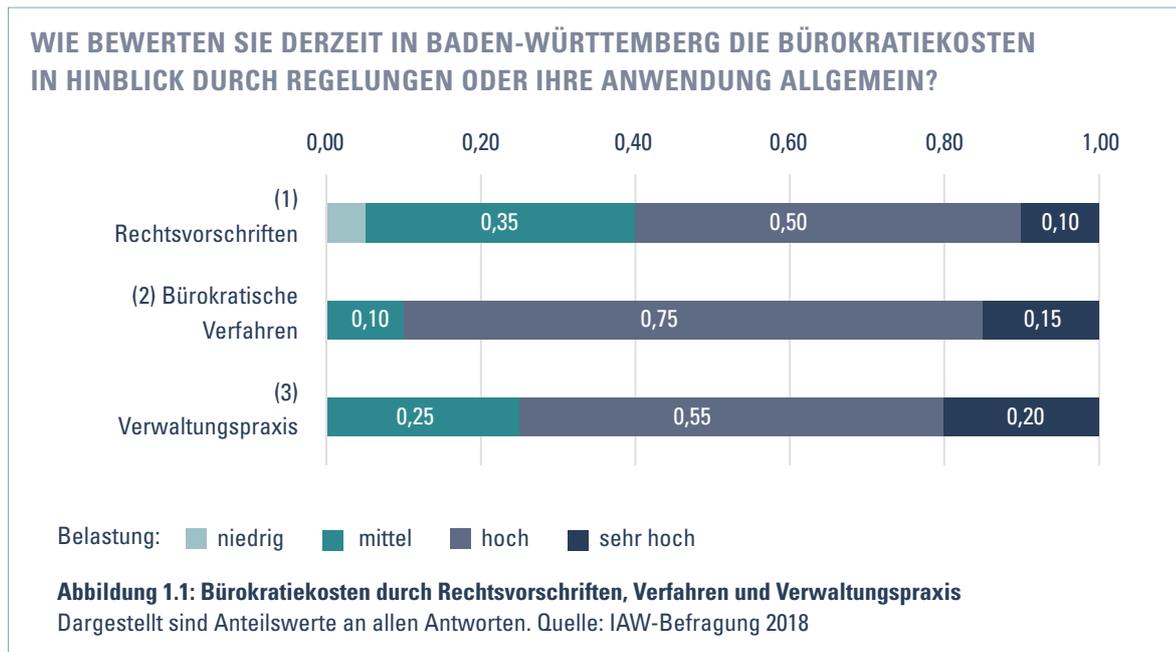
Belastungen durch Bürokratie entstehen in unterschiedlichen Bereichen und bei unterschiedlichen Normadressaten. Durch die folgenden Ergebnisse soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen und Handlungsfeldern besonders viel oder eine besonders starke Bürokratiebelastung entsteht. Die Ergebnisse entstammen einer Befragung, auf die zwischen Mai und Juli 2018 20 befragte Verbände und Kammern geantwortet haben. Die Liste der Kammern und Verbände ist im Anhang abgedruckt.

Inhaltlich gliedert sich die Befragung in zwei Bereiche. Einerseits wird nach Bürokratiebelastungen durch verschiedene Regelungen (z. B. Verfahren, Gesetze) und für verschiedene Akteure gefragt. Andererseits geht es um die wahrgenommenen Belastungen durch verschiedene Rechtsquellen und Belastungen durch spezifische Tätigkeiten zur Erfüllung von Vorschriften.

Die Antworten spiegeln den persönlichen, subjektiven Eindruck der befragten Personen wider. Sie wurden auf einer Skala von 1 (keine Belastung) bis 10 (sehr hohe Belastung) erhoben. Um die Darstellung zu vereinfachen, wird die 10er-Skala im Folgenden zu einer 5er-Skala (1-2 sehr niedrige Belastung; 3-4 niedrige Belastung; 5-6 mittlere Belastung; 7-8 hohe Belastung; 9-10 sehr hohe Belastung) aggregiert. Sie werden im Folgenden durch Balkendiagramme dargestellt.

In der Einschätzung der Befragten zu diesem Themenkomplex zeigt sich, dass es nicht nur die Rechtsvorschriften an sich sind, die als Belastung gesehen werden, sondern insbesondere auch die damit verbundenen Verfahren und Prozesse und die Verwaltungspraxis. In Abbildung 1.1 sind die Ergebnisse der Frage nach der Bewertung von Bürokratiekosten in Hinblick auf Rechtsvorschriften, bürokratische Verfahren (d. h. die Gestaltung von Verwaltungsabläufen z. B. in Genehmigungsverfahren) als auch die tatsächlichen Abläufe (z. B. Servicequalität, Bürgernähe) dargestellt.

Drei von fünf Befragten nehmen eine hohe oder sehr hohe Belastung aus Rechtsvorschriften wahr, drei Viertel sehen sich durch die Verwaltungspraxis in besonderem Maße belastet. Die bürokratischen Verfahren werden sogar von neun von zehn Befragten als hohe oder als sehr hohe Belastung bewertet.



Befragt nach spezifischen Rechtsbereichen ergibt sich ein differenziertes Bild (Abbildung 1.2). Als hoch oder sehr hoch nehmen besonders viele Teilnehmende an der Online-Umfrage die Belastungen in den Bereichen Datenschutz, Steuerrecht, Baurecht sowie Mindestlohn und Arbeitsrecht wahr. Die Betonung des Datenschutzes als bürokratische Belastung kann darin begründet liegen, dass zum Befragungszeitpunkt die Datenschutzgrundverordnung umgesetzt wurde und damit von aktueller Relevanz für die Befragten ist.

Die von den Befragten spezifizierten sonstigen Bereiche spiegeln spezifische Bürokratiebelastungen wider (beispielsweise durch §29 STVO und damit zusammenhängende Verwaltungsvorschriften). Weitere Themen sind Brandschutzauflagen, das Themenfeld „GEMA“, Bürgerbeteiligungsverfahren im Kommunalrecht, Vereinsrecht, Künstlersozialabgaben und kommunale Prozesse, die nicht digital abgewickelt werden können. Weiter wurde das Sozialrecht, insbesondere das Leistungsrecht, als ein sonstiger Bereich thematisiert, innerhalb dessen Bürokratiekosten entstehen.

Die sich aus Verfahrensvorschriften und rechtlichen Informationspflichten ergebenden Belastungen werden von den Teilnehmenden der Online-Umfrage unterschiedlich bewertet. Deutlich wird jedoch, dass vor allem Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten überwiegend als hohe oder sehr hohe Belastung wahrgenommen werden, während die Berichtspflichten für die Statistik als unterschiedlich belastend bewertet werden (siehe Abbildung 1.3).

WIE SCHÄTZEN SIE DERZEIT IN BADEN-WÜRTTEMBERG DIE BÜROKRATIEKOSTEN IN DEN FOLGENDEN BEREICHEN EIN?

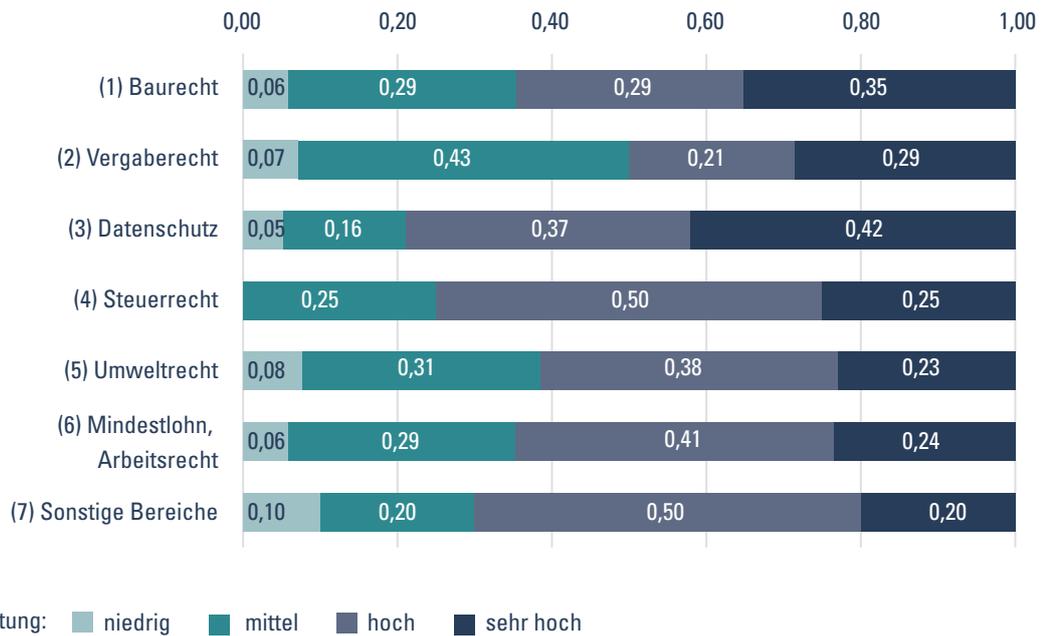


Abbildung 1.2: Bürokratiekosten in einzelnen Handlungsfeldern
 Dargestellt sind Anteilswerte an allen Antworten. Quelle: IAW-Befragung 2018

WIE BEWERTEN SIE DERZEIT IN BADEN-WÜRTTEMBERG DIE BÜROKRATIEKOSTEN IM HINBLICK AUF FOLGENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN?

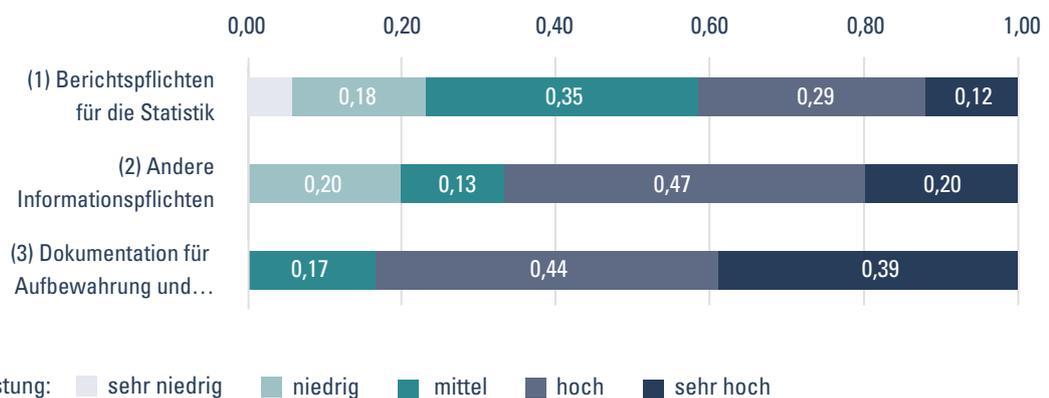
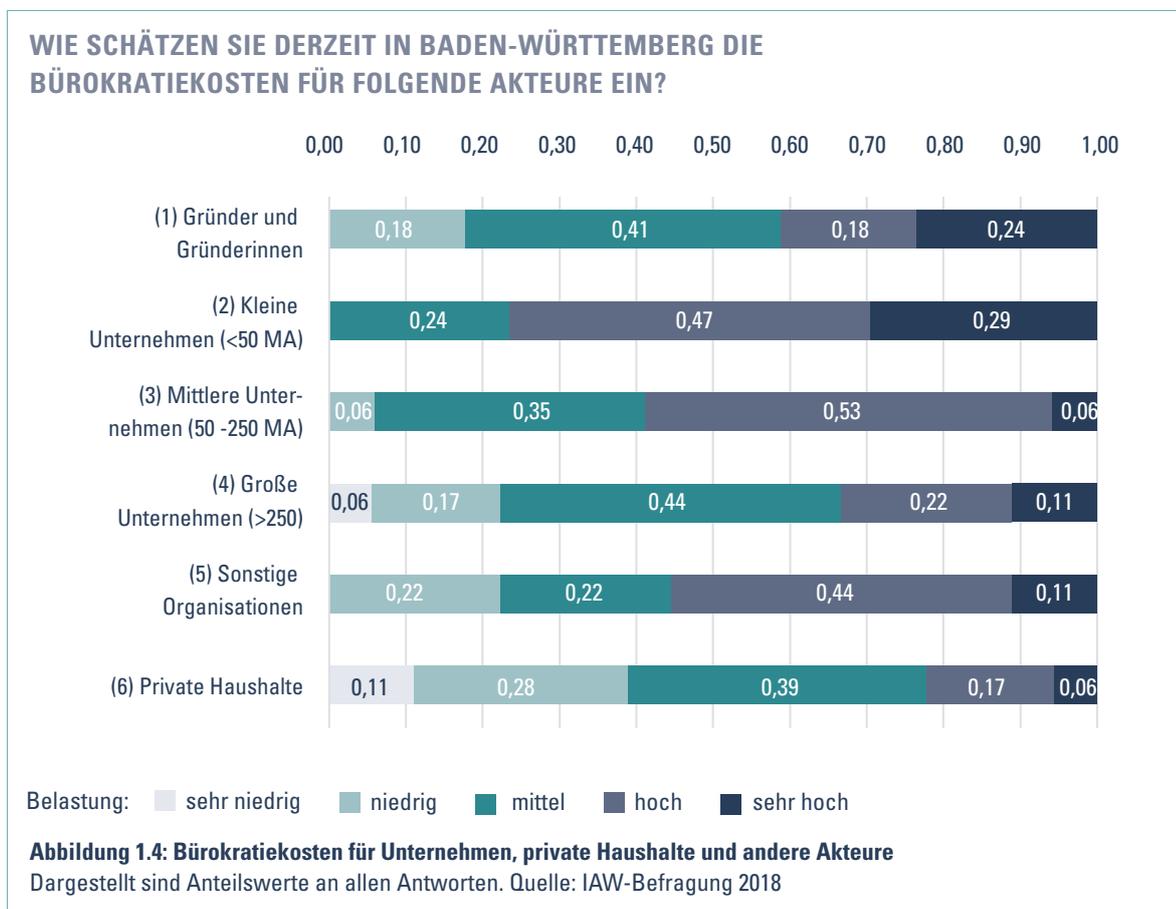


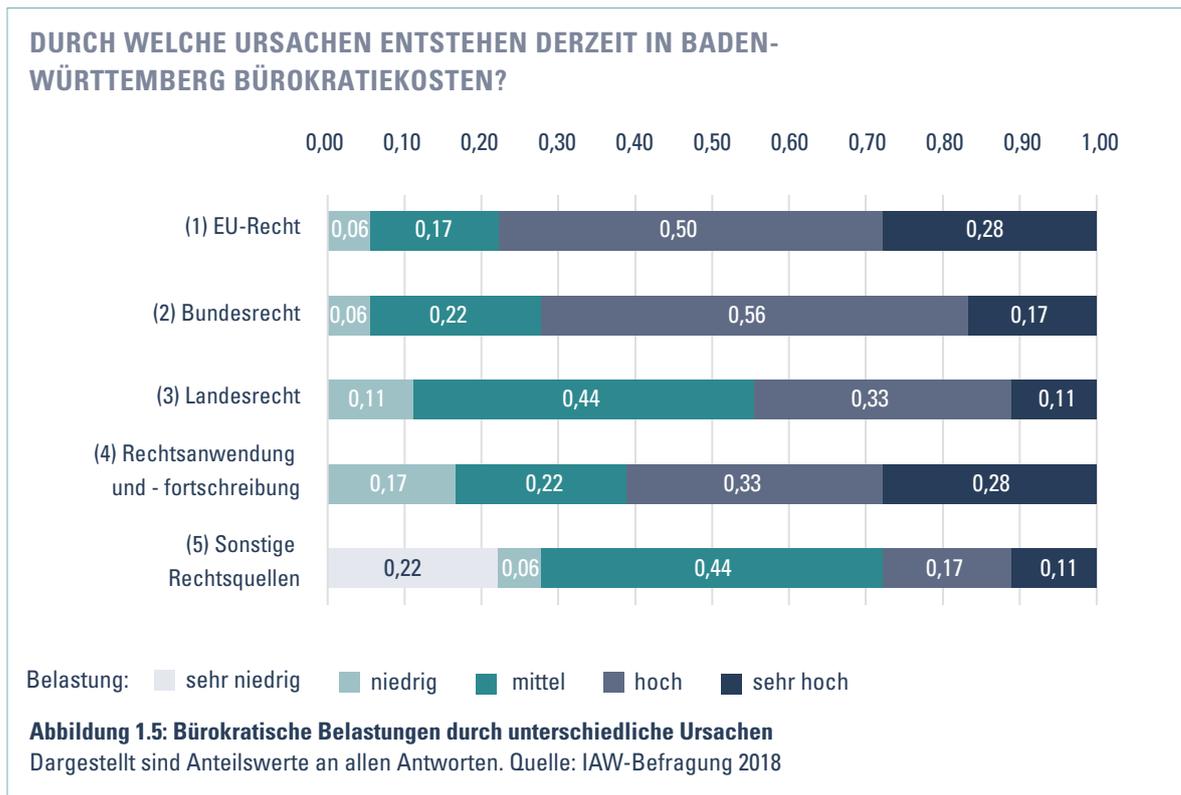
Abbildung 1.3: Bürokratiekosten durch Berichts- und Dokumentationspflichten
 Dargestellt sind Anteilswerte an allen Antworten. Quelle: IAW-Befragung 2018

Die Antworten auf die Frage, welche Akteursgruppen nach Einschätzung der Teilnehmenden der Online-Befragung in hohem Maße durch Bürokratie besonders belastet sind, weisen auf eine heterogene Wahrnehmung der Belastungen hin (Abbildung 1.4).

Während der Belastungsgrad für Gründerinnen und Gründer überwiegend als mittelstark bewertet wird, werden mittlere und vor allem kleine Unternehmen von den Teilnehmenden der Online-Befragung in einem hohen oder sehr hohen Maße als durch Bürokratie belastet wahrgenommen. Für größere Unternehmen wird die Belastung durch Bürokratie als vergleichsweise geringer bewertet. Auch bei den „sonstigen Organisationen“ (z. B. Vereinen) wird zumeist von einer mittleren bis hohen Belastung durch Bürokratie ausgegangen, während die privaten Haushalte als weniger belastet angesehen werden.

Bürokratische Belastungen können aufgrund unterschiedlicher Ursachen entstehen. Hierzu gehören einerseits EU-Recht, Bundes- oder Landesrecht, aber auch die Rechtsanwendung bzw. -fortschreibung durch Gerichte oder sonstige Rechtsquellen wie z. B. DIN-Normen (Abbildung 1.5). Die Teilnehmenden an der Online-Befragung wurden daher auch danach gefragt, wie sie die durch diese Ursachen entstehenden Belastungen bewerten.





Die Antworten der Befragten zeigen, dass Hauptbelastungen im Bereich der Bürokratie durch das EU-Recht und das Bundesrecht entstehen. Vergleichsweise weniger bürokratische Belastungen werden im Landesrecht gesehen. Ähnliches gilt auch für sonstige Rechtsquellen, beispielsweise Rechtsverordnungen oder technische Normen. Eine besonders starke Belastung wird von den Teilnehmenden der Online-Befragung durch die Rechtsanwendung und die Fortschreibung durch Gerichte gesehen.

In einem gesonderten Abschnitt des Fragebogens wurden die Teilnehmenden darum gebeten, eine Einschätzung zu Belastungen durch konkrete Tätigkeiten bei der Erfüllung bürokratischer Anforderungen (siehe Abbildung 1.6) zu geben.

Belastend wirkt dabei vor allem die Einarbeitung in die Rechtssituation. Fast zwei Drittel der Befragten bewertet dies als eine sehr hohe oder hohe Belastung. Auch die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen wird von zwei Dritteln der befragten Teilnehmenden an der Online-Befragung als hohe oder sogar sehr hohe Belastung empfunden. Etwas geringer wird der Aufwand für die Übermittlung der Informationen wahrgenommen. Auch die Vorlage weiterer Informationen bei Behörden für Rückfragen (Nachreichen von Dokumenten usw.) wird von den meisten der Befragten als in einem mittleren oder hohen Maße belastend wahrgenommen.

WIE BELASTEND SIND FÜR IHRE MITGLIEDER DERZEIT DIE FOLGENDEN TÄTIGKEITEN, DIE MIT DER EINFÜHRUNG VON VORSCHRIFTEN VERBUNDEN SIND?

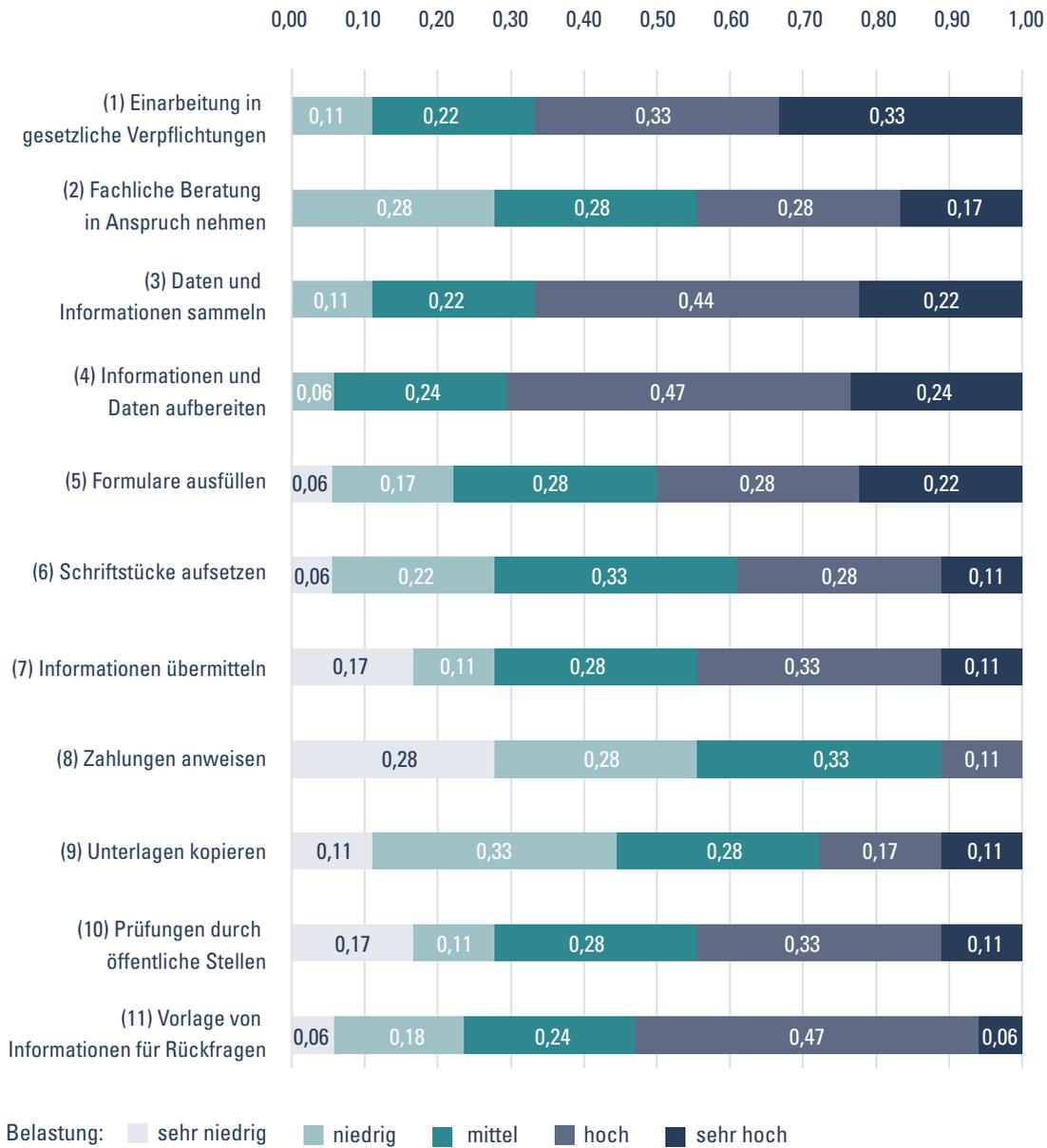


Abbildung 1.6: Belastende Tätigkeiten durch bürokratische Vorschriften
 Dargestellt sind Anteilswerte an allen Antworten. Quelle: IAW-Befragung 2018

Eine mittlere bis höhere Belastung wird von den befragten Akteuren insbesondere darin gesehen, dass Schriftstücke aufgesetzt und Formulare ausgefüllt werden müssen. Zahlungen anzuweisen oder Unterlagen zu kopieren, stellt dagegen nur für einen geringen Teil der Befragten eine hohe oder sehr hohe Belastung dar.

Bürokratische Belastungen bestehen für die Befragten auch darin, Prüfungen durch öffentliche Stellen durchführen zu lassen (z. B. TÜV, Kontrollbesuche, Amtsarzt), sich in gesetzliche Verpflichtungen einzuarbeiten und dazu Beratungen in Anspruch zu nehmen. Diese Tätigkeiten sind im Vergleich zur Einarbeitung in gesetzliche Verpflichtungen oder der Aufbereitung von Informationen und Daten weniger stark belastend.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, in welchen Bereichen die Belastungen durch Bürokratie als besonders stark wahrgenommen werden. Deutlich wird insbesondere, dass die KMU im Vergleich zu größeren Unternehmen, aber auch im Vergleich zu den privaten Haushalten stärker durch Bürokratie belastet werden. Hierbei ist allerdings die Sichtweise der Verbände zu berücksichtigen, die mehrheitlich Unternehmen vertreten.

Die stärksten bürokratischen Anforderungen entstehen den Ergebnissen zufolge durch Vorgaben des Bundes und der EU. Viele Befragte sehen auch die Rechtsanwendung als Quelle umfangreicher bürokratischer Belastungen. Das Landesrecht in Baden-Württemberg erscheint demgegenüber eine weniger bedeutende Ursache bürokratischer Belastungen zu sein. Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Landesrecht im Hinblick auf den Bürokratieabbau nicht zu verbessern wäre. Wichtig ist es aber insbesondere, den Blick auf die Verwaltungspraxis zu lenken.

Bei den Tätigkeiten belastet die Einarbeitung in gesetzliche Vorgaben besonders stark. Dies sollte der Gesetzgeber in Baden-Württemberg berücksichtigen, wenn es darum geht, Gesetze neu zu schaffen oder vorhandene zu novellieren. Besonders umfangreiche Belastungen entstehen ferner durch das Zusammenstellen von Daten und Informationen und ihre Aufbereitung. Hier sollten die Anforderungen möglichst klar formuliert werden, damit Unternehmen und Haushalte bei der Erbringung von Nachweisen möglichst entlastet werden.

II Vorschläge zum Bürokratieabbau



Staatsministerium
Baden-Württemberg

22



Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg

26



Ministerium für
Finanzen
Baden-Württemberg

48



Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport
Baden-Württemberg

60



Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

64



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

77



Ministerium für Soziales
und Integration
Baden-Württemberg

110



Ministerium für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

118



Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg

125



Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

136

Staatsministerium Baden-Württemberg



1. „One in, one out-Regelung“ umfassender anwenden

1 Belastungsanzeige

Durch neue Rechtsvorschriften nimmt die Anzahl der zu beachtenden Regeln kontinuierlich zu.

2 Entlastungsvorschläge

Auf Bundesebene wurde bereits 2015 die „One in, one out-Regelung“ eingeführt, d. h. mit zusätzlichen Belastungen durch neue Regelungsvorhaben sollen in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen, wie z. B. im Falle der Umsetzung von EU-Vorgaben. Dadurch ist die Wirkung schwächer als erhofft.

Auf Landesebene wurde im Koalitionsvertrag 2016 die Einführung einer „One in, one out-Regelung“ für Verwaltungsvorschriften vereinbart. Davon unberührt bleiben jedoch alle anderen Regelungen auf Landesebene.

PRO

Bürokratische Entlastung und finanzielle Einsparungen durch umfassendere Anwendung der „One in, one out-Regelung“

Gestiegene Attraktivität Baden-Württembergs für Unternehmen, durch umfassende „One in, one out-Regelung“ auf Landesebene

KONTRA

Zusätzlicher Aufwand für die Ministerien

3 Bewertung

Baden-Württemberg sollte die „One in, one out-Regelung“ für sämtliche Landesregelungen, insbesondere auch bei neuen Gesetzen und Verordnungen einführen.

Die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger empfinden in der Regel nicht die einzelne Norm als besonders belastend, sondern die Vielzahl der Normen und die ständig neu hinzukommenden Vorschriften, wie z. B. aktuell die Datenschutzgrundverordnung. Deshalb ist es wichtig, den Zuwachs an Normen durch eine „One in, one out-Regelung“ auch auf Landesebene zu begrenzen. Wenn durch den Gesetzgeber neue belastende Vorschriften hinzukommen, sollten in gleichem Kostenumfang belastende Vorschriften abgeschafft werden. Dieses Ziel sollte die Landesregierung – wo immer möglich – verfolgen.

In diesem Zusammenhang ist erforderlich, dass weder der Bund noch das Land Baden-Württemberg bei der Umsetzung von EU-Gesetzgebung Vorschriften hinzufügen, die über die angestrebte EU-Regelung hinausgehen und diese verschärfen („Gold Plating“).

2. Gütesiegel für Kommunen

1 Belastungsanzeige

Überbordende Bürokratie und intransparente Zuständigkeiten sind zwei große Hemmnisse für Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere auch für Unternehmen und somit für die wirtschaftliche Entwicklung eines Standorts. So gebe es große Unterschiede zwischen den Kommunen hinsichtlich der digitalen Angebote an Verwaltungsleistungen sowie der im Internet veröffentlichten Informationen über Zuständigkeiten und Antragsvoraussetzungen, ebenso über Angebote einheitlicher Ansprechstrukturen.

2 Entlastungsvorschläge

Um die Verwaltungsstruktur und –abläufe zu verbessern und Qualitätsverbesserungen auch als Standortfaktor bekannt zu machen, bemühen sich Kommunen zunehmend um Zertifikate unabhängiger Organisationen (z. B. RAL, Kommunale Kompetenz). Unabhängige Prüferinnen und Prüfer beurteilen hier im Rahmen von Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren die Qualität der kommunalen Verwaltung anhand verschiedener Kriterien, z. B. Bearbeitungsgeschwindigkeit von Anträgen, leicht zugängliche Informationen, digitale Angebote oder Existenz eines Verwaltungslotsen.

Um die Leistungsqualität und die Kundenorientierung der Verwaltungspraxis zu fördern, könnte in Baden-Württemberg ein allgemeines Gütesiegel für Kommunen eingeführt werden. Neben der Qualität der kommunalen Verwaltungsleistungen könnten auch Nachhaltigkeitsaspekte o. ä. einbezogen werden und ein neuer Standortindikator geschaffen werden.

Vorgeschlagen wird kein üblicher Wettbewerb, bei dem es lediglich um die Bewerbung und um eine Auszeichnung geht. Es geht vielmehr um die Bewerbung für ein Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren, bei dem die Kommune ihre Strukturen und Prozesse ergebnisorientiert überprüft und ertüchtigt. Dabei werden die Beschäftigten, Bürgerinnen und Bürger sowie örtliche Unternehmen einbezogen. Bei den Bewertungen sollten E-Government-Themen im Vordergrund stehen, aber z. B. auch die Verständlichkeit von Formularen geprüft werden. Es sollten best-practice-Beispiele erarbeitet werden,

PRO

Evaluation und potenzielle Verbesserung der kommunalen Verwaltungspraxis

Anreiz z. B. Bürokratieabbau

Steigerung der Standortattraktivität

KONTRA

Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Gütesiegels im Rahmen eines Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens

über die intensiv informiert wird und die in Weiterbildungsseminaren für Kommunalvertreter behandelt werden. Es wird empfohlen, das Gütesiegel-Projekt gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu entwickeln und durchzuführen.

3 Bewertung

Kommunale Gütesiegel schaffen in erster Linie den Anreiz, die Verwaltungspraxis zu verbessern. Zudem verschaffen sie die Transparenz über Kommunen, die sich durch eine moderne Verwaltung auszeichnen und dabei die Möglichkeiten der Digitalisierung ausschöpfen und Ihre Leistungen auf die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen ausrichten. Durch die Information über diese Fortschritte könnte die Qualität kommunaler Verwaltungsleistungen insgesamt im Land noch weiter verbessert werden.

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg



3. „Once only-Prinzip“ bei allen Meldungen an die Verwaltung

1 Belastungsanzeige

Bei unterschiedlichen Behörden müssen immer wieder die gleichen Eingaben gemacht und Dokumente vorgelegt werden. Beispielsweise müssen Unternehmen Umsätze und die Mitarbeiterzahl an das Statistische Landesamt melden. Diese Informationen sind der öffentlichen Verwaltung jedoch schon durch die Meldung an das Finanzamt und die Rentenversicherung bekannt.

Hinzu kommt, dass die Melde- und Berichtspflichten auch zeitlich nicht harmonisiert sind. So sind die Informationen zu den Umsätzen früher an das Statistische Landesamt als an das Finanzamt zu liefern, was zusätzlichen Aufwand verursacht. Zum Teil unterscheiden sich auch die übermittelten Angaben, wenn zu einem Meldezeitpunkt erst vorläufige Zahlen vorliegen.

2 Entlastungsvorschläge

Im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sollte konsequent das Prinzip verwirklicht werden, dass Angaben nur einmal abzugeben sind („once only-Prinzip“). Dies umfasst alle Datenbestände der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Register, statistische Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen oder Förderungen erhoben werden. Es umfasst sowohl Daten von Personen als auch von Unternehmen.

3 Bewertung

Die entsprechenden Regelungen müssen in erster Linie bundeseinheitlich vorgenommen werden, sie werden aber zum großen Teil auf der Landes- und Kommunalebene umgesetzt. Das Land sollte sich daher dafür einsetzen, dass mit hoher Priorität eine einheitliche Registerlösung erarbeitet wird. Ferner sollte das Land bei der erforderlichen Koordination zwischen Bund und Ländern mitwirken und die Regelungen so früh wie möglich umsetzen. Dabei sollte das Land die Kommunen einbeziehen.

PRO

Erhebliche Entlastung von Unternehmen und Personen
Digitalisierung verlangt ohnehin Umstellung von Eingaben

KONTRA

Datenschutzbelange
Kosten der technischen Einrichtung
Kosten der Koordination
Zeitspanne zwischen den Investitionskosten und den erst danach eintretenden Einsparungen

Der NKR BW empfiehlt der Landesregierung außerdem zu prüfen, ob Register, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen eingerichtet wurden und geführt werden, nach dem Prinzip des „once only-Prinzips“ weiterentwickelt werden können.

Doppel- und Mehrfacheingaben machen einen signifikanten Anteil an den überflüssigen Bürokratielasten aus. Daher sollte diesem Thema eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Aufgrund der gewachsenen heterogenen Registerlandschaft sowie der bundesweiten, föderalen und kommunalen Registervielfalt hat Deutschland im Registerwesen einen großen Modernisierungsbedarf. In dem Gutachten des Nationalen Normenkontrollrats wird dargelegt, dass datenschutzrechtlich konformen Lösungen bei einer Registermodernisierung möglich sind.

Die Verwirklichung des „once only“-Prinzips ist eine komplexe Aufgabe, deren Umsetzung nur langfristig möglich ist. Ein erster Schritt könnte die Vereinheitlichung von Landesregistern mit dem Ziel eines Datenaustauschs nach dem Vorbild von Österreich sein. Die Kinder- und Elterngeld-App von Bremen könnte als Modell gelten. Auch die im Rahmen des beim IT-Planungsrat angesiedelten Projekts ELFE (Einfach Leistungen für Eltern) erarbeitete Möglichkeit, Eltern die Geburtsurkunde für ihr Kind zuzuschicken und Elterngeld und Kindergeld auszuzahlen, ohne dass die Eltern dafür Behörden aufsuchen und komplizierte Anträge stellen müssen, ist als Vorbild zu erwähnen. Der dazu ergangene Entschließungsantrag des Bundesrats vom 21. September 2018 wird sehr begrüßt.

4 Was würde gespart werden?

Der zeitliche/monetäre Aufwand konnte von den Gesprächspersonen nicht exakt benannt werden. Der Interviewpartner ging von einer Belastung von 300 bis 3.000 Stunden im Jahr aus. McKinsey (2017) geht in einem Gutachten des Nationalen Normenkontrollrats bundesweit von einmaligen Kosten von 2,5 Mrd. Euro und von einem jährlichen Entlastungspotenzial für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung von 6 Mrd. Euro aus. Die Verwaltung selbst könnte dabei in Höhe von 3,9 Mrd. Euro entlastet werden. Konkret könnte in Baden-Württemberg allein durch eine Vereinfachung bei der Beantragung von Elterngeld bei den Betroffenen ein Aufwand von 3,35 Millionen Euro jährlich eingespart werden.

3,35 Millionen Euro

LITERATURANGABE:

McKinsey, 2017: Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren, Register modernisieren, Studie im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats.

4. Verbesserungen beim E-Government

1 Belastungsanzeige

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sehen in Nr. 3.1 zu § 44 LHO vor, dass Zuwendungen unter Beachtung bestehender Fristenregelungen in Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich rechtzeitig und grundsätzlich schriftlich zu beantragen sind. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben zu belegen.

Die Schriftform führt zu erhöhtem Aufwand bei der Antragstellung. Häufig sind die Formulare für Förderanträge nur im PDF-Format vorhanden. Diese PDFs sind meistens nicht online ausfüllbar.

2 Entlastungsvorschläge

Die Antragstellung sollte medienbruchfrei online möglich sein. Wünschenswert wäre eine einfache digitale Lösung. Diese Lösung sollte über service-bw bereitgestellt werden.

Im Zuge der Digitalisierung sollten für weitere Verwaltungsprozesse kundengerechte IT-Lösungen gefunden werden. Dies betrifft z.B. auch die Durchführung von Vergabeverfahren Online. Dabei sollte die Lösung möglichst einheitlich sein. Bei bundesgesetzlichen Verfahren sollte sich die Landesregierung für bundeseinheitliche Online-Formulare einsetzen und nicht noch zusätzliche landesspezifische Lösungen entwickeln.

PRO

Erhebliche Einsparungspotenziale

KONTRA

Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der IT-Systeme

Aufwand für die Standardisierung von Prozessen

3 Bewertung

Die Verfahren zur Beantragung von Zuwendungen und die öffentliche Vergabe von Aufträgen weisen erheblichen Modernisierungsbedarf auf. Bei der Digitalisierung der Prozesse sollte auf eine möglichst umfassende Standardisierung der Verwaltungsprozesse geachtet und dementsprechend die Förderprogramme und Verwaltungsvorschriften angepasst werden. Erfahrungsgemäß müssen dabei inhaltlich-fachliche Zugeständnisse gemacht werden.

Derzeit überprüft das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration 1.400 Schrifterfordernisse in Landesvorschriften. Mit Hilfe eines Artikelgesetzes sollen 2019 über 30 % der entsprechenden Vorschriften geändert, Unterschriftserfordernisse wegfallen und elektronische Unterschriften ermöglicht werden. Im Rahmen dieses Normenscreenings sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Erleichterungen insbesondere im Zuwendungsbereich und beim Vergabeverfahren zu schaffen.

4 Was würde gespart werden?

In einem Gutachten im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates (Fromm et al. 2015) wurden die Kosten und der Nutzen von E-Government für einige wichtige Verwaltungsprozesse (Beantragung von Wohngeld, Einholung einer Melderegisterauskunft, Anzeige eines Gewerbes, Meldung eines Kraftfahrzeuges, Beantragung einer Baugenehmigung) untersucht. Basierend auf dem Standard-Kosten-Modell wurden die aktuellen und zukünftigen Kosten geschätzt und eine prozentuale Ersparnis errechnet. Die Einsparungen bei den Normadressaten betragen 31% bei der Anzeige eines Gewerbes, 58% beim Wohngeldantrag, 53% bei Auskünften aus dem Melderegister und 29% bei der Meldung eines Kraftfahrzeuges. Zudem gibt es erhebliche Einsparungen auf der Seite der Verwaltung. Zwar können diese Ergebnisse nicht direkt auf die Anträge für Zuwendungen oder die Vergabeverfahren übertragen werden, doch zeigen sie, dass für sehr unterschiedliche Prozesse ein erhebliches Einsparungspotenzial besteht. Für Baden-Württemberg ergeben sich bei den genannten Verwaltungsprozessen Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern von knapp 1,8 Millionen Euro jährlich.

31% | 58% | 53% | 29% | 1,8 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

GESETZESTEXT

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

Zu § 44 LHO:

3. Antragstellung, Antragsprüfung

3.1 Zuwendungen sind unter Beachtung bestehender Fristenregelungen in Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich rechtzeitig und grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben zu belegen.

LITERATURANGABE:

Jens Fromm, Christian Welzel, Lutz Nentwig und Mike Weber, 2015: E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg. ÖFIT-Whitepaper auf der Grundlage des Gutachtens »Bürokratieabbau durch Digitalisierung: Kosten und Nutzen von E-Government für Bürger und Verwaltung« im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrat. Berlin: Kompetenzzentrum Öffentliche IT und Nationaler Normenkontrollrat

5. Digitalisierung von kommunalen Verwaltungsleistungen

1 Belastungsanzeige

Derzeit werden vom Innenministerium über 20 kommunale Verwaltungsleistungen als Standardprozesse digitalisiert. Geplant ist, die digitalen Leistungen über service-bw bzw. auf der Homepage der Kommune anzubieten. Die Auswahl dieser Verfahren wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im IT-Kooperationsrat beschlossen.

Ein Problem besteht aber nach wie vor darin, dass teilweise die rechtlichen Voraussetzungen für durchgängig medienbruchfreie Verfahren nicht vorliegen. So wird z. B. gesetzlich geregelt, dass Parkausweise für die Sondernutzung in Innenstädten auf speziellem Papier ausgestellt werden müssen. Dieses Dokument ist auf dem Rathaus erhältlich. Für bestimmte Vorgänge gibt es gesetzliche Schrifterfordernisse oder vorgeschriebene Identitätsnachweise, die durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden könnten. Die Digitalisierung wird auch erschwert durch kommunal unterschiedliche Regelungen, beispielsweise zu Anforderungen für einen Handwerkerparkausweis. Unterschiedliche Gebührenintervalle und -höhen erfordern, dass eine Vielzahl von Prozessparametern vergeben werden muss.

2 Entlastungsvorschläge

Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Verwaltungsprozesse komplett digital angeboten werden können (z. B. QR-Code bei Parkausweis für Sondernutzungserlaubnisse, Abmeldung im Ausland auch für über 16jährige Minderjährige). Einheitliche fachliche Anforderungen erleichtern die Digitalisierung von kommunalen Leistungen.

Ferner wird empfohlen, dass auch die ca. 350 Kommunen, die sich bislang nicht an service-bw angeschlossen haben, die Plattform nutzen. Die Anregungen der Kommunen, die Funktionalität zu verbessern, sollten aufgegriffen werden.

PRO

Erhebliche Einsparungspotenziale

KONTRA

Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der IT-Systeme

3 Bewertung

Der Landesregierung wird empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen für die vollständige Digitalisierung kommunaler Verwaltungsleistungen im Landesrecht zu schaffen. Soweit Bundesrecht betroffen ist, wie z.B. beim Straßenverkehrsrecht oder dem Bundesmeldegesetz, wird empfohlen, Anträge im Bundesrat zu stellen, die in das geplante Entbürokratisierungsgesetz III des Bundes aufgenommen werden sollen.

6. Online-Statusabfrage bei Verwaltungsvorgängen

1 Belastungsanzeige

Oft werden behördliche Vorgänge in Antrags- und Genehmigungsverfahren als intransparent beschrieben. Bis zum Bescheid sei für Antragstellerinnen und Antragsteller nicht nachzuvollziehen, in welchem Stadium sich der Antrag befinde. Zudem würden Anträge nicht immer innerhalb der gesetzlichen Frist bearbeitet. Dies führe zu einer erhöhten Planungsunsicherheit seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller, was wiederum zu direkten Belastungen führe. So dauern z. B. Baugenehmigungsverfahren oft sehr lange. Mit der Ausstellung des Bescheids entsteht dann die Notwendigkeit, quasi „aus dem Stand heraus“ die notwendigen Planungen und die zeitliche Koordination vorzunehmen, um das beantragte Projekt zeitnah zu realisieren.

2 Entlastungsvorschläge

Um die Planungsgrundlagen zu verbessern, sollte Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bearbeitungsstatus des Verwaltungsvorgangs nachzuvollziehen. Denkbar wäre hier z. B. eine Benachrichtigung per E-Mail oder eine Online-Statusabfrage im Stile der Sendungsverfolgung von Paketzustelldiensten. In einigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung gibt es bereits zumindest eine Benachrichtigung per E-Mail, z. B. wann ein beantragter Personalausweis bereitgestellt werden wird. Die Stadt Heidelberg erprobt ein Bau-Online-Verfahren, das eine Online-Statusabfrage enthält. Dieses Modell sollte übernommen werden.

PRO

- Mehr Transparenz im Verwaltungsvorgang für Antragstellende
- Erhöhte Planungssicherheit hinsichtlich des Zeithorizonts für beantragte Projekte
- Bessere Übersichtlichkeit in der Verwaltung
- Konsequente Weiterführung der Digitalisierung in der Verwaltung

KONTRA

- Einrichtungskosten und laufende Unterhaltung
- Datenschutzaspekte in Bezug auf die Daten der öffentlich Beschäftigten, wenn die Daten auf einzelne Mitarbeiter heruntergebrochen werden können

3 Bewertung

Eine Online-Statusabfrage birgt Vorteile sowohl für Antragsteller bzw. Antragstellerinnen als auch für die Verwaltung. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Antragsverfahren wäre dies ein konsequenter nächster Schritt. Der Aufwand für Einrichtungskosten und Aktualisierung der Informationen sollte unter den Vorzeichen der Digitalisierung nur mit einem geringen Zusatzaufwand für die Verwaltung verbunden sein.

Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die Personalvertretungen einzubeziehen, um Verstöße gegen berechnigte Interessen von Beschäftigten (stärkere Überwachung der Arbeitsleistung zu Zwecken der Leistungskontrolle) zu vermeiden.

4 Was würde gespart werden?

Die Einrichtung einer Online-Statusabfrage würde den Verwaltungsablauf deutlich transparenter machen und die Planungssicherheit von Antragstellerinnen und Antragstellern deutlich verbessern. Daraus entstünden Vorteile für antragstellende Unternehmen und realwirtschaftliche Einsparungen in deren Planungsprozess.

Für die Verwaltung ergäbe sich zudem der Vorteil einer verbesserten Übersichtlichkeit zum Bearbeitungsstatus einzelner Anträge sowie einer verbesserten Einschätzung, ob Fristen eingehalten werden können. Dies könnte auch die Effizienz der öffentlichen Verwaltung steigern.

Rechtsgrundlagen

Neuer Vorschlag zur Optimierung des Verfahrens, daher keine Veränderung einer Rechtsnorm; könnte im Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (VwVfG) geregelt werden.

7. Genehmigungspflicht von kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

1 Belastungsanzeige

Aufgrund einer Änderung des § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ergibt sich für Veranstalter von Brauchtumsveranstaltungen (Fastnacht) die Problematik, für alle Kosten der Straßennutzung aufzukommen und hierfür die Verantwortung zu übernehmen (z. B. Ordner, Absperrungen, Beschilderungskosten). Dies stellt die Verbände vor hohe organisatorische, inhaltliche und personelle Herausforderungen. Diese Herausforderungen werden nach Einschätzung der befragten Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandes zu formalistisch und nicht praxisnah umgesetzt.

Ein damit einhergehendes Problem besteht nach Einschätzung der Befragten darin, dass die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des § 29 StVO den unbestimmten Rechtsbegriff der „kleineren örtliche Brauchtumsveranstaltung“ enthält, der den Kommunen eine unterschiedliche Auslegung bei der Frage erlaube, ob die Veranstaltung genehmigungsfrei sei oder nicht. Dadurch, dass ungewiss sei, zu welcher Entscheidung die Kommune kommen werde, entstehe für die Veranstalter ein hoher Aufwand. Für die Veranstalter ist die Zahl der Zuschauer, die dafür maßgeblich sind, vorher in der Regel nicht abzusehen. Insbesondere entstehe dadurch zusätzlicher Aufwand, dass die Begrifflichkeit unterschiedlich definiert sei und die Auslegungs- und Ermessensspielräume von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt würden.

2 Entlastungsvorschläge

Entlastungen in bürokratischer Hinsicht können für die befragten Personen dadurch bewirkt werden, dass der Begriff „klein“ konkret definiert wird und dies landesweit einheitliche Anwendung findet. Es könnte Planungsaufwand eingespart werden, wenn man vorab bei der Planung von Veranstaltungen weiß, ob spezifische organisatorische Aspekte berücksichtigt werden müssen oder nicht. Dadurch können bei den Verbänden sowohl organisatorische als auch personelle Aufwendungen eingespart werden. Zugleich könnte durch eine Einengung der Ermessensspielräume konkreter definiert werden, welche Voraussetzungen und Notwendigkeiten landesweit zu erfüllen sind.

Die Genehmigungspflicht sollte an leicht überprüfbare, vor der Veranstaltung feststehende Kriterien, geknüpft sein (z. B. Nutzung klassifizierter Straßen, erwartete Teilnehmende).

PRO

Erleichterung der Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen

Einsparungen von Kosten der Durchführung von Veranstaltungen in den Kommunen, die vorher unangemessen strikte Anforderungen hatten.

KONTRA

Bei zu geringen Anforderungen wird nicht ausreichend Vorsorge für Unfälle und sonstige Schäden, die aufgrund der Veranstaltungen entstehen, getroffen.

3 Bewertung

Im Unterschied zum Vorschlag Nr. 8 geht es hier um die Frage, ob eine Genehmigung überhaupt erteilt werden muss. Die Präzisierung des Begriffs „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ wäre in jedem Fall eine sinnvolle, Unsicherheit und damit Aufwand sparende Maßnahme. Sinnvoll könnte es zudem sein, auf eine Erlaubnispflicht bei kleineren Veranstaltungen zu verzichten, aber eine Meldepflicht vorzusehen, die ebenfalls an klar und einheitlich definierten Kriterien bemessen wird.

Die einheitlichere Auslegung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Kommunen könnte in Form eines Erlasses des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und des Ministeriums für Verkehr an die unteren Verwaltungsbehörden geregelt werden, in dem die Landesregierung den Entscheidungsträgern konkrete Maßstäbe für eine Auslegung vorgibt, bei denen insbesondere darauf geachtet wird, dass kleine und mittlere gemeinnützige Vereine nicht überfordert werden.

4 Was würde gespart werden?

Wenn von vornherein klar wäre, ob eine Genehmigung erforderlich ist, würden Kosten der Organisation und Vorbereitung von Veranstaltungen eingespart werden. Sofern durch die einheitliche Regelung vorher genehmigungspflichtige Veranstaltungen nicht mehr genehmigungspflichtig wären, müssten die Vereine erheblich weniger Organisationskosten aufwenden. Die Einsparung betragen jährlich ca. 11.000 Euro.

11.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)

GESETZESTEXT

§29 StVO Absatz 2

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvor-

schriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

VwV-StVO zu §29 StVO Übermäßige Straßenbenutzung, Absatz 11 (d):

„Erlaubnispflichtig sind ... Umzüge bei Volksfesten u.ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“.

8. Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen

1 Belastungsanzeige

Aufgrund von Fehlern bei der Planung und Durchführung von Großveranstaltungen (z. B. das Unglück auf der Loveparade in Duisburg) stellen sich zunehmend Sicherheits- und Haftungsfragen bei der Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Brauchtumsveranstaltungen und deren Genehmigung durch die Kommunen. Nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Nutzung und Durchführung von Veranstaltungen erlaubnispflichtig. Dabei zeigt sich, dass die Kommunen in Baden-Württemberg unterschiedliche Anforderungen an die Veranstalter stellen und es keine klare Linie und landesweiten „Kerninhalte“ für die Genehmigung gibt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von Veranstaltern vorzulegende Sicherheitskonzepte. Die Kommunen legen ihren Ermessensspielraum unterschiedlich aus. Manche Kommunen sind nach Einschätzung befragter Interviewpersonen „risikofreudiger“, andere „sicherheitsorientierter“. Letztere würden entsprechend hohe Anforderungen an Inhalte und Elemente von Sicherheitskonzepten stellen. Ferner unterscheiden sich die Kommunen danach, unter welchen Bedingungen sie Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen verlangen. Manche Kommunen erleichtern die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, in anderen entsteht der Aufwand allein bei den Veranstaltern. In der Summe fehlt eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Genehmigung von Veranstaltungen und zugleich fehlt es an einheitlichen Standards zwischen den Kommunen im Hinblick auf die Inhalte von Sicherheitskonzepten.

Neben dem Aufwand, den die Sicherheitskonzepte und sonstigen Anforderungen an die Genehmigung verursachen, muss derzeit für jede einzelne Veranstaltung eine Genehmigung beantragt werden. Das heißt für gleiche Veranstaltungen wie beispielsweise im Vorjahr muss alles nochmals ausgefüllt, geprüft und genehmigt werden. Dadurch entsteht nicht nur ein Aufwand bei den Antragstellern selbst, sondern auch bei den zuständigen Behörden, welche die Prüfung durchzuführen haben. Dabei geht es um die Umsetzung und Auslegung durch die Behörden vor Ort, die als Quelle von Bürokratieaufwendungen ausgemacht werden.

2 Entlastungsvorschläge

Es wird eine stärkere Vereinheitlichung der Kriterien vorgeschlagen, nach denen die Kommunen Genehmigungen erteilen, um die Vielfalt der Ausgestaltung der Ermessensspielräume zu reduzieren. Vorgaben für Genehmigungen und Sicherheitskonzepte sollten stärker standardisiert und landesweit vereinheitlicht werden.

Bürokratische (Antrags-)Kosten könnten auch dadurch reduziert werden, dass die Genehmigung von Brauchtumsveranstaltungen, sofern diese über mehrere Jahre gleichbleibend sind, auch für mehrere Jahre beantragt werden können. Dies sei nach Aussage einer Interviewperson früher in manchen Landkreisen möglich gewesen.

Kosten sollten ferner dadurch eingespart werden, dass die Anforderungen an Veranstaltungen, die von Ehrenamtlichen organisiert werden, sachgerechter gestellt werden. Eine zu enge Auslegung und zu hohe bürokratische Anforderungen würden überdies das bürgerschaftliche Engagement beeinträchtigen.

3 Bewertung

Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen in gleichbleibender Form durchgeführt werden, sollten Genehmigungen mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren erteilt werden können. Dennoch sollte während der genehmigten Dauer eine Anzeigepflicht bestehen, um auf sich kurzfristig verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Hinsichtlich der Sicherheitskonzepte und sonstigen Anforderungen gibt es zwischen den Kommunen Unterschiede. Es ist sinnvoll, wenn es einheitliche Vorgaben zur Erstellung von Sicherheitskonzepten sowie für die sonstigen Auflagen bei Veranstaltungen gibt. Gemäß diesen einheitlichen Vorgaben könnte dann auch ein einheitliches Antragsformular erstellt werden. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration entwickelt derzeit einen Handlungsleitfaden zum Schutz von Veranstaltungen, um eine größere Vereinheitlichung und Berechenbarkeit von Behördenentscheidungen zu gewährleisten und für die Veranstalter mehr Transparenz zu schaffen. Dieser sollte einen angemessenen Standard für Kommunen formulieren, bei dem auch die Interessen des Ehrenamts berücksichtigt werden.

PRO

Einsparungen von Kosten der Durchführung von Veranstaltungen in den Kommunen, die vorher unangemessen strikte Anforderungen hatten.

Wiederholung desselben Aufwands über mehrere Jahre hinweg wird vermieden.

KONTRA

Bei zu geringen Anforderungen wird nicht ausreichend Vorsorge für Unfälle und sonstige Schäden, die aufgrund der Veranstaltungen entstehen könnten, getroffen.

Möglicherweise unzureichende Reaktion auf geänderte Gefährdungen sowie eine geänderte Rechtslage.

4 Was würde gespart werden?

Aufwand entsteht unter anderem durch die Bearbeitung von Anträgen, die Beauftragung von professionellen Anbietern, die Sicherheitskonzepte erarbeiten, Kosten für die Feuerwehr und Sicherheitskräfte und die Einhaltung einer Vielzahl von Ausführungsbestimmungen. Dabei ist es nach Einschätzung einer Interviewperson vor allem die Vielzahl der Anforderungen, die zu einer Überforderung führt und letztlich zur Folge hat, dass inzwischen immer mehr Veranstaltungen abgesagt werden. Mit der Änderung der Vorschriften (insbesondere VwV-StVO) und Änderungen im Genehmigungsprozess sei der Aufwand für die Bearbeitung der Anträge um bis zu 50 Prozent gestiegen.

Durch die Genehmigung mehrerer vergleichbarer Veranstaltungen über mehrere Jahre mit nur einer Antragstellung würde der Zeitaufwand für das Ausfüllen – im Vergleich zu mehreren Einzelanträgen – deutlich reduziert werden. Insgesamt ließen sich durch eine Umsetzung der Vorschläge ca. 57.000 Euro jährlich an Aufwand einsparen.

Rechtsgrundlagen

§ 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)

GESETZESTEXT

§29 StVO Absatz 2

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der

Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

9. Einführung eines berechtigten Interesses beim Zugang zu amtlichen Informationen

1 Belastungsanzeige

Die befragte Interviewperson bemängelt, dass das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) die Datenauskunft durch die öffentliche Verwaltung nach dem „Jedermannrecht“ regelt. Aufgrund des LIFG bestehe nicht mehr die Notwendigkeit, das Informationsinteresse glaubhaft begründen zu müssen.

Dadurch entstehe ein unverhältnismäßiger Aufwand auf Seiten der Verwaltung, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen generiert würde. Aufwand entstehe beispielsweise dadurch, dass bei der Einsichtnahme in personenbezogene Daten Namen von natürlichen Personen durch die Verwaltung geschwärzt werden müssten.

Überdies sei die Regelung nach dem LIFG unter dem Aspekt des Datenschutzes problematisch. Bürgerinnen und Bürger müssten sich darauf verlassen können, dass nicht alle Daten, die sie der Verwaltung anvertrauten, für jedermann zugänglich seien. Schwärzungen seien nicht ausreichend, wenn die Personen aus dem Kontext des Vorgangs heraus identifiziert werden können. Die bestehende Regelung schütze zudem nicht genug vor Missbrauch für rein gewerbliche oder kriminelle Zwecke.

2 Entlastungsvorschläge

Es sollte geprüft werden, ob das berechtigte Interesse beim Zugang zu amtlichen Informationen in die Regelungen nach §7 und §9 des LIFG eingeführt werden sollte.

Ein berechtigtes Interesse kann im Grundsatz „jedes von der Rechtsordnung gebilligte Interesse“ sein, das über reine Neugierde hinausgeht. Berechtigte Interessen können rechtlich, wirtschaftlich oder ideell begründet werden. Das berechtigte Interesse ist also weit zu verstehen.

Die Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen ihr berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen; gemeint ist, dass sie ihr Auskunftsinteresse nachvollziehbar schildern müssen. Hieran darf die Verwaltung keine überzogenen Anforderungen stellen, insbesondere müssen sie ihr berechtigtes Interesse nicht beweisen.

Der allgemeine Auskunftsanspruch sollte allerdings keine kommerzielle Verwertung, insbesondere keinen Handel mit den Verwaltungsdaten ermöglichen. Deshalb darf das Interesse nicht auf die entgeltliche Weiterverwendung gerichtet sein.

Eine entsprechende Regelung enthält beispielsweise Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Zur Begründung eines Auskunftsanspruchs muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden, das aber nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung im Sinne eines Informationshandels gerichtet sein darf.

Das Verfahren nach dem BayDSG wird anschaulich auf der Website des Bayerischen Datenschutzbeauftragten geschildert.



https://www.datenschutz-bayern.de/print/0/Auskunftsrecht_geltend_machen.html

3 Bewertung

Die Einführung eines „berechtigten Interesses“ nach dem bayerischen Vorbild würde den Aufwand der Verwaltung gegenüber der jetzigen Regelung im LIFG reduzieren, ohne dass dadurch die Zielsetzungen der Transparenz des Verwaltungshandelns außer Acht gelassen werden. Eine solche Regelung wäre ein sachgerechter Kompromiss zwischen der Entlastung der Verwaltung auf der einen Seite und der Befriedigung des Informationsinteresses der Antragsberechtigten auf der anderen Seite.

PRO

Eine Umstrukturierung bzw. Vereinfachung des Gesetzes nach bayerischem Vorbild könnte Verwaltungskosten sparen.

Bei personenbezogenen Daten wäre der Datenschutz effektiver gewährleistet.

KONTRA

Zusätzlicher Aufwand für die Darlegung des berechtigten Interesses bei den Antragstellern und die Prüfung durch die Behörden.

Schaffung einer zusätzlichen Hürde zum Datenzugang vermindert die Transparenz.

Bei Ausschluss kommerzieller Nutzung mögliche Verluste an wirtschaftlicher Wertschöpfung

4 Was würde gespart werden?

Das Merkmal der glaubhaften Darlegung eines berechtigten Interesses dient zum einen als Grobfilter für mangelhafte Zugangsbegehren. Die Behörden würden Aufwand für die Informationsweitergabe sparen, wenn sie solche Anträge nicht bearbeiten müssten. Insbesondere manuelle Arbeitsschritte wie das Schwärzen von Personennamen können einen erheblichen Aufwand verursachen.

Die möglichen Entlastungswirkungen innerhalb der Verwaltung lassen sich allerdings nur schwer beurteilen. Der Mehraufwand infolge der geltenden Regelung im Vergleich zum Entlastungsvorschlag müsste noch genauer abgeschätzt werden.

Zusätzlicher Aufwand würde durch die Einführung der Geltendmachung eines berechtigten Interesses bei den Antragstellern erzeugen. Jedoch ist dieser Aufwand nicht ohne Gegenwert, denn er hilft den Bürgerinnen und Bürgern, sich über ihr Anliegen klar zu werden.

Rechtsgrundlagen

Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG, (GBl. 2015, 1201)

GESETZESTEXT

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg

(Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)

§1

1) Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungsbildung und Willensbildung zu fördern.

(2) Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

(3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme des § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

§6

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang z. B Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat.

§7

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist; dies können auch Beliehene sein. Im Fall des § 2 Absatz 4 besteht der Anspruch gegenüber der Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird. Berührt der Antrag Belange im Sinne von § 5 oder § 6, soll er begründet werden und für die Anhörung nach § 8 Absatz 1 die Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die geschützte Person weitergegeben werden dürfen. Gibt die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ab, sollen Namen von natürlichen Personen geschwärzt werden.

§9

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. dieser offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. dieser zu unbestimmt ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Absatz 2 präzisiert wird,
3. dessen Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde,
4. die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder
5. die antragstellende Person sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann

10. Einheitliche Kostensätze für Feuerwehrangehörige

1 Belastungsanzeige

Die 2016 in Kraft getretene Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr regelt landesweit die einheitliche Erhebung von Stundensätzen für Einsatzfahrzeuge. Hier bestand zuvor durch fehlende Festlegung einheitlicher Stundensätze Unsicherheit in der Abrechnung, was eine lokale Festsetzung der Stundensätze erforderlich machte und zu uneinheitlichen Abrechnungen führte. Diese Probleme bestehen nach wie vor bei den Personalkostensätzen. Sie sind nicht landeseinheitlich festgelegt und werden weiterhin von jeder Kommune einzeln kalkuliert. Dies führt zu einem überflüssigen Mehraufwand in der Abrechnung, insbesondere dann, wenn für gemeinsame Einsätze benachbarter Feuerwehren unterschiedliche Personalsätze angelegt werden müssen.

2 Entlastungsvorschläge

Um die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen auch hinsichtlich der entstandenen Personalkosten zu vereinheitlichen, sollten einheitliche Richtwerten für Personalkostensätze vorgegeben werden, die nach Einwohnergrößenklassen gestaffelt werden können. Diese könnten ähnlich der bestehenden Sätze nach Fahrzeugklasse auf die verschiedenen Gruppen von Feuerwehrangehörige (freiwillige Feuerwehrangehörige, hauptberufliche Feuerwehrangehörige im mittleren/ gehobenen/ höheren Dienst) spezifiziert werden. Somit würde die Abrechnung für den Kostenersatz erheblich vereinfacht und planbarer.

PRO

Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze

Kompletterierung der VOKeFW

KONTRA

Standardisierung wird erschwert, da sich der Anteil von haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrleuten im Einsatz zwischen den Kommunen unterscheidet.

Das Äquivalenzprinzip im Gebührenrecht verlangt, dass die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.

3 Bewertung

Die Festlegung von Personalkostensätzen erscheint sinnvoll und als logischer nächster Schritt nach der Festlegung der Stundensätze für Einsatzfahrzeuge und würde die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr komplettieren. Allerdings muss das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Zudem sollten die einheitlichen Sätze Richtwerte sein, die den Kommunen die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen belassen.

4 Was würde gespart werden?

Die Vereinheitlichung von Personalkostensätzen würde den bürokratischen Aufwand der Kommunen, diese Kostensätze selbst zu berechnen, entbehrlich machen. Der Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr würde durch die Vereinheitlichung der Abrechnungssätze zudem deutlich vereinfacht und transparenter.

Rechtsgrundlagen

Bisher existiert keine Verordnung zu Personalkostensätzen bei Einsätzen der Feuerwehr. Entsprechende Regelungen könnten in die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) eingefügt werden.

11. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der Betreuung von Jugendlichen

1 Belastungsanzeige

Nach § 72 a des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) müssen Personen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe (im Folgenden Verein genannt) Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt zum Beispiel für Übungsleiter. Seitens des Vereins ist dem zuständigen Kreisjugendamt als dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Verpflichtungserklärung vorzulegen. Der Ablauf sieht so aus, dass z. B. ein Trainer das erweiterte Führungszeugnis beim Bürgeramt beantragt und es dem Verein vorlegt, der wiederum die Eignung nach § 72 a SGB VIII überprüft. Hierüber, also über den Zeitpunkt der Prüfung bzw. die prüfende Person, muss detailliert Protokoll geführt werden. Zudem ist das erweiterte Führungszeugnis nur fünf Jahre gültig, d.h. der Prozess muss spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden. Beklagt wird hier nicht die Prüfung an sich, sondern der bürokratische Aufwand, der mit der Dokumentation verbunden ist, vor allem für große Vereine mit einer Vielzahl betroffener Personen. Zudem widerspricht die Praxis dem Gebot der Datensparsamkeit. Die Vereine erhalten mit dem Führungszeugnis mehr Informationen als sie für die Prüfung benötigen, denn es geht in § 72 a SGB VIII nur um rechtskräftige Verurteilungen in Bezug auf bestimmte Straftatbestände.

2 Entlastungsvorschläge

Vorgeschlagen wird eine Optimierung und Verschlinkung des Prüfungsprozesses. So sollten in Zukunft nicht alle betroffenen Personen einzeln das Führungszeugnis beim Bürgeramt beantragen müssen. Stattdessen könnte der Verein per Sammelabfrage um Auskunft bitten. Im Falle einer Negativauskunft, wenn also keine relevanten Vorstrafen vorliegen, wäre das Verfahren bereits beendet.

3 Bewertung

Die Sammelabfrage mit Negativauskunft könnte den bürokratischen Aufwand in den Vereinen signifikant reduzieren, gleichzeitig würde die Einhaltung des Gesetzes gewährleistet und dem Aspekt der Datensparsamkeit Genüge getan.

Es sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den Vereinen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.

PRO

Entlastung für Vereine und (ehrenamtliche) Mitarbeiter
Datensparsamkeit: Vereine bekommen nur die Informationen, die sie brauchen

KONTRA

Zusätzlicher Aufwand in der Verwaltung
Detaillierte datenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

4 Was würde gespart werden?

Für die Vereine würde bürokratischer Aufwand in der Höhe von ca. 36.000 Euro jährlich entfallen.

36.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 72 a Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) nach Änderung durch Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

GESETZESTEXT

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

12. Zuständigkeit des Ausländeramtes bei Erwerbsmigration

1 Belastungsanzeige

Die für eine Migrantin oder einen Migranten zuständige Ausländerbehörde ist diejenige des Wohnorts bzw. des ersten Aufenthalts. Wenn sie oder er eine Arbeitserlaubnis hat, hat der Arbeitgeber es u. U. mit einer Ausländerbehörde zu tun, die nicht derjenigen seines Bezirkes entspricht, was für das Unternehmen mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist.

2 Entlastungsvorschläge

Im Falle der Erwerbsmigration sollte die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde am Ort des Arbeitgebers übergehen.

4 Was würde gespart werden?

Die Umsetzung des Vorschlags würde die baden-württembergischen Unternehmen mit ausländischen Beschäftigten insgesamt um 45.000 Euro entlasten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO)

PRO

Entlastung der Betriebe, die nur noch eine Ansprechperson bei den Ausländerbehörden haben

KONTRA

Erhöhter Aufwand der Migrantinnen und Migranten beim Wechsel des Arbeitgebers

Regelung müsste auch für ggf. mitziehende Familienangehörige gelten

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg



13. Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter vereinfachen

1 Belastungsanzeige

Seit 1. Januar 2018 liegt die angehobene Grenze für eine Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bei 800 Euro. Angesichts der üblichen Preise z. B. für technische Ausstattung sollte dieser Wert weiter erhöht werden.

2 Entlastungsvorschläge

Sachgerecht wäre eine Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich bereits im Bundesrat für die weitere Erhöhung auf 1.000 Euro ausgesprochen. Dies würde die Kosten für selbstständige Gewerbetreibende und Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler senken, da Wirtschaftsgüter auch im Wert zwischen 800 Euro und 1.000 Euro sofort nach der Anschaffung abgeschrieben werden könnten und nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden müssten.

Durch eine Grenze von 1.000 Euro könnten die bisher geltenden Regeln für die sogenannte Sammelabschreibung entfallen. Damit gäbe es nur noch ein und nicht zwei Verfahren für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Dies würde die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlasten und zugleich eine Entlastung der zuständigen Finanzämter mit sich bringen.

3 Bewertung

Die Landesregierung Baden-Württemberg sollte sich im Bundesrat erneut für eine Änderung des § 6 Abs. 2 EStG im Sinne des Entlastungsvorschlags einsetzen. Die Anhebung auf 1.000 Euro ist bereits im Entwurf für das Jahressteuergesetz 2019 enthalten. Außerdem sollte die Wertgrenze regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst werden.

Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

PRO

Entlastung der Wirtschaft

KONTRA

Vorübergehend geringere
Steuereinnahmen im zweistelliger
Millionenbereich

14. Anhebung der Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer

1 Belastungsanzeige

Die nach § 19 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) festgelegte Grenze zur Befreiung von Kleinunternehmen von der Umsatzsteuer beträgt 17.500 Euro. Diese Grenze besteht seit 2002 und ist angesichts allgemeiner Preis- und Produktivitätssteigerungen nicht mehr zeitgemäß. Immer mehr Kleinunternehmen erzielen umsatzsteuerpflichtige Umsätze, was sie sowohl zur Ausweisung der Umsatzsteuer auf Rechnungen als auch der Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet.

2 Entlastungsvorschläge

Vorgeschlagen wird eine Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmen, diskutiert werden hier Umsatzwerte zwischen 20.400 Euro und 25.000 Euro. Zudem sollte es eine Toleranz geben, wonach Kleinunternehmen nach einer einjährigen, geringfügigen Überschreitung der Umsatzgrenze bei im darauffolgenden Jahr erneuter Unterschreitung der Grenze weiterhin von der Kleinunternehmerregel Gebrauch machen könnten.

PRO

Anpassung der Umsatzgrenze an die Inflation und das Wirtschaftswachstum

Toleranz für einmalige Überschreitung würde Anwendung der Kleinunternehmerregel erhöhen

Erhöhte Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregel spart Bürokratieaufwand in Unternehmen und Verwaltung

KONTRA

Geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer.

3 Bewertung

Der Landesregierung wird empfohlen, sich für eine der Preis- und Produktivitätsentwicklung angepasste Erhöhung der Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer einzusetzen. Gerade bei jungen Unternehmen können sich bürokratische Entlastungen in besonderer Weise bezahlt machen. Sachgerecht erscheint ebenfalls der Toleranzvorschlag.

4 Was würde gespart werden?

In Baden-Württemberg würden durch eine Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmen auf 22.000 Euro schätzungsweise 16.500 Kleinunternehmen von der Umsatzsteuer befreit. Dies würde einen Aufwand für die Steuererklärung von ca. 1,4 Millionen Euro einsparen.

1,4 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)

GESETZESTEXT

Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um

die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.

15. Umsatzsteuervoranmeldung für Photovoltaikanlagen

1 Belastungsanzeige

Installiert ein Privathaushalt eine Photovoltaikanlage, ist die vom Netzbetreiber (oder einem Dritten) gezahlte Einspeisevergütung umsatzsteuerpflichtig. Der Haushalt, der die Anlage betreibt, wird unter Anwendung der Regelbesteuerung wie ein Unternehmen behandelt. Er ist in den ersten beiden Geschäftsjahren zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuererklärung verpflichtet und muss die aus den Stromlieferungen an das Energieversorgungsunternehmen entstandene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Nach den ersten beiden Geschäftsjahren ist dann eine vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung vorgeschrieben.

Erfüllt ein Privathaushalt bestimmte Voraussetzungen, kann die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG zur Anwendung kommen und die Umsatzsteuer entfällt. Die bei Anschaffung der Anlage entstandenen Eingangsrechnungen können in diesem Fall jedoch nicht als Vorsteuer erstattet werden. Häufig verzichten Betreiber von Photovoltaikanlagen deshalb auf die Kleinunternehmerregelung.

Den privaten Betreibern entsteht so ein hoher bürokratischer Aufwand, der es unter Umständen erforderlich macht, einen Steuerberater oder eine -beraterin mit den damit verbundenen Kosten beauftragen zu müssen.

Hinzu kommt, dass private Betreiber die Umsatzsteuerpflicht häufig nicht kennen und wie gewohnt ihre jährliche Steuererklärung abgeben. Geben sie hier die Photovoltaikanlage an, wird die notwendige Voranmeldung „überschrieben“. Danach wird der Betreiber durch das Finanzamt über seine monatliche Umsatzsteuerpflicht informiert und für das Folgejahr zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuererklärung aufgefordert. Die monatliche Umsatzsteuererklärung stellt für den privaten Betreiber eine große bürokratische Belastung dar.

2 Entlastungsvorschläge

Für private Betreiber von Photovoltaikanlagen ist eine Ausnahmeregelung sinnvoll, durch die die Betreiber von der monatlichen Umsatzsteuerpflicht/Voranmeldung befreit werden. Stattdessen sollte eine jährliche Umsatzsteuerklärung vorgeschrieben werden.

PRO

Entlastung für private Betreiber und für die Finanzämter

KONTRA

Gefahr eines Präjudiz

3 Bewertung

Die Landesregierung Baden-Württemberg sollte sich im Bundesrat für eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Sinne des Entlastungsvorschlags einsetzen.

4 Was würde gespart werden?

Der Entfall der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung würde zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten von landesweit jährlich ca. 1,8 Millionen Euro führen.

1,8 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

Umsatzsteuergesetz (UStG)

16. Mini-Steuererklärung für Senioren

1 Belastungsanzeige

Infolge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung werden immer mehr Rentnerinnen und Rentner steuerpflichtig. Eine Steuerpflicht kann auch bedingt durch den Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin eintreten. Die betreffenden Personen werden dann vom Finanzamt aufgefordert, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Insbesondere für diejenigen, die seit ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben mussten, stellt dies eine besondere Belastung dar. Zudem führt die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen bei den Finanzämtern zu Aufwand.

2 Entlastungsvorschläge

Es wird vorgeschlagen, die vereinfachte Einkommensteuererklärung, wie sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits abgeben können, auch für Rentnerinnen und Rentner anzubieten. Sie umfasst in der Grundform nur zwei Seiten und nutzt bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelte Daten. Mithilfe der vereinfachten Einkommensteuererklärung könnte für Rentnerinnen und Rentner, die der regulären Einkommensteuererklärung oft hilflos gegenüberstehen, eine erhebliche bürokratische Hürde verringert werden. Die Möglichkeit, übliche Aufwendungen wie z. B. haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen geltend zu machen, bliebe davon unberührt.

Dass Rentnerinnen und Rentner bereits jetzt das vorausgefüllte ELSTER-Formular nutzen können, trägt aus derzeitiger Sicht nur zum Teil zur Problemlösung bei, denn dazu müssen sie das elektronische Verfahren anwenden. Dies stellt jedoch immer noch eine große Hürde für Rentnerinnen und Rentner dar. Auch bereits angebotene Schulungen haben bis jetzt keinen großen Erfolg im Hinblick auf die Nutzung des ELSTER-Verfahrens bei der älteren Bevölkerung gebracht.

PRO

Entlastung für einkommenssteuerpflichtige Rentnerinnen und Rentner und zuständige Finanzämter

KONTRA

Dagegen spricht, dass digitale Verfahren gefördert und Steuererklärungen auf Papier möglichst überwunden werden sollen.

3 Bewertung

Das Amtsveranlagungsverfahren, wie es in Mecklenburg-Vorpommern als Pilotprojekt eingesetzt wird, wäre ebenfalls eine Möglichkeit, die Finanzverwaltung und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Bürokratie zu entlasten. Allerdings werden bestimmte Ausgaben (wie beispielsweise Krankheitskosten, Spenden oder haushaltsnahe Handwerkerleistungen), die möglicherweise anfallen, in der Amtsveranlagung nicht steuermindernd geltend gemacht, weshalb die Amtsveranlagung für viele Rentnerinnen und Rentner gegenüber der bisherigen Steuererklärung zu finanziellen Nachteilen führen könnte.

Die vereinfachte Einkommensteuererklärung auch für Rentnerinnen und Rentner anzubieten, erscheint angesichts der Komplexität der regulären Einkommenssteuererklärung und der steigenden Fallzahlen sinnvoll. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Rentnerinnen und Rentner berechtigt wären, solch eine vereinfachte Einkommensteuererklärung zu nutzen, da es auch in der bisherigen Form (für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) Ausnahmen gibt. Sie kann z. B. nicht bei Mieteinkünften verwendet werden.

4 Was würde gespart werden?

Die vereinfachte Einkommensteuererklärung würde den bürokratischen Aufwand der Einkommenssteuererklärung deutlich senken. Rentnerinnen und Rentner müssten nur noch ein Formular von zwei Seiten und nicht mehr wie derzeit ca. 8-14 Seiten ausfüllen. Dementsprechend säne auch der Bearbeitungsaufwand in den Finanzämtern. Angesichts der großen Anzahl von Rentnerhaushalten wäre der Umfang der Entlastung erheblich. Nach einer Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wären in Baden-Württemberg ca. 438.000 Rentnerhaushalte betroffen. Unterstellt man auf Basis der Angaben der Datenbank des Statistischen Bundesamtes zum Standard-Kosten-Modell einen Zeitbedarf von vier Stunden für den eingesparten Aufwand und setzt für jede Stunde einen monetären Wert von 20 Euro an, so ergibt sich eine Einsparung von ca. 35 Millionen Euro.

438.000 Rentnerhaushalte
20 Euro | 35 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

§ 25 Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

GESETZESTEXT

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 25 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungs- pflicht

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 43 Absatz 5 und § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(3) Die steuerpflichtige Person hat für den Veranlagungszeitraum eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung (§ 26b), haben sie eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, die von beiden eigenhändig zu unterschreiben ist.

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955)

§ 56 Steuererklärungspflicht

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die Einzelveranlagung nach § 26a des Gesetzes wählt,

a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung betragen hat,

b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes in Betracht kommt;

2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,

a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung überstiegen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,

b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt.

17. Steuernummer und Umsatzsteuer-ID online beantragen

1 Belastungsanzeige

Gründerinnen und Gründer stehen in Deutschland weiterhin vor erheblichen bürokratischen Anforderungen. Dies wird als wesentliches Hemmnis für die Gründungstätigkeit wahrgenommen. Dazu gehört die Beantragung einer Steuernummer sowie der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID). Die Steuernummer wird in der bisherigen Form¹ von den zuständigen Finanzämtern vergeben, die USt-ID vom Bundeszentralamt für Steuern mit Nebensitz in Saarlouis. Der Antrag für die USt-ID ist schriftlich beim zuständigen Finanzamt zu stellen und wird dann an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Der Antrag kann bislang nicht online erfolgen. Folge dieses umständlichen Verfahrens ist, dass Existenzgründerinnen und -gründer nicht selten bis zu drei Wochen warten müssen, bis die Steuernummer und die USt-ID vorliegen und erst dann Bestellungen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehr in der EU aufgegeben werden können.

Im Fall eines Firmenumzugs bzw. einer Verlegung des Firmensitzes muss, wenn ein anderes Finanzamt zuständig ist, eine neue Steuernummer beantragt werden, was wiederum erhöhten Aufwand bedeutet.

2 Entlastungsvorschläge

Das Verfahren zur Erteilung der Steuernummer und der USt-ID sollte online über das ELSTER-Portal schnell und einfach erfolgen können. Dieser Vorgang wurde bereits in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Initiative „Neue Gründerzeit“ eingerichtet. Für Einzelunternehmen ist dies in Baden-Württemberg neuerdings möglich. Diese Änderungen sollten auch für Kapital- und Personengesellschaften so schnell wie möglich umgesetzt werden.

PRO

Digitalisierung der Verwaltung, zeitgemäße Vereinfachung des Gründungsprozesses

Entlastung für die Finanzämter in der Bearbeitung

KONTRA

Die Digitalisierung des Verfahrens könnte die Gefahr des Missbrauchs erhöhen.

¹ Einführung der Wirtschafts- Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach §139c Abgabenordnung (AO) – analog zur Identifikationsnummer für natürliche Personen seit 2008, §139b AO- ist in Planung, aber noch nicht terminiert. Eventuell 2021 zu erwarten. Die W-IdNr. würde dann direkt vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt werden und wäre nicht mehr von den Finanzämtern abhängig. Zudem würde die W-IdNr. auch die Funktion der USt-ID übernehmen.

3 Bewertung

Der Landesregierung Baden-Württemberg wird empfohlen, sich im Bundesrat für eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Sinne des Entlastungsvorschlags einzusetzen. Die eingesparten Bürokratiekosten betragen landesweit zwar nur ca. 46.000 Euro. Allerdings ist davon auszugehen, dass die gesamte Entlastungswirkung wesentlich höher wäre, denn die Folgekosten des Verzugs können erheblich sein, wenn die neu gegründeten Unternehmen in der Zeit, in der sie keine USt-ID haben, keine Bestellungen tätigen können.

¹ Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach §139c Abgabenordnung (AO) (analog zur Identifikationsnummer für natürliche Personen seit 2008, §139b AO) ist in der Planung, allerdings noch nicht terminiert (voraussichtlich 2021). Die W-IdNr. würde dann direkt vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt werden und wäre nicht mehr von Finanzämtern abhängig. Zudem würde die W-IdNr. auch die Funktion der USt-ID übernehmen.

Rechtsgrundlagen

§§ 22d, 27a Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)

GESETZESTEXT

§ 22d UStG Steuernummer und zuständiges Finanzamt

(1) Der Fiskalvertreter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a, unter der er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmen auftritt.

(2) Der Fiskalvertreter wird bei dem Finanzamt geführt, das für seine Umsatzbesteuerung zuständig ist.

§ 27a UStG Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmen im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auch juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Im Fall der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach den Sätzen 1 bis 3 ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

18. Arbeitshilfen für Wirtschaftsstatistiken

1 Belastungsanzeige

Kleine Unternehmen sind häufig überfordert, die komplexen Fragestellungen in den Fragebögen der amtlichen Statistik ohne Unterstützung zu bearbeiten.

2 Entlastungsvorschläge

Eine nennenswerte Erleichterung kann darin bestehen, dass digitale Arbeitshilfen über die bestehenden Dokumente hinaus entwickelt werden, um die Fragen bei den Wirtschaftsstatistiken verständlicher zu machen. Dabei muss auf eine bürgerfreundliche Sprache geachtet werden.

3 Bewertung

Um die Rechtssprache und das Amtsdeutsch in Formularen bzw. wie hier in Fragebögen normadressatengerecht verständlich zu machen, sollten verstärkt nicht nur mit textlichen Erläuterungen in Hinweisblättern gearbeitet werden, sondern vor allem auch Infografiken und Videos eingesetzt werden. Dies ist ein Instrument des „better regulation“, also der besseren Rechtsetzung, das noch viel zu selten verwendet wird.

PRO

Reduzierung der mit der Berichtspflicht verbundenen Lasten

KONTRA

Kosten der Erstellung der Arbeitshilfen

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg



19. Finanzielle Förderung von Ganztagschulen

1 Belastungsanzeige

Die befragte Interviewperson nannte hier insbesondere die komplizierte Beantragung und Abrechnung von Landesfördermitteln als Belastung. Nach § 48 Abs. 2 SchG sind die Gemeinden, Landkreise oder Schulverbände als Schulträger für die Bereitstellung des Schulangebots verantwortlich.

Die Belastungen treten insbesondere bei neu entstehenden Ganztagschulen auf. Zwar stehe Geld für diese zur Verfügung, jedoch kämen die Mittel aus mehreren sehr unterschiedlichen Fördertöpfen, die jeweils nur einen speziellen Teil des Ganztagesangebots betreffen und daher getrennt voneinander beantragt und abgerechnet werden müssten. Dies betrifft z. B. Kosten für die Mittagsaufsicht, Jugendbegleiterinnen oder -begleiter und die Umwandlung von Lehrerwochenstunden in Geld. Insgesamt stehen die Schulen einer unübersichtlichen Förderungslandschaft gegenüber.

Zugleich besteht die Problematik der Abrechnung und Beantragung von Mitteln auch in Hinblick auf die Schulkinderbetreuung allgemein, d. h. in der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und eben der Ganztagschulbetreuung. Die Mitfinanzierung der Schulkinderbetreuung wird derzeit auf schuljähriger Basis per Antrag der jeweiligen Schule an das Ministerium geregelt. Jedoch sollte anhand der Schulstatistik dem Ministerium bereits bekannt sein, wie viele Kinder Betreuungsangebote wahrnehmen. Eine separate Antragstellung sei daher unnötig.

2 Entlastungsvorschläge

Für beide oben genannten Punkte wird eine Vereinfachung der Finanzierungsströme vorgeschlagen. Die Finanzierung der Ganztagschulen soll aus einem einheitlichen Budget aller Landesfördermittel hervorgehen anstelle der bisherigen Vielzahl an Fördertöpfen. In der Schulkinderbetreuung sollte es eine Kopfpauschale geben, die anhand der in der Schulstatistik erhobenen Zahl der betreuten Kinder direkt an die Schulen verteilt wird.

3 Bewertung

Die vorgeschlagenen Reformen erscheinen sinnvoll. Sie würden die Beantragung von Landesfördermitteln in der Ganztagschule sowie der Schulkinderbetreuung erheblich vereinfachen. Derzeit liegen keine abschließenden Bewertungen über die möglichen Auswirkungen einer Umstellung auf eine Pro-Kopf Pauschale vor. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die kommunalen Haushalte. Hier sollte in der Evaluation und Erprobung aktueller Modellprojekte zur Umstellung auf eine Pro-Kopf Pauschale geprüft werden, welche Einsparpotenziale sich durch eine Umstellung ergeben und welche Auswirkungen diese für die kommunalen Haushalte hätten. Dabei sollte das Standard-Kosten-Modell angewandt werden. Sofern sich zeigt, dass dadurch nennenswert bürokratische Aufwendungen eingespart werden.

PRO

Verringerung des bürokratischen Aufwands, sowohl für die Schulträger, als auch die Verwaltung

Gestiegene Attraktivität des Modells Ganztagschule durch weniger Bürokratieaufwand, dadurch potenziell höhere Verbreitung

Eine mögliche Doppelförderung von Schülerinnen und Schülern (durch deren Teilnahme an mehreren geförderten Maßnahmen) kann durch eine Pro-Kopf Pauschale reduziert werden.

KONTRA

Ggf. Verringerung der Zahl spezieller Förderkriterien mit bestimmten förderpolitischen Zielsetzungen.

Ggf. Verringerung der Informationen, die mithilfe unterschiedlicher Förderprogramme gewonnen werden.

4 Was würde gespart werden?

Die Reformen in der Finanzierung der Ganztagschule und der Schulkinderbetreuung würden den betroffenen Schulen vermutlich einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand abnehmen. Nicht zuletzt könnte der bürokratische Mehraufwand in der Fördermittelbeantragung für Ganztagschulen ein Grund für die bisher verhaltene Reaktion der Schulen sein und dazu führen, dass sich weniger Schulen dazu entscheiden, in eine Ganztagschule überzugehen.

Eine Kopfpauschale würde den Antragsprozess in der Schulkinderbetreuung komplett ersetzen, wodurch ebenfalls Ressourcen anderweitig eingesetzt werden könnten. Zudem bedeutet eine Pro-Kopf Pauschale erhöhte Planungssicherheit, auch wenn über die Anträge der Schulen meist positiv entschieden wird.

Rechtsgrundlagen

Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg (SchG); Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung – Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007 (insb. Abs. 6 und 7); Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen – Verwaltungsvorschrift vom 6. Oktober 2014 (insb. Abs. 3).

GESETZESTEXT

Aus: Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007 – Betreuungsangebote

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.

7.2 Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium erhältlich. Träger, die mehrere Betreuungsgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Gruppen in einem Sammelantrag beantragen.

7.3 Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:

(7.3.1) Für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden, und für Gruppen, die neu eingerichtet werden und spätestens in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien ihren Betrieb

aufnehmen, kann der Zuschuss frühestens ab dem 15. November des laufenden Schuljahres beantragt werden. Der Antrag soll bis spätestens 31. Dezember des laufenden Schuljahres beim zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.

(7.3.2) Für Gruppen, die während des Schuljahres eingerichtet werden, kann der Zuschuss zwei Monate nach Aufnahme des Betreuungsangebots, frühestens jedoch am 15. November des laufenden Schuljahres, beantragt werden.

(7.4) Auf Verlangen des Regierungspräsidiums haben die Träger im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 1.1 Satz 2 und Nummer 4 sowie Nummer 6.3 dieser Richtlinien vor Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen.

(7.5) Der Zuschuss wird vom Regierungspräsidium in Abweichung von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO nach Beginn des Projekts frühestens ab Januar des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg



20. Einheitliche Zuständigkeiten beim Artenschutzrecht

1 Belastungsanzeige

Durch die Zuständigkeitsverteilung auf untere und höhere Naturschutzbehörden entstehen nach Einschätzung einer befragten Interviewperson Belastungen im Bereich des Vollzugs des Artenschutzrechts. Die Abgrenzung der Zuständigkeit betrifft die „streng geschützten Tier- und Pflanzenarten“ (höhere Naturschutzbehörde) und die „besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten“ (untere Naturschutzbehörde). In der Praxis müsse hier die Zuständigkeit vorab geklärt werden, was teilweise mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Teilweise sei den Behörden selbst unklar, welche Verwaltungsebene zuständig sei. Anlass für diese Unklarheiten sei oft eine Artenschutzprüfung, die für ein Baugebiet durchgeführt werde.

2 Entlastungsvorschläge

Die Belastungen würden reduziert werden, wenn die Belange des Artenschutzes in einer Verwaltungsbehörde gebündelt werden. Dabei ist zu prüfen, ob es effizienter ist, wenn die untere oder die höhere Behörde diese Aufgaben übernimmt.

3 Bewertung

Die Umsetzung und Übertragung der Verantwortlichkeiten auf eine zentrale Behörde im Artenschutzrecht ist zielführend, um Belastungen bei Bürgerinnen und Bürgern in Fragen des Artenschutzes abzubauen. Sofern ein Antrag streng geschützte als auch nicht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten beinhaltet, sieht der Gesetzestext bereits die Zuständigkeit bei der höheren Naturschutzbehörde vor. Insofern steht in solchen Fällen bereits eine einheitliche Zuständigkeitsebene als Ansprechperson für Normbetroffene zu Verfügung.

Eine pragmatische Verfahrensvereinfachung, die ohne eine Neuordnung von Zuständigkeiten auskommt, könnte darin bestehen, eine einheitliche Ansprechperson beim Artenschutz vorzusehen, die bei der unteren Naturschutzbehörde angesiedelt sein könnte und Prüfaufgaben der höheren Naturschutzbehörde zuleitet, wenn diese dafür zuständig ist.

PRO

Einheitliche Zuständigkeiten erleichtern die Kommunikation für Bürgerinnen und Bürger mit den Behörden.

Innerbehördliche Verfahren werden vereinfacht, da die Zuständigkeit zentral bei einer Behörde angelegt ist.

KONTRA

In den entsprechenden Behörden entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Zuteilung neuer Aufgaben

Ortskenntnis ist eher bei den unteren Behörden vorhanden, Spezialwissen bei den höheren Behörden, daher kann eine Aufgabenteilung effizient sein.

4 Was würde gespart werden?

Durch die Konzentration von Zuständigkeiten und Ansprechpersonen bei einer Verwaltungsbehörde entsteht für Normbetroffene weniger (kommunikativer) Aufwand. Der Kommunikationsprozess kann dann einheitlich mit einer einzigen Behörde erfolgen und etwaige Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit werden aufgelöst. Dadurch werden Prozesse der Zuständigkeitsklärung für Normbetroffene reduziert und vereinfacht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585); Bundesnaturschutzgesetz §7

GESETZESTEXT

Naturschutzgesetz – NatSchG § 58 Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

(1) Für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für

8. die Aufgaben zum Vollzug des Artenschutzrechts nach

a) § 38 Absatz 1 BNatSchG und § 39 dieses Gesetzes zur Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms,

b) § 40 Absatz 1, § 40a Absatz 1, 3 und 4, § 40c Absatz 1 bis 3 BNatSchG,

c) § 45 Absatz 5 Satz 4 und 5 BNatSchG,

d) § 45 Absatz 7, § 67 BNatSchG sowie § 4 Absatz 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG). Sofern ein Antrag streng geschützte und nicht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten oder den Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes oder einer Kernzone eines Biosphärengebiets betrifft, ist die höhere Naturschutzbehörde insgesamt zuständig.

(4) Die höhere Naturschutzbehörde unterstützt den Naturschutzfonds in der Planung und Abwicklung von Fördermaßnahmen. Sie kann die untere Naturschutzbehörde mit der Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Managementplänen und den Pflege- und Entwicklungsplänen nach Absatz 3 Nummer 2 betrauen.

(6) Die nächsthöhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich selbst oder im

Einvernehmen mit den betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden an eine dieser Naturschutzbehörden übertragen, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

§ 7 Begriffsbestimmungen

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind

21. Antragstellung auf Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie vereinfachen

1 Belastungsanzeige

Die Antragsstellung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) benötigt einen langen zeitlichen Vorlauf. Dies sei nach Auskunft von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern der Tatsache geschuldet, dass neben dem Mantelantrag zahlreiche Anlagen und Nachweise für beantragte Maßnahmen beigefügt werden müssten. Dies müsse laut Mantelformular sogar in zweifacher Ausfertigung geschehen. Diese ausführlichen Nachweise seien insbesondere in solchen Fällen zu detailliert, in denen nur kleine Beträge (z. B. Ausgaben für Dienstleistungen der Öffentlichkeitsarbeit in dreistelliger Höhe) beantragt werden. Darüber hinaus enthielten die Formulare landwirtschaftliche Erfassungs- und Verwaltungsmerkmale, die auf viele im Naturschutz tätige Institutionen (z. B. Vereine) nicht übertragen werden könnten.

Eine weitere Belastung entstehe daraus, dass bei gleichbleibender geförderter Maßnahme (z. B. der Mahd einer Wiese) jedes Jahr ein erneuter Förderantrag gestellt werden müsse.

2 Entlastungsvorschläge

Eine Entlastung könnte dadurch erreicht werden, dass die Komplexität der Formulare reduziert wird. So sollten die personenbezogenen Angaben in den Formularen D1 und D3 in die Angaben im Mantelantrag integriert werden. Ferner sollte geprüft werden, ob die abgefragten Merkmale und Angaben zur Erreichung der Förderzwecke unbedingt notwendig sind. In eine Neugestaltung der Formulare sollten die Normadressaten einbezogen werden.

In diesem Zuge sollte geprüft werden, wie das Antragsverfahren im Fall kleiner Förderbeträge oder bei über mehrere Jahre gleichbleibenden Maßnahmen vereinfacht werden kann (z. B. durch vereinfachte Verfahren für Erst- bzw. Folgeanträge).

PRO

Reduzierter Bearbeitungsaufwand, insbesondere bei kleineren Beträgen sowie bei Folgeanträgen

3 Bewertung

Die Prüfung und Evaluation des Vergabeverfahrens und der internen Abwicklungsprozesse der LPR ist zielführend, um mögliche Belastungen zu reduzieren. Insbesondere Vereinfachungen bei kleinen Beträgen sowie bei Folgeanträgen könnten dazu führen, dass die Bearbeitungsdauer verkürzt wird. Zudem würden sich auch bei den Landkreisen Einsparungen an Verwaltungsaufwand ergeben.

4 Was würde gespart werden?

Es handelt sich um eine häufige Förderung mit einer oft dreistelligen Anzahl an Verträgen pro Landkreis, so dass landesweit mit einem erheblichen Einsparungspotenzial beim Verwaltungsaufwand zu rechnen ist. Bei schätzungsweise knapp 6.000 Anträgen pro Jahr könnten sich Einsparungen von ca. 195.000 Euro jährlich ergeben.

195.000 Euro

Rechtsgrundlagen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie 2015 – LPR) Az.: 63-8872.00 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 2018 (Az.: 73-8872.00).

GESETZESTEXT ²

Landschaftspflegeleitlinie 2015

3.3 Bewilligungsstelle ist die zuständige Behörde (entsprechend Nummer 4.3, 5.3, 6.3, 7.3 und 8.3); bei flächenbezogenen Maßnahmen wird die Bewilligungsstelle durch die Lage der betroffenen Fläche, in allen anderen Fällen durch den Wohnsitz des Zahlungsempfängers bestimmt. Hat der Empfänger keinen Wohnsitz innerhalb des Landes, so ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der von ihm in Baden-Württemberg bewirtschafteten Fläche liegt. Überlappen sich die Gebietskulissen, stimmen sich die Behörden ab.

3.14 Anträge mit einem Zuwendungsbetrag unter 200 Euro pro Jahr werden nicht bewilligt. Für Ehrenamtliche (einschließlich Vereine) beträgt der Mindestzuwendungsbetrag 50 Euro pro Jahr. Aufträge und Verträge unter 50 Euro dürfen nicht abgeschlossen werden. Ein Betrag von insgesamt unter 100 Euro (ausschließlich Zinsen) pro Jahr und Antragsteller im Bereich dieser Verwaltungsvorschrift muss nicht zurückgefordert (Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) werden.

3.21 Anträge müssen schriftlich vorgelegt werden und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Name des Antragstellers und Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit benötigten Förderbetrags, Aufstellung der förderfähigen Kosten.

3.22 Die elektronische Abwicklung des Verfahrens erfolgt über das Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS).

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Für die Zuwendung wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren geschlossen.
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.
- Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.
- In der Regel sollen die Verträge vor Beginn des Verpflichtungszeitraums abgeschlossen werden, spätestens jedoch bis 8 Wochen vor der jeweils geltenden Einreichungsfrist des Gemeinsamen Antrags, sofern keine dem Vertrag widersprechenden Nutzungen stattfinden



² https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/LPR_Entwurf_052015.pdf

22. Zentrale Dokumentation der Kompensationsverzeichnis-Verordnung

1 Belastungsanzeige

Die Durchführung der Kompensationsverzeichnis-Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (KompVzVO) als Folge von §17 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sieht vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen sind. Hier fehlt es nach Aussagen der geführten Interviews an einem landesweit einheitlichen Dokumentationsstandard (Umsetzungsvorgaben). In jeder unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Dokumentation der Eingriffe in die Natur in unterschiedlicher Form. Diese unterschiedlichen Standards erschweren eine Kontrolle der Umsetzung.

Zugleich wird nach Einschätzung aus den Interviews eine Dokumentation der baurechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die nach § 18 BNatSchG vorgesehen sind, nicht umgesetzt. Vor diesem Hintergrund bestehe das Problem darin, dass Eingriffe in die Natur, die durch bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen, nur unzureichend durch Externe kontrolliert und überprüft werden könnten. Insbesondere könne keine Kontrolle stattfinden, ob eine Ausgleichsmaßnahme für mehrere Bauvorhaben in den Bebauungsplänen mehrfach gewertet werde. Auch fehle den Kommunen selbst ein Überblick darüber, welche Ausgleichsmaßnahmen für welche Bauvorhaben gewertet würden. Ohne eine ausreichende, qualitätsvolle Dokumentation sei dadurch die Rechtssicherheit von Bebauungsplänen gefährdet.

2 Entlastungsvorschläge

Eine zentralisierte und standardisierte Dokumentation der baurechtlichen Eingriffe in die Natur und vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sollte den Aufwand zur Überprüfung und Kontrolle der eingesetzten Maßnahmen vereinfachen und transparenter gestalten und dadurch zu Entlastungen für die Kontrolleure sorgen. Die Dokumentation könnte beispielsweise über eine Internetplattform erfolgen. Zugleich könnten auch externe Akteure einen Zugang und eine Übersicht über ergriffene Maßnahmen erhalten, wodurch die Transparenz gesteigert wird.

PRO

Stärkere Transparenz und Nachvollziehbarkeit der ergriffenen Kompensationsmaßnahmen
Effizientere Kontrolle

KONTRA

Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktur, Wartung und Betreuung der Plattform

3 Bewertung

Eine Messung der Kosten und des Nutzens einer einheitlichen Dokumentation ist sehr schwierig. Der Nutzen besteht in diesem Fall nicht nur in einer Verwaltungsvereinfachung, sondern auch in einer verbesserten Kontrolle und daher insgesamt angemesseneren Kompensationsmaßnahmen.

Die Kosten bestehen in erster Linie in der Entwicklung einer entsprechenden Plattform, während die laufenden Unterhaltskosten für die Plattform eher gering sind oder im Vergleich zur geltenden Lösung sogar Einsparungen darstellen.

4 Was würde gespart werden?

Durch die zentrale Dokumentation mit einheitlichen Kriterien soll der Aufwand für Kontrolleure gesenkt werden. Durch die zentralisierte Dokumentation können diese Maßnahmen besser verglichen und hinsichtlich spezifischer Kriterien überprüft werden.

Rechtsgrundlagen

Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO)

GESETZESTEXT

Keine Veränderung notwendig, da der Vorschlag an der Verbesserung der praktischen Umsetzung und Kontrolle bestehender Gesetze ansetzt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 18 NatSchG: Pflicht zur Dokumentation von Eingriffen in die Natur

§ 4c BauGB:
Systematische Umsetzungskontrolle

23. Vereinfachte Nachweispflicht im Erneuerbare-Wärme-Gesetz

1 Belastungsanzeige

Seit 01.07.2015 gilt das EWärmeG in Baden-Württemberg. Es regelt unter anderem, dass beim Heizungsanlagentausch in bestehenden Wohngebäuden 15 % der Wärme durch erneuerbaren Energien gedeckt oder Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden müssen. Während die befragte Interviewperson das Gesetz an sich befürwortet, sieht sie ein Problem bei den Nachweispflichten. So müsse als Nachweis zur Einhaltung des EWärmeG ein Nachweisbogen beim Landratsamt eingereicht werden, welchen der Eigentümer oder die Eigentümerin auszufüllen habe.³ Zusätzlich müssen für jede Erfüllungsoption einzeln Bestätigungen eines Sachkundigen nach § 20 EWärmeG, teilweise auch von Versorgern und Lieferanten wie dem Wärmenetzbetreiber oder des Brennstofflieferanten eingeholt werden, was sehr aufwendig sei. Zudem sei der Bogen nicht selbsterklärend und den Eigentümerinnen und Eigentümern müsste hier meist der Handwerker zur Seite stehen. Zudem gibt es Doppelungen der Angabe: So habe der Eigentümer auf seinem Nachweis z. B. die Angaben des Brennstofflieferanten zur Prozentangabe des Bioöls zu doppeln. Desgleichen habe er auf seinem Eigentümergegenstand nachweis die Angaben der Sachkundigen (im Ergebnis, nicht im Detail) vollständig zu doppeln. Dies ist eine Doppelung, deren Sinn sich nicht erschließt, insbesondere, da die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer noch ein Deckblatt auszufüllen hat, das sie und das Gebäude identifiziert.

Nach Angaben einer weiteren Gesprächsperson sei die Qualität der Beratungsleistung (von z. B. Energieeffizienzberatern) im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme hinsichtlich zu erfüllender Richtlinien und der nötigen Dokumentation und Nachweise teilweise mangelhaft. Dies führe dazu, dass sich die Haushalte nicht in der Lage sehen, die Dokumentation richtig auszufüllen.

Insgesamt entwickle das EWärmeG durch die Nachweispflichten falsche Anreize, da manche Haushalte, die eigentlich zu einem Austausch der Heizungsanlage bereit wären, letztendlich doch eine Reparatur der alten Anlage dem bürokratischen Aufwand vorzögen.

³ Die derzeit auf der Website des UM verfügbaren Nachweisformulare geben den Stand von Oktober 2015 wieder, mögliche geplante Vereinfachungen bei den Formularen konnten noch nicht berücksichtigt werden.

2 Entlastungsvorschläge

Die Nachweispflichten sollten vereinfacht werden:

1. Die Nachweisformulare sollten deutlich vereinfacht und nutzerfreundlicher gestaltet werden.
2. Die genannten Doppelungen sollten entfallen. Es sollte geprüft werden, bezüglich welcher Energieformen Doppelungen in den Nachweisen vorkommen und inwieweit auf diese verzichtet werden kann. Ferner sollte geprüft werden, ob die noch dem Eigentümer verbleibenden originären Angaben nicht auf das Deckblatt übernommen werden können, welches der Eigentümer sowieso auszufüllen hat.
3. Insbesondere sollten die Bestätigungserfordernisse durch Sachverständige und Vertragspartner der Eigentümerinnen und Eigentümers vereinfacht werden. So sollte z. B. anstelle der Bestätigung des Wärmenetzbetreibers die Vorlage des Vertrages mit dem Wärmenetzbetreiber ausreichen.

Anstelle des Nachweises der Bestätigung des Wärmenetzbetreibers sollte auch der Vertrag mit diesem ausreichend sein. Zudem könnte der Nachweisbogen vereinfacht werden, um von den Eigentümerinnen oder Eigentümern nicht mehr als Hindernis wahrgenommen zu werden.

PRO

Schnellere Prozesse, sowohl für Bürger, als auch in der Verwaltung

Ein mögliches Hemmnis beim Heizungsaustausch würde eliminiert werden

KONTRA

Möglicherweise geringere Gesetzesbefolgung

3 Bewertung

Der Gesetzgeber hat bei dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) mehrere Sicherungsstufen eingezogen, die den Vollzug des Gesetzes sicherstellen sollen. Dadurch könnte eine Überbürokratisierung eingetreten sein.

Das EWärmeG verpflichtet Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Interesse des Klimas und Umweltschutzes, beim Heizungsanlagentausch erneuerbare Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung einzusetzen und die effiziente Nutzung der Energie zu steigern.

Der Vollzug dieser gesetzlichen Verpflichtung wird dadurch mehrfach abgesichert, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer schriftlich nachweisen müssen, dass sie die gesetzliche Vorgabe erfüllt haben. Ferner müssen sie durch schriftliche Bestätigungen seitens Sachverständigen und Vertragspartnern nachweisen, dass sie die gesetzliche Vorgabe erfüllt haben. Schließlich haften sie nach § 23 Abs. 1 EWärmeG mit einem Bußgeld bis 100.000 Euro, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die gesetzliche Vorgabe beim Heizungsanlagentausch nicht erfüllen,
- b) bei den Nachweisen falsche Angaben machen,
- c) den Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Außerdem haftet der Sachverständige, der Brennstofflieferant sowie der Wärmenetzbetreiber bei falschen Angaben sowie der Sachverständige, wenn er die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer nicht auf die gesetzliche Vorgabe beim Heizungsaustausch hingewiesen hat.

Diese mehrfache sanktionsbewehrte Absicherung der Gesetzesbefolgung sollte deutlich reduziert werden, um Bürokratie abzubauen und die Akzeptanz des Gesetzes zu erhöhen.

4 Was würde gespart werden?

Zum einen könnte unmittelbar ein Teil des Erfüllungsaufwands bei den Eigentümerinnen oder Eigentümern und bei der Verwaltung eingespart werden. Überschlagsmäßig ist von ca. 30.000 Fällen pro Jahr auszugehen. Wenn durch die Änderungen jeder betroffene Haushalt im Durchschnitt 10 Minuten spart und die Stunde mit 20 Euro angesetzt wird, so ergibt sich ein Einsparvolumen von 100.000 Euro pro Jahr.

Wenn die Nachweispflichten als so großes bürokratisches Hindernis wahrgenommen werden, dass sie im Endeffekt einen Heizungsaustausch verhindern, so entstehen weitere Kosten aus der mangelnden Zielerreichung des EWärmeG.

100.000 Euro pro Jahr

Rechtsgrundlagen

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG), §20 i. V. m. §3, §4

GESETZESTEXT

Nachweispflicht

§ 3 (13) Verpflichtete sind alle Personen, die zu Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 3 verpflichtet sind.

§ 4 (1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.

§ 4 (3) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese über.

§ 20 (1) Die Verpflichteten müssen der zuständigen Behörde nachweisen, welche Maßnahmen oder

Maßnahmenkombinationen sie zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 ergriffen haben. Bei Maßnahmenkombinationen sind die dafür erforderlichen Nachweise zeitgleich vorzulegen und der jeweilige Anteil an der Erfüllung anzugeben.

§ 20 (2) Der Nachweis erfolgt bei der Nutzung erneuerbarer Energien, ... durch die Bestätigung eines Sachverständigen....

§ 20 (3) Wird die Pflicht durch den Bezug von gasförmiger und flüssiger Biomasse erfüllt, sind durch eine Bestätigung ... des Brennstofflieferanten die fossilen und regenerativen Anteile ... nachzuweisen. ... Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzuheben.

§ 20 (5) Wird die Pflicht durch Anschluss an ein Wärmenetz ... erfüllt, genügt eine Bestätigung ... des Wärmenetzbetreibers....

24. Bessere Anwendbarkeit der Förderprogramme für energetische Sanierung

1 Belastungsanzeige

Die unterschiedlichen Bedingungen der Förderprogramme des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sorgen bei Auftraggeberinnen und Auftraggebern und bei Handwerksunternehmen, für die diese Programme einen Anreiz für eine Sanierung darstellen sollen, für Verwirrung.

2 Entlastungsvorschläge

Die Förderbedingungen werden vom Bund festgelegt. Da mit diesen Instrumenten auch die Klimaschutzziele des Landes erreicht werden sollen, ist jedoch auch Baden-Württemberg in der Verantwortung, Hürden für die energetische Sanierung zu senken. Dazu sollte das Land die verschiedenen Bundesprogramme mit ihren Förderschwerpunkten und Konditionen transparent machen.

PRO

Entlastung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie Handwerksbetrieben

KONTRA

Möglicherweise verminderte Zielerreichung

Auf längere Sicht sollte Baden-Württemberg darauf hinwirken, dass die Förderbedingungen vereinheitlicht werden. Technische Anforderungen sind, wo möglich, zu reduzieren. Ferner sollte geprüft werden, ob die Einbindung eines Energieberaters bei Standardsanierungen entbehrlich ist. Insgesamt sollte darauf hingearbeitet werden, mehr Transparenz zu schaffen und die Anzahl der Förderprogramme zu reduzieren.

3 Bewertung

Das Land sollte sich im Bund für entsprechende Anpassungen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) einsetzen.

25. Mittelstandskonforme Ermessenausübung bei Befreiungsmöglichkeiten im Abfallrecht

1 Belastungsanzeige

Mit Bescheid eines Landratsamtes wurde einem Unternehmen, das u.a. mit Elektrogeräten handelt, nach § 7 Abfallbeauftragtenverordnung eine Befreiung von der Bestellung eines Abfallbeauftragten erteilt. Diese Befreiung wurde mit der Nebenbestimmung versehen, im Zeitraum der Befreiung eine Liste zu führen, in der die Art und Menge der zurückgenommenen Elektrogeräte mit Eingangsdatum und der weitere Entsorgungsweg dokumentiert werden. Die Liste ist dem Amt für Wasserwirtschaft nach Ablauf der Befreiung vorzulegen. Das Unternehmen fühlt sich durch den Aufwand der Listenführung übermäßig belastet.

2 Entlastungsvorschläge

Der Landesregierung wird empfohlen, im Rahmen eines Erlasses die zuständigen Verwaltungsbehörden anzuweisen, bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen z. B. bei Befreiungsmöglichkeiten nach dem Mittelstandsförderungsgesetz die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen stärker zu berücksichtigen. Die Kriterien sollten dabei transparent und zum Gegenstand von Dienstbesprechungen mit den zuständigen Ministerien gemacht werden.

PRO

Eine Freistellung von der Registerpflicht würde Dokumentationsaufwand einsparen

KONTRA

Bei einer Freistellung von der Registerpflicht könnte die Überwachung der Entsorgung von Altgeräten erschwert werden

3 Bewertung

Es handelt sich hierbei um eine Abwägung zwischen der Gewährleistung des Umweltschutzes und der Vermeidung von Bürokratie, wie es in anderen Fällen auch auftritt. Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen sollten in den Abwägungsprozess noch systematischer einbezogen werden als es derzeit der Fall ist. Weitere Vereinfachungen des Verfahrens im Sinne einer niederschweligen Dokumentation und der Beratung aus einer Hand bei der Umweltverwaltung sollten geprüft werden.

4 Was würde gespart werden?

Das Register besteht aus einem Deckblatt mit allgemeinen Angaben (zum Betrieb und den betroffenen Abfällen) und den Abfällen aus den fortlaufend erfassten Abfallchargen. Zu den erfassten Abfallmengen können gemäß Nachweisverordnung auch Praxisbelege, insbesondere Lieferscheine, genutzt werden. Bei der Rücknahme eines Elektroaltgeräts, z. B. einer Waschmaschine, im Zusammenhang mit der Auslieferung eines neuen Elektrogerätes kann hierfür die Kopie eines Lieferscheins ausreichend sein. Auf diesem Lieferschein könnte auch die anschließende Abgabe des Altgeräts bei einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vermerkt werden. Der Aufwand beschränkt sich damit auf das Kopieren des Lieferscheins, dem Vermerken der Rücknahme eines Altgeräts mit dessen Daten und dessen Abgabe beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

§ 26 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

GESETZESTEXT

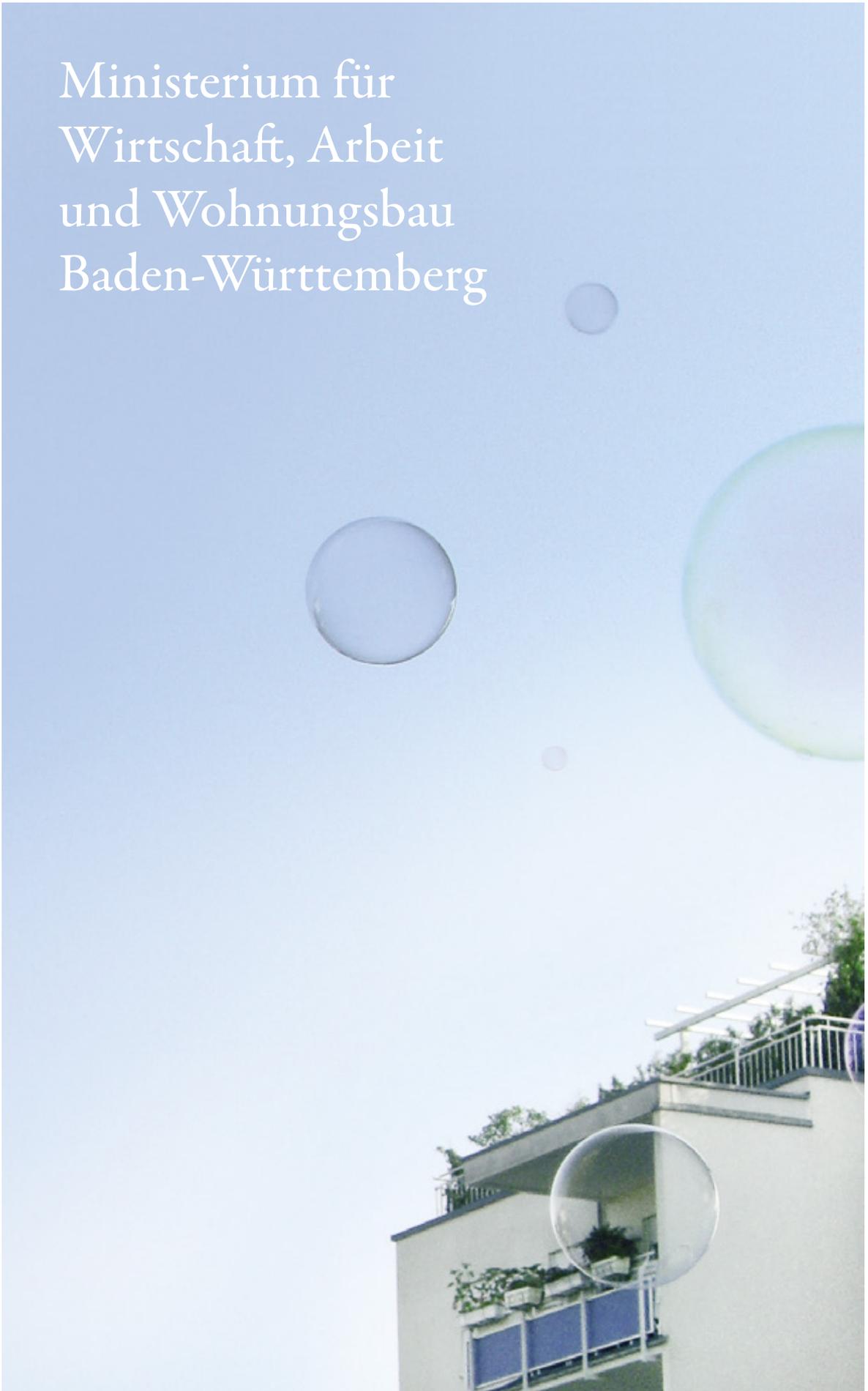
§ 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den zur Bestellung Verpflichteten von seiner Pflicht zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist. § 26 Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten

(1) Die zuständige Behörde kann einen nach § 49 oder § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Verpflichteten auf Antrag oder von Amts wegen ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des Widerrufs von der Führung von Nachweisen oder Registern freistellen, soweit hierdurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die zuständige Behörde kann die Erbringung anderer geeigneter Nachweise verlangen.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber einem nach § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Verpflichteten die Registrierung weiterer Angaben anordnen.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg



26. Baugenehmigungsverfahren komplett online abwickeln

1 Belastungsanzeige

Die digitale Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens bietet gegenüber der Schriftform auf Papier erhebliche Einsparpotenziale. Einer vollständig digitalen Abwicklung stehen jedoch Hindernisse aus der Landesbauordnung (LBO) entgegen. Die derzeitige Fassung der LBO schreibt vor, dass der Antrag unterschrieben werden muss.

Der Antrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, die diesen wiederum an die untere Baurechtsbehörde weiterreicht. Dies kann zu Verzögerungen führen.

Wenn Online-Portale angeboten werden, sind diese nach Ansicht von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern oft nicht selbsterklärend.

Zusätzlich zur LBO existiert eine Ausführungsverordnung, die die Verwendung bestimmter Formblätter der obersten Bauaufsichtsbehörde vorsieht. Diese enthalten mehrere Dopplungen. Diese könnten im Rahmen einer gebündelten digitalen Kommunikation beseitigt werden.

Die LBO weicht deutlich vom Regelungsinhalt anderer Landesbauordnungen ab. Sie wird als komplizierter empfunden, so z. B. in der Nachbarbeteiligung und den vorgegebenen Fristen.

2 Entlastungsvorschläge

Das Baugenehmigungsverfahren sollte in digitaler Form eingeleitet und durchgeführt werden können. Der Antrag sollte sich direkt an die zuständige Baurechtsbehörde richten, ohne Umweg über die Gemeinde.

Die Landesbauordnung (§ 53 LBO) sollte es ermöglichen, dass Bauanträge sowie die Einreichung von Bauvorlagen in digitaler Form möglich sind. Nur auf diese Weise ist eine medienbruchfreie vollständig digitale Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens umsetzbar.

Konkret sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Erfahrungen der Pilotämter der Stadt Heidelberg und der Stadt Ulm bei der Umsetzung eines elektronischen medienbruchfreien Baugenehmigungsverfahrens in die Praxis umgesetzt werden können.

Durch Vereinbarungen mit Städten sowie durch Dienstanweisungen sollte dafür gesorgt werden, dass die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens flächendeckender Standard in Baden-Württemberg wird.

PRO

Elektronische Abwicklung spart substanziellen Aufwand in der Verwaltung und bei den Antragstellern.

KONTRA

Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der IT-Systeme

Widerstände etwa bei den Architekten, die das bisherige Verfahren gewöhnt sind

3 Bewertung

In Heidelberg und Ulm gibt es bereits das „virtuelle Bauamt“. Der komplette Antrag samt eingescannter Dokumente, digitaler Bilder und Pläne kann online an das Baurechtsamt übermittelt werden. Das Portal dient als Einstieg in das papierlose Bauantragsverfahren, zur digitalen Datenerfassung und zur Online-Anhörung der zu beteiligenden Abteilungen und Stellen.



https://www.ulm.de/leben_in_ulm/bauen_wohnen/virtuelles_bauamt_der_elektronische_bauantrag.105171.3076,3665,4271,3514,3887,105615.htm

Derzeit muss wegen der Schriftformerfordernis das finale Dokument weiterhin in Papierform mit Unterschrift ausgestellt werden. In der Endausbaustufe (die eine Änderung der LBO erfordert) ist die vollständige elektronische Akte einschließlich der Integration einer elektronischen Signatur geplant. Das Verfahren wird durch die Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm Zweckverband bereits jetzt als erfolgreich beurteilt. Für die Einrichtung des Portals wurden 320.000 Euro im Haushalt eingeplant.

Zwischen dem Land und der Metropolregion Rhein-Neckar gibt es ein Projekt zur digitalen Antragstellung. Im November 2017 hat die Stadt Heidelberg eine neue Baugenehmigungssoftware inklusive elektronischer Bauakte eingeführt.

Diese Beispiele zeigen, dass auf der Ebene der Kommunen bereits wesentliche Schritte in Hinblick auf die elektronische Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren unternommen werden. Die Erfahrungen hierbei sollten für die notwendigen gesetzlichen und untergesetzlichen Änderungen genutzt werden.

Eine medienbruchfreie Abwicklung des Verfahrens ist damit jedoch noch nicht gewährleistet. Hierzu müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Andere Bundesländer stellen geringere Anforderungen, z. B. kann in Bayern ein rechtsgültiger Bescheid dem Bauherrn über ein Online-Portal zum Download bereitgestellt werden:



https://veranstaltungen.ostallgaeu.de/fileadmin/sic_calender/9767_test-austellung/Handbuch_Der_digitale_Bauantrag_im_Landkreis_Ostallg%C3%A4u.pdf

Die Erfahrungen dieser Bundesländer sollten in eine Neuregelung einbezogen werden.

Zudem sollte das Land die Umsetzung durch die Kommunen beobachten und begleiten. Einer verbindlichen Vorgabe des digitalisierten Verfahrens durch das Land steht unter anderem die Organisationshoheit der Kommunen entgegen und wird durch das Konnexitätsprinzip erschwert. Ein denkbarer Weg wäre, in der Ausführungsverordnung zur LBO eine Ermächtigung für die unteren Baurechtsbehörden aufzunehmen, das digitalisierte Verfahren für den eigenen Zuständigkeitsbereich verbindlich vorzuschreiben. Dann läge die Entscheidung über die Durchführung bei den Kommunen selbst, so dass das Konnexitätsprinzip nicht zur Anwendung kommen würde. Die Hindernisse in der praktischen Anwendung könnten die Kommunen dann in eigener Verantwortung ausräumen.

4 Was würde gespart werden?

In einem Gutachten im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates (Fromm et al., 2015) wurden die Kosten und der Nutzen von E-Government für einige wichtige Verwaltungsprozesse errechnet, darunter auch die Beantragung einer Baugenehmigung. Danach ergeben sich folgende Einsparungen:

- Durch die Verwendung intelligenter digitaler Formulare würde der Zeitaufwand für das Ausfüllen von Formularen um 25% zurückgehen. Intelligente Formulare reduzieren zudem die Anzahl der Fehler, weshalb der Zeitaufwand für Rückfragen und das Vorlegen weiterer Informationen geringer ausfällt.
- Durch (Teil-)Automatisierung könnte man bei weiteren Standardaktivitäten Zeiterparnisse erreichen.
- Die Kosten der Verwaltung pro Antrag würden um etwa 25% sinken, wodurch die jährlichen Aufwände der Verwaltung um etwa 12,3 Millionen Euro sinken würden. Wenn dies in den Gebühren an die Antragstellerinnen und Antragsteller weitergegeben wird, resultieren erhebliche Einsparungen in Höhe von landesweit ca. 1,1 Millionen Euro jährlich.

1,1 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung (LBO)

GESETZESTEXT

Landesbauordnung

§ 53 Bauvorlagen und Bauantrag

(1) Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnissgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) und Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der schriftliche Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichen.

(2) Der Bauantrag ist vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Die von den Fachplanern

nach § 43 Abs. 2 erstellten Bauvorlagen müssen von diesen unterschrieben werden.

§ 58 Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit nicht § 52 Anwendung findet, sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet. **Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.**

LITERATURANGABE

Jens Fromm, Christian Welzel, Lutz Nentwig und Mike Weber, 2015: E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg. ÖFIT-Whitepaper auf der Grundlage des Gutachtens »Bürokratieabbau durch Digitalisierung: Kosten und Nutzen von E-Government für Bürger und Verwaltung« im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrat. Berlin: Kompetenzzentrum Öffentliche IT und Nationaler Normenkontrollrat

27. Anpassung der Fristen im Genehmigungsverfahren der Bauämter

1 Belastungsanzeige

§ 54 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) sieht vor, dass die zuständige Baurechtsbehörde einen Bauantrag und die Bauvorlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen auf Vollständigkeit zu prüfen hat. Sind Unvollständigkeit oder erhebliche Mängel festgestellt, ist die Baurechtsbehörde verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen für eine Genehmigung erforderlich sind. Eine befragte Interviewperson bemängelt, dass anstelle einer gesammelten Mitteilung und Begründung aller festgestellten Unvollständigkeiten und Mängel diese dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin häufig nur nach und nach mitgeteilt würden. Ist ein Antrag unvollständig, schickt die Baubehörde den Antrag zur Überarbeitung zurück und dieser müsse – überarbeitet – erneut eingereicht werden. In der Prüfung des überarbeiteten Antrags würden möglicherweise weitere Mängel festgestellt, die bereits im ursprünglich eingereichten Antrag übersehen worden seien. Dieses Prozedere ziehe sich häufig über einen längeren Zeitraum hin. Hieraus folge insgesamt ein erhöhter Bearbeitungsaufwand sowohl für die prüfenden Baubehörden als auch die Antragstellerinnen und Antragsteller.

Gemäß § 54 Abs.5 LBO hat die Baubehörde innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung aller nötigen Unterlagen über den Bauantrag zu entscheiden. Die Interviewperson bemängelt, dass die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist keine Rechtsfolgen auslöse.

2 Entlastungsvorschläge

Eine Entlastung könne darin bestehen, dass der Bauantrag nach Einreichung vollständig geprüft wird und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin eine vollständige Liste mit allen zu überarbeitenden Mängeln einschließlich Begründungen übersandt wird. Die Baurechtsbehörde sollte zudem an die Beanstandung der zu diesem Zeitpunkt festgestellten Mängel gebunden sein und keine weiteren Mängel geltend machen können, die bereits bei der Ersteinreichung feststellbar waren. Nachforderungen sollten sich auf solche Mängel beschränken, die erst durch eine Überarbeitung des Bauantrags entstanden sind.

Die fehlende Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Prüffrist (§54 Abs. 5 LBO) könnte unterschiedlich gelöst werden:

BEWERTUNG VON §54 ABS.5 LBO

PRO

Aus einer Neuregelung gehen klare Rechtsfolgen hervor, die bei der aktuellen Regelung fehlen.

Eine Neuregelung schafft Planungs-/Rechtssicherheit auf Seiten des Antragstellers

KONTRA

Bei starker Arbeitsüberlastung wird die Aufsichtsfunktion der Baubehörde nur unvollkommen wahrgenommen

Bei der Genehmigungsfiktion könne das Problem auftreten, dass durch die Genehmigung die Rechte Dritter wie etwa der Nachbarn oder des Naturschutzes verletzt werden könnten.

1. Ähnlich der Regelung in §54 Abs.3 LBO kann nach Ablauf der Frist davon ausgegangen werden, dass keine Bedenken vorliegen. Der Bauantrag ist damit genehmigt (sogenannte Genehmigungsfiktion).
2. Für jede Woche Verzug senkt sich die Gebühr um einen festen Geldbetrag.

3 Bewertung

Die Umsetzung des Vorschlags (§ 54 Abs. 1 LBO) mit einer bindenden Aussage an die Antragstellerin oder den Antragsteller wäre eine Effizienzverbesserung und würde für mehr Rechtssicherheit sorgen. Der Gesetztext sieht eine vollständige Prüfung der eingereichten Unterlagen und eine unverzügliche Mitteilung der Mängel an den Bauherrn vor. Wird die Baubehörde an in erster Instanz festgestellte Mängel gebunden, wird ein Anreiz zur korrekten und vollständigen Prüfung, wie durch den Gesetzgeber beabsichtigt, geschaffen.

Die Regelung (§ 54 Abs.5 LBO) sieht eine Bearbeitung von Bauanträgen innerhalb von zwei Monaten vor. In der Novelle der LBO soll geregelt werden, die 2-Monats-Frist zur Entscheidung der Baubehörde nicht bei jeder Nachreichung von Unterlagen neu beginnen, sondern nur hemmen zu lassen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache einer mangelnden Rechtsfolge bei Verzögerungen, die keinen Anreiz zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schafft. Aus dieser mangelnden Rechtsfolge ergeben sich Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens.

Die Genehmigungsfiktion ist eine vergleichsweise weitreichende Maßnahme der Entbürokratisierung, die bei größeren und komplexeren Vorhaben zu Problemen führen könnte, da damit u. U. auch Vorhaben genehmigt würden, die den Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen oder der kommunalen Bauleitplanung widersprechen. Daher sollte die Genehmigungsfiktion nur für Bauvorhaben unterhalb einer bestimmten Schwelle oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie z. B. eines qualifizierten Bebauungsplans gelten. Für andere Vorhaben ist die Absenkung der Gebühr für jede Woche Verzug eine prüfungswerte Lösung.

Begleitend sollten weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz eingeführt werden. So sollte die durchschnittliche Genehmigungsdauer durch die Kommunen ausgewiesen werden. Kommunen, die besonders kurze Genehmigungsdauern erzielen, sollten öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet werden. Hierbei empfiehlt sich die Anwendung

BEWERTUNG VON §54 ABS.1 LBO

PRO

Die Regulierung würde bei einer Bindung der Baubehörde an bereits festgestellte Mängel und eine vollständige Prüfung der Bauanträge in erster Instanz wie vom Gesetzgeber beabsichtigt umgesetzt.

Bürokratie und Mehrfachverwaltung einzelner Bauanträge könnte vorgebeugt werden.

Eine Bindung der Baubehörde an festgestellte Mängel schafft Planungssicherheit auf Seiten des Bauherrn und könnte dazu beitragen, Bauvorhaben zu beschleunigen.

KONTRA

Eine Bindung an bereits festgestellte Mängel verhindert, dass die Baurechtsbehörde die Möglichkeit hat, erst nachträglich festgestellte Mängel noch korrigieren zu lassen.

eines Gütesiegels wie z. B. des Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL).

Die vorgeschlagenen Änderungen könnten dazu beitragen, dass der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck erreicht wird.

4 Was würde gespart werden?

Eine stärkere und zeitintensivere Prüfung der Vollständigkeit des Antrags nach Einreichung kann dazu führen, dass sich der Prüfprozess im weiteren Verlauf des Prüfverfahrens vereinfacht. Dies gilt sowohl für die prüfenden Sachbearbeiter, da nur neu eingereichte Unterlagen (festgestellte Mängel) zu prüfen sind, als auch für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin, da auf diese (voraussichtlich) nur ein einmaliger Aufwand in der weiteren Einreichung und Überarbeitung von Unterlagen zukommen würde.

Eine genaue Kalkulation der Kosteneinsparung ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Jedoch ist zu erwarten, dass auf jeden Fall Einsparungen dadurch entstehen, dass die wiederholte Überarbeitung eines Bauantrags und die Mehrfachprüfung von Bauanträgen reduziert werden. Zudem würden Planungs- und Rechtssicherheit verbessert und eine unnötige Verzögerung der Genehmigungsverfahren vermieden.

Rechtsgrundlagen

§ 54 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg, insbesondere § 54 Abs. 1 und 5 LBO

GESETZESTEXT

§54 LBO Abs.1: „Die Baurechtsbehörde hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen auf **Vollständigkeit** zu überprüfen. Sind sie unvollständig oder weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf, hat die Baurechtsbehörde dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen erforderlich sind und dass ohne Behebung der Mängel innerhalb der dem Bauherrn gesetzten, angemessenen Frist der Bauantrag zurückgewiesen werden kann.“

§54 LBO Abs. 3: „Für die Abgabe der Stellungnahmen setzt die Baurechtsbehörde der Gemeinde und den berührten Stellen eine angemessene Frist; sie darf höchstens einen Monat betragen. Äußern sich die Gemeinde oder die berührten Stellen nicht fristgemäß, kann die Baurechtsbehörde davon ausgehen, dass keine Bedenken bestehen. Bedarf nach Landesrecht die

Erteilung der Baugenehmigung des Einvernehmens oder der Zustimmung einer anderen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird.“

§54 LBO Abs.5: „Die Baurechtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb von zwei Monaten, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und in den Fällen des § 56 Abs. 6 sowie des § 57 Abs. 1 innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen nach Absatz 3 und nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie nach § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes.“

28. Umwidmung privat genutzter Immobilien zu gewerblicher Nutzung vereinfachen

1 Belastungsanzeige

Im Falle der Nutzungsänderung einer Immobilie, insbesondere von privater zu gewerblicher Nutzung, gilt es, die Vorgaben der Landesbauordnung (LBO) zu beachten. Diese sind extensiv und verursachen den Antragstellern und Antragstellerinnen erheblichen bürokratischen Aufwand. So seien für einen Antrag auf Nutzungsänderung meist Planunterlagen, ein Bauantrag sowie eine Baubeschreibung abzugeben, auch wenn keine baulichen Änderungen geplant sind, kein Kundenverkehr existiert und auch keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt werden. Eine verfahrensfreie Nutzungsänderung nach § 50 LBO werde zumeist abgelehnt.

Ein weiteres Problem sei die Ausweisung von Stellplätzen nach § 37 LBO. Nach Anhang 1 der VwV Stellplätze ist für Büro- und Verwaltungsräume ein Stellplatz je 30-40 m² Büronutzfläche auszuweisen. Insbesondere für Kleinunternehmen sei diese Regelung belastend und erschwere die Nutzungsänderung einer Immobilie erheblich.

2 Entlastungsvorschläge

Die LBO sollte um Ausnahmen bzw. Schwellenwerte ergänzt werden, um den Einsatz der verfahrensfreien Nutzungsänderung nach § 50 LBO eindeutiger zu regeln und dadurch potenziell häufiger anzuwenden. Denkbar wäre hier z. B. eine Ausnahme für Kleinunternehmen (unter 10 oder 20 Beschäftigten) mit geringem Kundenverkehr. Anstelle eines Antrags auf Nutzungsänderung könnte für Kleinunternehmen eine Anzeigepflicht eingeführt werden.

Diese Ausnahme für Kleinunternehmen könnte auch auf die Ausweisung von Stellplätzen nach § 37 LBO ausgedehnt werden.

PRO

Minderung des bürokratischen Aufwands für Antragsteller bzw. Antragstellerinnen und Verwaltung

Vereinfachung für (neu gegründete) Kleinunternehmen, passende Büroräume zu finden

KONTRA

Ausbleibender Nachweis von Stellplätzen könnte insbesondere in dicht besiedelten Wohngebieten zu Parkplatzknappheit führen

3 Bewertung

Durch die Anzeigepflicht wäre die Verwaltung weiterhin über die Nutzung von Immobilien informiert und könnte ggfs. eine Prüfung einleiten. Für die Ausweisung von Parkplätzen müsste man abwägen, ob trotz nicht vorgesehenem Kundenverkehr bei Kleinunternehmen bis zehn oder zwanzig Mitarbeitern eine Notwendigkeit für Stellplätze besteht.

4 Was würde gespart werden?

Kleinunternehmen würde ein erheblicher bürokratischer Aufwand erspart, was die Nutzungsänderung einer geeigneten Immobilie erheblich vereinfacht. Auch für die Verwaltung gäbe es durch die gesunkene Zahl der Anträge auf Nutzungsänderung Einsparungen.

Rechtsgrundlagen

§ 37 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze)

§ 50 LBO

GESETZESTEXT

§ 37 LBO

(3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können.

§ 50 LBO

(2) Die Nutzungsänderung ist verfahrensfrei, wenn

1. für die neue Nutzung keine anderen oder weitergehenden Anforderungen gelten als für die bisherige Nutzung oder
2. durch die neue Nutzung zusätzlicher Wohnraum in Wohngebäuden nach Gebäudeklasse 1 bis 3 im Innenbereich geschaffen wird.

29. Verringerung der Anforderungen im Vergaberecht

1 Belastungsanzeige

Im Vergabeprozess bei öffentlichen Ausschreibungen gibt es laut Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern diverse Hemmnisse. Mit der Neufassung der VwV Beschaffung seien die vergaberechtlichen Regelungen für Behörden und Betriebe des Landes an EU-Recht angepasst worden. Im Zuge dieser Anpassung werden die Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen der Behörden und Betriebe des Landes angehoben. Die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen seien auf 100.000 Euro, für die Vertragsvergabe auf 50.000 Euro und für den Direktauftrag auf 5.000 Euro angehoben worden. Dies gilt aber nicht für Bauaufträge. Hier würden nach wie vor die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen bei Ausbaugewerken bei 50.000 Euro und für die freihändige Vergabe bei 10.000 Euro (für kommunale Auftraggeber bei 20.000 Euro) liegen. Durch das Gebot der Wirtschaftlichkeit im Vergabeverfahren müsse man so oft auch schon für kleine Projekte auf ortsferne Dienstleister zurückgreifen, wodurch die Kommunikation erschwert und die Erstellung der Leistungen verzögert würden. Als Beispiel wurde hier der Bau einer Rollstuhllampe angeführt.

2 Entlastungsvorschläge

Es wird eine Überarbeitung der Vergaberegulungen für Bauleistungen (VOB/A) vorgeschlagen. Dabei sollte man den Grenzwert für die freihändige Vergabe anheben, um die Vergabe von kleineren Projekten zu beschleunigen.

PRO

Entlastung der Verwaltung und der Betriebe im Vergabeprozess
Potentiell schnellere Bereitstellung der geplanten Projekte

KONTRA

Möglicherweise höhere Preise bei freihändiger Vergabe wegen geringeren Wettbewerbs

3 Bewertung

Bei einer Anhebung des Grenzwertes für die freihändige Vergabe kommunaler Auftraggeber könnte man sich an der Neufassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung, d.h. am Schwellenwert von 50.000 Euro für die freihändige Vergabe orientieren. Hierbei ist zu beachten, dass zumindest die Obergrenze der beschränkten Ausschreibung von 50.000 Euro

(für Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung) ebenfalls angehoben werden müsste. Es sollte geprüft werden, ob die Wertgrenze für die beschränkte Ausschreibung nach § 3a VOB/A (derzeit zwischen 50.000 Euro und 150.000 Euro) – wie im Konjunkturpaket II – auf 1 Million Euro angehoben werden könnte.

Die Regelungen des Konjunkturpaketes II im Jahr 2009 enthielten eine auf zwei Jahre befristete Anhebung der Schwellenwerte im Vergaberecht. Eine im Auftrag des BMWi durchgeführte Studie⁴ stellte ein insgesamt positives Zeugnis aus; Betroffene nahmen die Änderung des Vergaberechts als tatsächliche Erleichterung wahr, ein erheblicher Teil sprach sich auch für eine zukünftige, dauerhafte Anhebung der Schwellenwerte aus. Währenddessen prangerte der Bundesrechnungshof⁵ mangelnde Zielerreichung bei gleichzeitigen Nachteilen in Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit sowie erhöhter Korruptions- und Manipulationsgefahr an. Eine Neuregelung müsste diese Erfahrungen berücksichtigen und die Übertragbarkeit der vorliegenden Erkenntnisse auf Baden-Württemberg prüfen.

⁴ Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy (2011), „Evaluierung der Vereinfachungsmaßnahmen bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen nach dem Konjunkturpaket II – Abschlussbericht“.

⁵ Bundesrechnungshof (2012), „Bericht nach § 99 BHO über die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen des Konjunkturpaketes II auf die Beschaffung von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen bei den Bauvorhaben des Bundes“.

4 Was würde gespart werden?

Die Verringerung der Anforderungen im Vergabeprozess würde bei den Bietern Aufwand in der Größenordnung von gut 1 Million Euro jährlich einsparen.

1 Million Euro

Rechtsgrundlagen

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)

GESETZESTEXT

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

(4) 2. Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)

6 Wahl der richtigen Verfahrensart

6.3 Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (oberhalb der EU-Schwellenwerte: Verhandlungsverfahren)

Neben den in § 3 Absatz 5 VOL/A geregelten Ausnahmen vom Erfordernis einer Öffentlichen Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Freihändige Vergabe auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

8.6 Strategische Aspekte

Bei der Berücksichtigung strategischer Aspekte ist der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann. In die Bewertung sind gegebenenfalls auch volkswirtschaftlich relevante Aspekte einzubeziehen.

30. Verminderung der Nachweispflichten im Tariftreue- und Mindestlohngesetz

1 Belastungsanzeige

Mehrere der befragten Interviewpersonen vertreten die Auffassung, dass das Tariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg mit der Einführung des bundesweiten Mindestlohns obsolet geworden sei. In den vom LTMG betroffenen Branchen gelte entweder bereits ein höherer Tariflohn (z. B. in der Baubranche) oder aber der deutschlandweite Mindestlohn liege auf der gleichen Höhe wie beim LTMG. Mit dem Ende der Übergangsfristen zur Einführung des Mindestlohns werde dieses Gesetz überflüssig, da es bereits durch Bundesrecht abgedeckt sei. Dennoch müssen Betriebe, wenn sie sich um öffentliche Aufträge bewerben, nach den LTMG zusätzliche Nachweise erbringen, so z. B. Verpflichtungserklärungen von Nachunternehmern. Dass die Bestätigung der Einhaltung von den Nachunternehmern zum Zeitpunkt der Angebotsangebote vorliegen muss, wird schon deshalb als Problem angesehen, weil die Nachunternehmer zu diesem Zeitpunkt oft noch gar nicht feststehen. Diese Nachweispflichten sind unnötig, da der Gesetzeszweck bereits durch die bundesrechtlichen Regelungen erfüllt werde. Zugleich wird die Höhe der Entlohnung in manchen Bereichen bereits durch das Arbeitnehmerentsendegesetz (z. B. in der Bauwirtschaft) geregelt, weshalb ein zusätzliches Landesgesetz zu einem tariflichen Mindestlohn überflüssig erscheine.

2 Entlastungsvorschläge

Um die Belastungen durch das LTMG zu mindern, sind mehrere Regelungsalternativen denkbar. Zum einen könnte, wie von mehreren Gesprächspersonen angeregt, das Gesetz gänzlich entfallen.

Eine weniger durchgreifende Änderung bestünde darin, das Gesetz zu erhalten, aber die damit verbundenen Nachweispflichten zu vermindern. Als besonders aufwändig wird die Erbringung von Verpflichtungserklärungen von Nachunternehmern angesehen. Diese Bestimmung könnte auch auf verbindliche Zusagen reduziert werden, dass im Fall der Zuschlagserteilung die Mindestlohnbestimmung von allen Nachunternehmern eingehalten werden.

PRO

Es entfällt erheblicher Aufwand bei der Dokumentation und Nachweiserbringung im Rahmen der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen.

KONTRA

Die Vorteile des LTMG werden vor allem in den speziell dadurch geschaffenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des Auftraggebers gesehen. Das MiLoG und das Arbeitnehmerentsendegesetz haben keinen direkten vergaberrechtlichen Bezug.

3 Bewertung

Der Zweck des LTMG besteht darin, den Auftragnehmer in besonderem Maße dazu anzuhalten, den Mindestlohn bzw. die tariflichen Bestimmungen einzuhalten, da im Fall einer Verletzung nicht nur die Sanktionen des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, sondern auch Vertragsstrafen, die Kündigung des Auftrags sowie der Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren drohen. Daher könnte die Abschaffung des LTMG nicht als eine reine Maßnahme der Entbürokratisierung gewertet werden, sondern möglicherweise dazu führen, dass die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nicht mehr in dem bisherigen Maß gewährleistet wäre.

Demgegenüber erscheinen die derzeitigen Nachweispflichten insbesondere im Hinblick auf die Einschaltung von Nachauftragnehmern als unverhältnismäßig. Der Zoll prüft bereits die Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Verstöße sollen den Vergabebehörden gemeldet werden.

Ggf. könnte in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetzes von Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) vorgeschrieben werden, dass die Einhaltung des Tarifrechts und des Mindestlohns vertraglich vereinbart werden muss.

Bei einer Überarbeitung des LTMG sollten die Ergebnisse der derzeit laufenden Evaluation berücksichtigt werden.

4 Was würde gespart werden?

Durch den Verzicht auf die Erbringung von Verpflichtungserklärungen von Nachauftragnehmern im Tariftreue- und Mindestlohngesetz könnte der Aufwand für Betriebe im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen um ca. 1,8 Millionen Euro reduziert werden.

1,8 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG; Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiloG)

GESETZESTEXT

Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) Vom 16. April 2013 § 3 Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages

entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

(2) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben einer aufgrund von § 4 Absatz 3 MiArbG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, an die das Unternehmen aufgrund des Mindestarbeitsbedingungengesetzes gebunden ist.

31. Kostenfreier Zugang zu DIN-Normen

1 Belastungsanzeige

Verschiedene Vorschriften verweisen auf DIN-Normen, die allerdings nicht frei erhältlich sind, sondern nur von einem speziellen Verlag (Beuth Verlag) kostenpflichtig abgegeben werden. Hinzu kommt, dass sie unnötig schnell geändert würden. Zusätzlich bestehe die Gefahr, dass in den Gremien nicht ausschließlich wettbewerbsneutral und objektiv entschieden werde.

2 Entlastungsvorschläge

Alle DIN-Normen, auf die sich Vorschriften beziehen, sollten künftig im Internet kostenfrei zugänglich sein. Würde ein komplett kostenfreier Zugang zu den Normen umgesetzt, würden das bisherige Geschäftsmodell und die Funktionsweise des Vereins grundlegend verändert. Die erheblichen Einbußen bei den Einnahmen müssten anderweitig kompensiert werden (z.B. über Aufstockung öffentlicher Mittel).

Die Normen unterliegen dem Urheberrecht. Kostenlose Einsichtnahmen für Interessierte (insbesondere Studierende) sind an verschiedenen Infopoints in Deutschland möglich (90 Stellen, z.B. an der Universitätsbibliothek der Universität Stuttgart). Es wird empfohlen, die Infopoints auszubauen bzw. zu prüfen, inwieweit eine Einsichtnahme innerhalb des Rechtsrahmens (Registrierung, Verpflichtungserklärung o. ä.) digital gelöst werden könnte.

Außerdem sollten in die DIN-Ausschüsse verstärkt Regierungsmitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter von Normadressaten aufgenommen werden, um die Sachgerechtigkeit und Notwendigkeit der Normen zu überprüfen.

PRO

Einsparung von Kosten der Normanwenderinnen und Normanwender

KONTRA

Kosten der Einstellung und Aktualisierung der Normen auf einem Internet-Portal

Da die DIN dem Urheberrecht unterliegen, müssten Gebühren von der öffentlichen Hand bezahlt werden

3 Bewertung

Der Landesregierung wird empfohlen, die Info-Points auszubauen und dabei verstärkt die Einsichtnahme in DIN-Normen digital und ohne Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen zu ermöglichen. Auch sollte die Landesregierung dem Vorschlag folgen, mehr Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Verwaltungen und der Normadressatengruppen in die Ausschüsse zu entsenden.

4 Was würde gespart werden?

Die Kosten für die Normanwender sind nicht einfach zu beziffern. Unter realistischen Annahmen dürften sich für die baden-württembergischen Unternehmen Einsparungen in der Größenordnung von ca. 3 bis 4 Millionen Euro ergeben, wenn sie die Normen nicht mehr kostenpflichtig beziehen müssen. Da keine direkten Informationen über Fallzahlen und Kosten vorliegen, wurde für die Berechnung angenommen, dass ein Drittel aller baden-württembergischen Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr eine sogenannte Normen-Flatrate in Höhe von 1.250 Euro bezieht. Der sich ergebende Wert wurde mit dem Umsatz des Beuth-Verlags (auf Baden-Württemberg umgelegt) abgeglichen. Die Werte stimmen in der Größenordnung überein, wenn berücksichtigt wird, dass der Beuth-Verlag auch noch weitere Geschäftsfelder hat.

ca. 3 bis 4 Millionen Euro

32. Streckung der Fristen für den Austausch von Brandmeldern

1 Belastungsanzeige

Brandmelder ohne Verschmutzungskompensation müssen alle 5 Jahre ausgetauscht oder einer Werksrevision unterzogen werden. Brandmelder mit Verschmutzungskompensation müssen alle 8 Jahre ausgetauscht oder einer Werksrevision unterzogen werden (DIN 14675). Auch wenn das Beiblatt zur DIN 14675 baurechtlich nicht als verbindlich eingeführt ist, könnten im Schadensfall Schadensersatzansprüche drohen.

Diese Frist erscheint übertrieben eng. Hersteller von handelsüblichen Brandmeldern geben eine Garantiefrist von 10 Jahren.

2 Entlastungsvorschläge

Die Austauschpflicht sollte auf 10 Jahre gestreckt werden.

PRO

Geringere Kosten für die Eigentümer

3 Bewertung

Der Landesregierung wird empfohlen darauf hinzuwirken, dass die DIN 14675 entsprechend geändert wird.

Rechtsgrundlagen

DIN 14675, Beiblatt 1 (2014)

33. Einfachere Zertifizierung der Anbieter von Veranstaltungen nach dem Bildungszeitgesetz

1 Belastungsanzeige

Nach den Regelungen des Bildungszeitgesetzes (BzG BW) müssen Bildungsträger, die entsprechende Angebote machen wollen, über ein anerkanntes Gütesiegel verfügen. Das bedeutet in vielen Fällen, dass Bildungseinrichtungen den zusätzlichen Aufwand einer Zertifizierung auf sich nehmen müssen oder vorhandene Gütesiegel durch das Regierungspräsidium Karlsruhe anerkennen lassen müssen, was ebenfalls Aufwand und Kosten hervorruft.

In vielen Fällen dürfte aus der Anforderung eines Gütesiegels kein Nutzen entstehen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen von Kammern und Berufsverbänden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und unter staatlicher Aufsicht stehen. Sie haben den Auftrag, ihre Mitglieder fortzubilden und sind teilweise seit Jahrzehnten anerkannte Anbieter von Weiterbildung.

Die Anforderung des Gütesiegels führt entweder zu Kosten bei den Bildungsträgern oder aber dazu, dass diese ein solches Zertifikat nicht beantragen und damit die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die diese Bildungsträger anbieten, nicht im Sinne des Bildungszeitgesetzes anerkannt wird.

2 Entlastungsvorschläge

Bildungseinrichtungen von Kammern und Berufsverbänden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sollten von der Anforderung des Gütesiegels ausgenommen werden.

PRO

Insbesondere kleinere berufsständische Bildungsanbieter würden in die Lage versetzt, Weiterbildung nach dem BzG BW anzubieten.

3 Bewertung

Die Beteiligung kleinerer berufsständischer Bildungsanbieter an der Weiterbildung nach dem BzG BW ist sinnvoll. Sie bieten berufsspezifische Weiterbildungen an, die sowohl für Beschäftigte als auch für Betriebe einen hohen Nutzen haben. Bildungseinrichtungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sollten von den Anforderungen der Zertifizierung ausgenommen werden.

4 Was würde gespart werden?

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines anderen als auf der Liste aufgeführten Gütesiegels erhebt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr von bis zu 1.200 Euro. Der bürokratische Aufwand auf der Seite der Antragstellerinnen und Antragsteller (Beibringung von Unterlagen usw.) dürfte diese Gebühr deutlich übersteigen.

Liegt kein Gütesiegel vor, das anerkannt werden könnte, bleibt einem Bildungsanbieter nur der Weg über die Zertifizierung. Die Gebühren für eine Zertifizierung betragen z. B. für eine Trägerzulassung nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) 790 Euro, hinzu kommen Tagessätze der Auditoren zur Vorbereitung auf ein Audit, für die Durchführung eines Voraudits und für das eigentliche Zertifizierungsaudit. Daneben entsteht Aufwand bei den Bildungsanbietern.

bis zu 1.200 Euro

Rechtsgrundlagen

Bildungszeitgesetz (BzG BW)

Liste der anerkannten Gütesiegel:



https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Bildungszeit/03b_bildungszeit_liste_guetesiegel.pdf

GESETZESTEXT

§ 9 BzG BW

Anerkannte Bildungseinrichtungen

(1) Bildungsmaßnahmen dürfen nur in anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Trägerin oder der Träger

1. seit mindestens zwei Jahren besteht,
2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt,
3. ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit nachweist, das vom Wirtschaftsministerium anerkannt und veröffentlicht ist,

4. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 plant.

(2) Einem Gütesiegel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind gleichwertige andere Gütesiegel gleichgestellt. Ein Gütesiegel ist gleichwertig, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation des Personals die Gewähr dafür bieten, dass das Ziel und der Zweck dieses Gesetzes erreicht werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Anerkennungsverfahren von Bildungsmaßnahmen für die Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

34. Schwellenwerte im Bildungszeitgesetz einführen

1 Belastungsanzeige

Das Bildungszeitgesetz (BzG BW) regelt seit 01.07.2015 den Anspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bis zu jährlich fünf Tage eine Freistellung für Weiterbildungsmaßnahmen bei Fortzahlung des Arbeitsentgeltes erhalten zu können.

Da es keine im Gesetz festgelegte Mindestanzahl an Beschäftigten gibt, gilt das Gesetz für alle Unternehmen in Baden-Württemberg. Insbesondere Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern sähen sich nach Aussagen einer Interviewperson nicht in der Lage, eine ausfallende Arbeitskraft zu ersetzen. Zwar können kleine Unternehmen nach § 7 Abs. 3 des BzG BW den Antrag mit dem (bloßen) Hinweis ablehnen, das Unternehmen beschäftige weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Allerdings bleibt der bürokratische Aufwand, den Antrag bearbeiten zu müssen. Hinzu komme, dass das Gesetz für die Ablehnung die Schriftform vorschreibe.

Nach § 7 Abs. 4 BzG BW muss der Arbeitgeber unverzüglich über den Antrag entscheiden, spätestens bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme. Entscheidet er nicht fristgerecht, gilt der Antrag auf Bildungszeit als bewilligt. Diese Genehmigungsfiktion stellt eine zusätzliche Belastung der Unternehmen dar, die mit Kosten verbunden ist, da Fristen überwacht werden müssen.

Die befragten Interviewpartner vertreten überdies die Auffassung, dass nur eine berufsbezogene Weiterbildung einen Nutzen für das Unternehmen hat, das die Freistellung gewährt. Maßnahmen der politischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten seien gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Die Wirtschaft werde durch Maßnahmen für diesen weiten Bereich der Weiterbildung unverhältnismäßig stark belastet.

2 Entlastungsvorschläge

Anstelle des unter §7 Abs. 3 des BzG BW geführten Ablehnungsgrundes sollte das BzG BW dahingehend geändert werden, dass es nur für Betriebe über einem Schwellenwert gilt. Dieser neu definierte Geltungsbereich würde betroffenen Unternehmen die Ausstellung von Ablehnungsbescheiden und somit bürokratischen Mehraufwand ersparen. Es sollte ein Schwellenwert von 20 Beschäftigten (ohne Auszubildende) festgelegt werden. Fehlzeiten einzelner Beschäftigter sind bei einer solchen Größenordnung eher zu verkraften als in Kleinbetrieben.

In Bezug auf § 7, Abs. 4 BzG BW sollten sowohl die Frist als auch die Genehmigungsfiktion aufgehoben werden, um die Betriebe zu entlasten.

Die Verbände formulieren teilweise weitergehende Vorschläge. So sollte einigen Befragten zufolge der Kanon der förderfähigen Weiterbildungsgegenstände auf die berufsbezogene Weiterbildung eingeengt werden.

PRO

Durch Schwellenwertregelung wird bürokratischer Aufwand verringert

KONTRA

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kleinbetrieben nehmen ggf. weniger Weiterbildung in Anspruch

3 Bewertung

Für das BzG BW einen Schwellenwert festzulegen und auf die Genehmigungsfiktion zu Lasten des Arbeitgebers zu verzichten, würde die Anwendung des Gesetzes deutlich vereinfachen. Dies bedeutet nicht, dass Beschäftigte in kleinen Unternehmen keine Freistellung erhalten, denn es ist den Unternehmen ja unbenommen, solche Freistellungen freiwillig zu gewähren. Welcher Schwellenwert dabei am sinnvollsten ist, sollte in der laufenden Evaluation als Untersuchungsgegenstand berücksichtigt werden. Dabei ist der Gesichtspunkt zu berücksichtigen, dass die Schwellenwerte in den verschiedenen Gesetzesbereichen sehr uneinheitlich sind. Es sollte deshalb ein Bezug gefunden werden, der die Einheitlichkeit fördert.

Die Frage, ob es sinnvoll ist, Bildungszeitansprüche zu konstituieren, die keinen direkten fachlichen Bezug haben, ist eine arbeits- und wirtschaftspolitische Fragestellung, die sich der Entbürokratisierungsbeurteilung entzieht und deshalb hier nicht behandelt werden kann.

4 Was würde gespart werden?

Geht bei einem Betrieb ein Antrag auf Bildungszeit ein, muss dieser sich in das BzG BW einarbeiten. Ferner entsteht Aufwand im Fall der Ablehnung. Hinzu kommt, dass der Betrieb die Frist einhalten muss.

Im Rahmen der laufenden Evaluierung des BzG BW sollte ermittelt werden, wie groß die Anzahl der Fälle ist, in denen Betriebe unterhalb von zehn bzw. zwanzig Beschäftigten Ablehnungsbescheide ausstellen. Ferner wird empfohlen zu prüfen, welche Kosten für Betriebe mit der Erfüllung der administrativen Vorgaben nach dem Standard-Kosten-Modell entstehen.

Rechtsgrundlagen

Bildungszeitgesetz (BzG BW)

GESETZESTEXT

Aus dem BzG BW:

§ 1 Grundsätze

(2) Die Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder der politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden.

§ 7 Verfahren zur Inanspruchnahme der Bildungszeit

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann den Anspruch nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge an

derer Beschäftigter entgegenstehen.

(3) Als dringender betrieblicher Belang gilt auch, wenn im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeit-

gebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt sind oder wenn zehn Prozent der den Beschäftigten am 1. Januar eines Jahres zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde.

(4) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet über Anträge der Beschäftigten nach Absatz 1 gegenüber der oder dem Beschäftigten unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich. Im Falle einer Ablehnung bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe. Teilt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Entscheidung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist formgerecht mit, so gilt die Bewilligung als erteilt.

35. Abschaffung der doppelten Dokumentation im Landewohnraumfördergesetz

1 Belastungsanzeige

Die befragte Interviewperson sieht eine Belastung der Kommunen durch das Gesetz dadurch gegeben, dass Doppelstrukturen bei der Erfassung der Höhe der Fördersummen entstünden. So müsste die Höhe der Fördermittel auf kommunaler Ebene nach § 20 Abs. 1 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) erfasst werden.

Zugleich existiere aber bei der L-Bank (als Bewilligungsstelle der Förderungen) ebenfalls eine Übersicht über die ausgezahlten Fördergelder. Hierdurch entstehe eine doppelte Dokumentationsstruktur.

2 Entlastungsvorschläge

Der vor Ort entstehende Aufwand einer lokalen Dokumentation könnte vermieden werden, wenn die L-Bank (als Bewilligungsstelle) die erforderlichen Informationen, die sie bereits besitzt, zentral speichert und dem Land auf Verlangen zugänglich macht. Hierfür wäre allerdings eine Änderung des LWoFG erforderlich.

Ein zentrales Anliegen der anstehenden Novellierung des LWoFG ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Aufbau und die Einführung eines neuen landesweit einheitlichen IT-Verfahrens zur Speicherung und Überwachung von Belegungs- und Mietbindungen (sog. elektronische Wohnungsbündelkartei). Dies trägt zugleich zur Digitalisierung der Verwaltung bei. Die neue zentrale, landesweit auswertbare Datei wird allerdings erst verfügbar sein, wenn alle Gemeinden mit betroffenen Wohnungsbeständen die erforderlichen Inhalte einer Wohnungsbündelkartei bzw. -datei lückenlos in die angestrebte zentrale Datei eingepflegt haben.

PRO

Entlastungen bei den Kommunen

KONTRA

Eventuell Kosten der Einrichtung einer zentralen Dokumentation bei der L-Bank

3 Bewertung

Die Gemeinden sollten dabei unterstützt werden, die vorhandenen Informationen in die elektronische Wohnungsbindungskartei einzupflegen. Durch das neue IT-Verfahren entfällt zwar die Dokumentationspflicht nicht, der Dokumentationsaufwand würde aber deutlich zurückgehen. In diesem Kontext sollten die Kommunen besser informiert werden, welche Sachverhalte sie dokumentieren müssen.

4 Was würde gespart werden?

Nach Einschätzung der Interviewperson ist die Größenordnung der resultierenden Einsparungen im Einzelfall zwar begrenzt. Es sollte aber jeder Aufwand vermieden werden, dem kein Mehrwert gegenübersteht.

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG)

Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG) (31. Juli 2010)

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (ZuständigkeitsVO-LWoFG)

GESETZESTEXT

Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) vom 11. Dezember 2007

§ 20 Sonstige Vorschriften der Sicherung, datenschutz-rechtliche Bestimmungen, Betretungsrecht

(1) Die zuständige Stelle hat über die Wohnungen, ihre Nutzung, die jeweiligen Mieter und Vermieter sowie über die Belegungsrechte und die höchstzulässigen Mieten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist.

Durchführungshinweise DH-LWoFG

Teil I: Ablauf des Förderverfahrens

Zuständige Stellen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der Förderung nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581) sind die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) sowie die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden (Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem

Landeswohnraumförderungsgesetz vom 9. Oktober 2009 – ZuständigkeitsVO-LWoFG, GBl. S. 541). Die L-Bank nimmt dabei die Aufgaben der Bewilligungsstelle wahr; zudem werden ihr weitere Befugnisse zugewiesen (§ 2 ZuständigkeitsVO-LWoFG). Die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden erfüllen die ihnen nach der Zuständigkeitsverordnung obliegenden Aufgaben (§ 3 Zuständigkeits-VO-LWoFG)

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (Zuständigkeits-VO-LWoFG)

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne von § 20 Abs. 8 LWoFG sind als untere Verwaltungsbehörden die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden. Insoweit sind sie zuständig zur Prüfung der Förderanträge, soweit dies nicht der Bewilligungsstelle zugewiesen ist. Sie haben interessierte Bürger über die Wohnraumförderung des Landes zu beraten. Ihnen können durch Verfahrensvorschriften der obersten Landesbehörde weitere Befugnisse im Förderverfahren zugewiesen werden. Die unteren Verwaltungsbehörden nach Satz 1 sind zuständige Stelle im Sinne von § 10 Abs.4 Satz 1 LWoFG.

36. Ausnahmeregelungen bei der Tachographenpflicht

1 Belastungsanzeige

In der Fahrpersonalgesetz-Verordnung (FPersV) ist festgehalten, dass nach Artikel 3aa der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge zwischen 3,5 t und 7,5 t die Tachographenpflicht im Umkreis von 100 km des Standorts des Betriebs ausgesetzt ist. Diese Ausweitung der sogenannten ‚HandwerkerAusnahme‘ bedeutete zur Einführung 2015 zwar bereits eine Erleichterung für betroffene Betriebe, jedoch greife sie nach Angaben der Interviewperson insbesondere für Bauunternehmen noch nicht weit genug, da Bauunternehmen oft in einem größeren Umkreis tätig seien. Da im Bausektor relativ viele LKWs über 7,5 t eingesetzt werden, unterliegen diese weiterhin der Pflicht zur Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten. Die in Rede stehenden LKWs werden typischerweise nur morgens zur Anreise und abends zur Abreise bewegt. Gleichwohl müssten Lenk- und Ruhezeiten, inklusive Einhaltung der Pausenzeiten, lückenlos eingetragen werden. Dies wird als unnötige und äußerst (zeit-)intensive bürokratische Pflicht empfunden.

2 Entlastungsvorschläge

Die ‚HandwerkerAusnahme‘ sollte auf LKWs über 7,5 t und bis zu 150 km ausgedehnt werden. Dies würde den betroffenen Betrieben erheblichen bürokratischen Aufwand ersparen. Die Erleichterung sollte weiterhin unter der Voraussetzung stehen, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt. Zudem sollte der Betrieb bei der zuständigen Kammer registriert sein und – auch anteilig – keinen gewerblichen Güterverkehr verzeichnet haben.

PRO

Erhebliche bürokratische Einsparung in der Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten

Zudem entfielen auch im Arbeitsprozess die Berücksichtigung der Eintragung von z. B. Pausenzeiten

KONTRA

Ein Rückgang der Aufzeichnungspflicht kann in einzelnen Fällen dazu führen, dass Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten nicht eingehalten werden, daher möglicherweise eine Erhöhung der Unfallgefahr

3 Bewertung

Eine Ausweitung der ‚HandwerkerAusnahme‘ würde für die davon betroffenen Betriebe eine spürbare Entlastung hinsichtlich der Dokumentation darstellen und dazu beitragen, Belastungen abzubauen. Die Bedingungen des Artikel 3aa der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sollten fortgelten. Das Land sollte sich dafür einsetzen, dass das Anliegen der Entbürokratisierung für das Handwerk in den laufenden Verfahren zur Novellierung der Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr ausreichend berücksichtigt wird.

4 Was würde gespart werden?

Insbesondere für die betroffenen Betriebe würde sich der bürokratische Aufwand durch eine Ausweitung der Ausnahme signifikant verringern. Insgesamt ist von Einsparungen von ca. 3,1 Millionen Euro jährlich auszugehen. Zudem entfielen auch für die Verwaltung ein erheblicher Prüfungsaufwand in der Überwachung der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten.

ca. 3,1 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

Fahrpersonalgesetz-Verordnung (FPersV); insbesondere § 18 FPersV: Ausnahmen nach den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014

GESETZESTEXT

Artikel 3aa der Verordnung (EG) Nr. 561/2006

aa) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer

zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.“

37. Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten für die Künstler-sozialversicherungsabgabe

1 Belastungsanzeige

Seit 2007 bietet das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständigen Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten einen ähnlichen Zugang zur Sozialversicherung wie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern. Jedoch besteht eine Unsicherheit seitens der Auftraggeber, welche Leistungen (nicht welche Berufsgruppen) der Abgabepflicht unterliegen. Da es den Auftraggebern obliegt, die abgabepflichtigen Leistungen anzumelden, erschwert diese Unsicherheit die Einhaltung des Gesetzes. Von der Künstlersozialkasse sind spezifische Berufsgruppen vorgesehen, jedoch keine konkreten Aufgaben und Tätigkeiten. Wenn ein Grafikdesigner beispielsweise eine Homepage programmiert, ist in der Regel unklar, ob es sich dabei um eine künstlerische Tätigkeit handelt. Eine Informatikerin, die eine Homepage programmiert, würde nicht unter das KSVG fallen. Für Auftraggeber besteht derzeit auch kaum eine Möglichkeit, sich über die Abgabepflicht bestimmter Leistungen zu informieren. Es steht ihnen lediglich der Anmelde- und Erhebungsbogen zur Künstlersozialabgabe zur Verfügung.

2 Entlastungsvorschläge

Eine klare Definition der abgabepflichtigen Leistungen würde die Unsicherheiten der Auftraggeber verringern und somit die Einhaltung des Gesetzes verbessern. Dazu sollte eine Liste der künstlerischen und publizistischen Dienstleistungen erstellt und im Internet veröffentlicht werden, die für Unternehmen oder Vereine relevant und abgabepflichtig sind. Zudem sollte eine Ansprechperson für Auskünfte zur Verfügung stehen. Dadurch könnten Unklarheiten seitens der Auftraggeber unbürokratisch geklärt werden.

PRO

Klarere Definition abgabepflichtiger Leistungen erhöht potenziell das Abgabenaufkommen, Einhaltung des Gesetzes

Eventuell auch sinkende Anzahl zu prüfender Anmelde- und Erhebungsbögen

Durch die Bereitstellung einer Ansprechperson können Personalkosten anfallen.

KONTRA

Aufwand bei der Künstlersozialkasse

3 Bewertung

Auf der Webseite der Künstlersozialkasse ist bereits eine Liste der künstlerischen/ publizistischen Berufsbezeichnungen zu finden, die im Rahmen der KVSG erfasst werden sollen, jedoch sind hier keine konkreten Tätigkeiten und Anwendungsfälle genannt. Die Bezeichnung der Berufsgruppe ist nicht ausreichend. Es sollte daher geprüft werden, ob die Liste der abgabepflichtigen Berufsgruppen um eine Liste mit (konkreten) Tätigkeiten und Fallbeispielen ergänzt werden kann und insbesondere Ansprechpersonen benannt werden können.

4 Was würde gespart werden?

In diesem Fall besteht die Einsparung darin, dass beim Auftraggeber Zeit gespart wird, indem die Unsicherheit beseitigt wird, ob eine künstlerische Leistung der Abgabepflicht unterliegt oder nicht. Das Volumen der Einsparung liegt schätzungsweise bei 77.000 Euro jährlich.

77.000 Euro

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)

GESETZESTEXT

§ 24 KSVG

(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
3. Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,

9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

(3) Aufträge werden nur gelegentlich an selbstständige Künstler oder Publizisten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilt, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

38. Vereinheitlichung von Schwellenwerten

1 Belastungsanzeige

Das Arbeits- und Sozialrecht kennt zahlreiche unterschiedliche an die Betriebsgröße angelehnte Schwellenwerte, die sich zudem noch nach der Berechnungsmethode unterscheiden (z. B. in der Art, ob und wie Teilzeitkräfte, Auszubildende und andere Beschäftigtengruppen berücksichtigt werden). Dies belastet insbesondere kleinere Unternehmen, die sich über die gesetzlichen Grundlagen informieren müssen und die bei Überschreiten des Schwellenwertes Änderungen in ihrem Personalwesen oder anderen Bereichen vornehmen müssen. Zudem herrscht vielfach Unsicherheit bei den Betrieben über die Anwendung der Schwellenwerte.

2 Entlastungsvorschläge

Die Schwellenwerte und deren Berechnungsmethode sollten dringend vereinheitlicht werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Schwellenwerte erhöht werden können. Das Land sollte sich dafür einsetzen, dass bundeseinheitliche Lösungen gefunden werden.

3 Bewertung

Der Landesregierung wird empfohlen, im Rahmen einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass die Schwellenwerte bundesweit harmonisiert werden. Für die Definition und Höhe der neuen Schwellenwerte sollte externe Expertise eingeholt werden.

Rechtsgrundlagen

Unterschiedliche gesetzliche Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts, z. B. Betriebsverfassungsgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB IX), Arbeitsstättenverordnung.

PRO

Entlastung der Betriebe
Positiver Effekt auf die Akzeptanz der Normen

KONTRA

Wenn alle Regelungen bei einer Betriebsgröße einsetzen, kann dies für Betriebe knapp unterhalb der Schwelle ein Wachstumshemmnis sein.

39. Verlegung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

1 Belastungsanzeige

Nach § 23 des Sozialgesetzbuchs IV (SGB IV) sind Sozialversicherungsbeiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Mit Inkrafttreten des Bürokratieentlastungsgesetzes II können alle Betriebe rückwirkend zum 01.01.2017, die nicht im laufenden Monat exakt abrechnen können, den Vormonatswert ansetzen. Eine etwaige Differenz ist dann im nächsten Monat zu verrechnen. Dieser zusätzliche Vorgang schafft vor allem bei kleineren Betrieben unnötige bürokratische Belastungen. Keine Anwendung findet die Vereinfachungsregel nach dem Bürokratieentlastungsgesetz II zudem auf Einmalzahlungen.

2 Entlastungsvorschläge

Eine komplette Rückverlegung der Fälligkeit auf die Mitte des Folgemonats, am besten zeitgleich mit der Fälligkeit der Lohnsteuer würde zu deutlich größeren Einsparungen der Betriebe bei den Meldepflichten führen.

3 Bewertung

Baden-Württemberg sollte sich im Bund für eine Änderung der Fälligkeit einsetzen.

4 Was würde gespart werden?

Die Ersparnis summiert sich insbesondere aufgrund der Vielzahl der betroffenen Betriebe landesweit zu knapp 5 Millionen Euro pro Jahr.

5 Millionen Euro

Rechtsgrundlagen

§ 23 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

PRO

Vereinfachung bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge bei den Betrieben

Entlastungen bei den Sozialversicherungsträgern, da der Korrekturbedarf entfällt

Erhebliche Vereinfachung für Betriebe bei zeitgleicher Fälligkeit von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragszahlung

KONTRA

Infolge der Rückverlegung gehen die Beiträge einmalig 14 Tage später bei den Sozialversicherungsträgern ein, was aber angesichts der günstigen Liquiditätssituation zu verkraften ist.

40. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk

1 Belastungsanzeige

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI) besteht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, wenn sie Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Entsprechend wird von Seiten der Rentenversicherung kontrolliert, ob Angehörige eines Versorgungswerks auch tatsächlich diesen Beruf ausüben. Wechselt nun z. B. ein Architekt das Architekturbüro, so muss er erneut die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Zudem besteht bei einem tatsächlichen Berufswechsel auch nach langjähriger Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk keine Möglichkeit auf Befreiung von der Rentenversicherung, was zu einer geteilten Renten(anwartschaften)biographie führt.

2 Entlastungsvorschläge

Im Falle eines Arbeitsplatzwechsels, der offensichtlich keinen Berufswechsel darstellt, sollte kein erneuter Befreiungsantrag vonnöten sein.

Darüber hinaus sollte man nach langjähriger Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk die Möglichkeit haben, in diesem trotz Berufswechsels zu verbleiben, um eine einheitliche Rentenbiographie zu gewährleisten. Die Definition einer langjährigen Zugehörigkeit wäre hier noch zu definieren.

PRO

Entlastung der Rentenversicherungsbefreiten und verringerter Prüfungsaufwand für die Rentenversicherung

Einheitliche Rentenbiographie für Freiberuflerinnen und Freiberufler nach Berufswechsel

KONTRA

Definition eines Berufswechsels erforderlich

Definition einer „langjährigen“ Zugehörigkeit erforderlich

3 Bewertung

Das Land Baden-Württemberg sollte sich im Bund für eine Änderung des § 6 Abs. 1 SGB VI einsetzen.

4 Was würde gespart werden?

Insgesamt würde jährlich ein bürokratischer Aufwand von 32.000 Euro jährlich eingespart.

32.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

GESETZESTEXT

§ 6 SGB VI

Von der Versicherungspflicht werden befreit

(1) Nr.1 Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten

oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, ...

41. Zuständigkeit für die Genehmigung eines Bewachungsgewerbes verlagern

1 Belastungsanzeige

Die Anmeldung eines Bewachungsgewerbes erfolgt nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO.) Gemäß § 7 Nr. 2 GewOZuVO sind derzeit die Gemeinden für den Vollzug der GewO zuständig. Ihnen obliegt die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die Erlaubniserteilung und deren Aufsicht. Nach Angaben der Interviewperson sind vor allem kleinere Gemeinden aufgrund der geringen Anzahl der Fälle oft mit entsprechenden Anträgen überfordert. Somit ergäben sich Wettbewerbsverzerrungen, weil in den Gemeinden unterschiedlich hohe Anforderungen gestellt werden.

2 Entlastungsvorschläge

Um einen gesetzeskonformen und einheitlichen Rechtsvollzug im Bereich des Bewachungsgewerbes zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für den Vollzug des § 34a GewO auf örtlicher Ebene gemäß §1 GewOZuVO bei den unteren Verwaltungsbehörden anzusiedeln. Somit würde der Vollzug einheitlich an Landratsämter, Stadtkreise, große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übergehen. Durch die Bündelung der Zuständigkeit und damit verbunden einer höheren Fallzahl in einer Verwaltungsbehörde könnte eine Verbesserung der Rechtssicherheit und der Qualität bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens erreicht werden. Sowohl Bayern als auch Nordrhein-Westfalen haben die Zuständigkeit des Vollzugs nach § 34a GewO bereits auf Kreisebene angesiedelt.

PRO

Entlastung der Gemeindeverwaltungen
Gestiegene Rechtssicherheit und Gleichbehandlung sowie fairer Wettbewerb, da weniger Abhängigkeit von der jeweiligen Gemeindeverwaltung

KONTRA

Belastung der unteren Verwaltungsbehörden

3 Bewertung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Vollzugs nach § 34a GewO erscheinen sinnvoll, da so potenziell die Qualität des Antrags- und Bewertungsverfahrens erhöht werden könnte und ein einheitlicher Rechtsvollzug entstehen kann. Jedoch muss gewährleistet sein, dass in den betroffenen unteren Verwaltungsbehörden Kapazitäten zur Übernahme der Zuständigkeit bestehen.

4 Was würde gespart werden?

Die Einsparung lässt sich durch sichere und zügigere Verwaltungsverfahren erreichen. Zum einen würde die Verwaltung der Gemeinden entlastet. Zum anderen würde es zu einer Mehrbelastung der unteren Verwaltungsbehörden führen, die jedoch durch bessere Personalausstattung und Bündelung der Anträge potenziell effizienter arbeiten und ein besseres Fachwissen aufbauen könnten.

Rechtsgrundlagen

§ 34a Gewerbeordnung (GewO)

§ 7 Nr. 2. Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO)

GESETZESTEXT

§ 34a GewO – Bewachungsgewerbe; Verordnungs-ermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

§ 7 GewOZuVO

Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, und die Verwaltungsgemeinschaften sind zuständige Behörden im Sinne von

[...]

2. § 34 a und, auch in Verbindung mit § 61 a GewO, den auf Grund des § 34 a Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsvorschriften,

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg



42. Prüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen besser koordinieren

1 Belastungsanzeige

Im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen werden regelmäßig Prüfungen durch zwei Prüfinstanzen vorgenommen: Heimaufsichten nach § 17 des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nach § 114 des Sozialgesetzbuches XI (SGB XI). Der MDK prüft auf Grund einer Prüfgrundlage aus dem Pflegeversicherungsgesetz des Bundes. Die Heimaufsicht hat sich einen eigenen Prüflitpfaden gegeben nach der Maßgabe: Einheitliche Prüfkriterien für die Heimaufsicht des Landes Baden-Württemberg.

Es besteht das Problem, dass die Prüfungen durch beide Instanzen inhaltliche Überschneidungen haben. Ein Großteil der Fragen der Heimaufsicht sei entweder gleichlautend mit denen des MDK oder habe zumindest ähnlichen Wortlaut. Beispiel: „Liegt ein Einarbeitungskonzept vor?“ (Heimaufsicht) und „Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?“ (MDK). Es gebe viele weitere Beispiele für Überschneidungen. Insgesamt sind nach den Angaben der Interviewten 68% der Prüffragen deckungsgleich oder ähnlich im Wortlaut. In Teilbereichen sei die Überschneidung fast 100%. Der Prüfkatalog ist sehr umfangreich und hat 80-100 Seiten.

Nach § 25 WTPG sollen die Beteiligten zusammenarbeiten. Diese Absprache zwischen den Akteuren funktioniere aber nur in Teilen. Die geltende Kooperationsvereinbarung zwischen Heimaufsicht und MDK in Baden-Württemberg regelt z. B. den zeitlichen Abstand zwischen Prüfungen. Dagegen finde keine ausreichende Abstimmung zu den Inhalten der Prüfungen statt.

Ein weiteres Problem bestehe darin, dass bei den Prüfungen durch die Heimaufsicht, die lokal von den Landratsämtern durchgeführt werden, unterschiedliche Anforderungen z. B. an Nachweise gestellt würden. Träger von Einrichtungen in mehreren Landkreisen bräuchen daher meist landkreisspezifische Dokumentationen, z. B. Personalausweise nach Personalschlüssel (Fachkräfte/ Hilfskräfte, Nachtaufsicht). Durch eine Standardisierung der Prüfungsabläufe und Dokumentationen könnte Aufwand gespart werden.

2 Entlastungsvorschläge

Der Prüfungsgegenstand sollte inhaltlich klar voneinander abgegrenzt der Heimaufsicht und dem MDK zugeordnet werden, so dass keine Überschneidungen mehr bestehen. Alternativ könnten MDK und Heimleitungen die Prüfergebnisse gegenseitig anerkennen. In Rheinland-Pfalz gibt es für die Heimaufsicht keine Regelprüfungen mehr, sondern Beratungsbesuche. Diese Besuche finden nur noch anlassbezogen statt.

Die Anforderungen, die durch die Heimaufsichtsbehörden gestellt werden, sollten landesweit vereinheitlicht werden.

PRO

Erhebliche Entlastung von Einrichtungen und Bewohnern

Entlastung bei den MDK und Heimaufsichten

3 Bewertung

Durch eine Änderung der Prüflaufpläne könnten die Prüfgegenstände entweder dem MDK oder der Heimaufsicht zugeordnet werden. Dadurch würde bei den Einrichtungen und ihren Bewohnern, aber auch beim MDK und den Heimaufsichten erheblicher Aufwand eingespart werden, ohne dass die Prüfungen beeinträchtigt würden. Gesetzliche Änderungen sind hierzu nicht erforderlich. Bei der Änderung der Prüflaufpläne sollte unabhängige, externe Expertise herangezogen werden.

Ferner sollte geprüft werden, ob von einer regelmäßigen Prüfung auf eine anlassbezogene Prüfung übergegangen werden kann. Das mögliche Gegenargument, dass eine Verschlechterung der Qualität zu befürchten sei, relativiert sich durch die erfolgreiche Praktizierung in Rheinland-Pfalz.

4 Was würde gespart werden?

Die Prüfung dauert bis zu einem Tag, in größeren Einrichtungen sogar zwei Tage. Der Aufwand besteht im Ausfüllen des Fragebogens und auch darin, dass Mitarbeiter die Prüfer bzw. Prüferinnen begleiten müssen, wenn Bewohner und Bewohnerinnen stichprobenartig befragt werden. Durch eine inhaltliche Abstimmung könnten landesweit gut 400.000 Euro jährlich eingespart werden.

400.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 17 Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG)

§ 114 SGB XI

§25 WTPG

GESETZESTEXT

§ 17

Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen

(1) Die stationären Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

§ 25

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in stationären Einrichtungen und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überprüfung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden und dem Verband der Privaten

Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit und Termine koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln anstreben. Der MDK, der Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V., die Landesverbände der Pflegekassen und das Sozialministerium treffen eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit, insbesondere über die Durchführung gemeinsamer Prüfungen und den Möglichkeiten einer Abstimmung bei der Bewertung von Sachverhalten. Darin können auch Modellvorhaben vereinbart werden, die darauf zielen, abgestimmte Vorgehensweisen bei der Prüfung der Qualität von stationären Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz zu erarbeiten. Die Verantwortung der zuständigen Behörde für die nach diesem Gesetz zu prüfenden Gegenstände darf durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt werden.

43. Weniger bürokratische Verfahrenswege in der häuslichen Krankenpflege

1 Belastungsanzeige

Die Dokumentation im Pflegebereich überfordert alle Beteiligten. Dies wurde bereits in einer Studie des Statistischen Bundesamtes (s.u.) festgestellt. Ferner sind in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP) in der Praxis so nicht umsetzbare Arbeitsprozesse geregelt, die auch keine Anwendung finden. Zum Beispiel wird den Gepflegten zugemutet, bestimmte Schriftstücke selbst zu den Krankenkassen zu bringen.

2 Entlastungsvorschläge

In zwei Modellprojekten wurden alternative, weniger bürokratische Verfahrenswege ausprobiert, die zu Erleichterungen geführt haben. Eine Ausweitung dieser Ansätze auf Landes- oder sogar Bundesebene würde schnell für Entlastungen sorgen.

Das Sozialministerium hat dazu eine Arbeitsgruppe gebildet, die das Thema untersucht.

PRO

Entlastung der Erbringer von
Pflegeleistungen

Entlastung der gepflegten
Personen

3 Bewertung

Das Land sollte im Rahmen der Untersuchungen durch die Arbeitsgruppe die Möglichkeiten der Digitalisierung ausschöpfen und die Ergebnisse zügig umsetzen. Zur Berechnung des Aufwands bei den unterschiedlichen Verfahrenswegen sollte das Standardkosten-Modell angewendet werden.

4 Was würde gespart werden?

Der Bericht des Statistischen Bundesamtes zum „Erfüllungsaufwand im Bereich Pflege“ aus dem Jahr 2013 berechnet den Erfüllungsaufwand für die zehn wichtigsten Antragsverfahren sowie bei der Pflegedokumentation. Eine Überschlagsrechnung anhand des Bevölkerungsschlüssels (nur Aufwand im Bereich Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger) ergibt danach einen Erfüllungsaufwand für Baden-Württemberg – allerdings für den gesamten Pflegebereich – von ca. 240 Millionen Euro. Verbesserungen in diesem Bereich würden daher schnell zu substantziellen Einsparungen führen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie)

Rahmenverträge (nach §132a SGB V) zur Umsetzung der HKP auf Landesebene

Verweise



https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Buerokratiekosten/Download/Pflegebericht.pdf?__blob=publicationFile



https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7980_D.pdf (Seite 389 f.)



<http://www.ein-step.de/haeufige-fragen/>

44. Elektronische Leistungskarte

1 Belastungsanzeige

Akten über Geflüchtete werden in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung und der Zivilgesellschaft angelegt. Beispielsweise werden Sprachkurse durch den Bund, die Länder, die Kommunen und durch die Zivilgesellschaft angeboten. Integrationsleistungen erfolgen z. B. durch die Bundesagentur für Arbeit, die Länder und Kommunen, Kammern, Bildungsträger und freiwilliges Engagement. Dadurch entsteht eine Vielzahl von Schnittstellenproblemen. Es ist nicht möglich nachzuvollziehen, welche Unterstützungen eine geflüchtete Person bereits erhalten hat. Dies ist aber notwendig, um zu entscheiden, welche weiteren Förderungen oder Unterstützungen für die geflüchtete Person sinnvoll wären. Dazu kommt, dass die Daten nur in Papierform vorliegen.

2 Entlastungsvorschläge

Durch eine elektronische Leistungskarte für Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylverfahren bereits positiv entschieden wurde oder die gute Aussichten haben, in Deutschland bleiben zu können, nach dem Vorbild der Krankenversicherungskarte, die sämtliche Informationen über Förderungen von Zugewanderten in Form einer digitalen Leistungskarte speichert, könnten Schnittstellenprobleme vermieden werden.

PRO

Abbau von Schnittstellenproblemen

Einfacher und schneller Zugriff auf die Integrationsdaten des Zuwanderers

Möglicher Abbau von Verwaltungskosten bzw. doppelten, dezentral aufbewahrten Akten

KONTRA

Mögliche Datenschutzprobleme

Kosten der Einrichtung der elektronischen Leistungskarte

Hard-/Software-Voraussetzungen wären zu schaffen

3 Bewertung

Das Land sollte die Datenschutz- und die technischen Probleme klären und das Ziel eines behördenübergreifenden Datenaustausches im Bereich der Integrationsmaßnahmen im Rahmen der Integrationsministerkonferenz auch in Richtung einer elektronischen Leistungskarte (u. U. im Rahmen eines elektronischen Aufenthaltstitels) verfolgen.

So ließe sich Integration durch abgestimmte und aufeinander aufbauende Maßnahmen der verschiedenen Stellen deutlich optimieren. Unnötiger Erfüllungsaufwand sowohl in Bezug auf die Maßnahmen selbst als auch die damit einhergehenden bürokratischen Belastungen würden eingespart.

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



45. Erhöhung der Toleranzgrenzen bei der Ermittlung förderfähiger Bruttonutzflächen

1 Belastungsanzeige

In Baden-Württemberg werden der Interviewperson zufolge durch die Landwirtschaftsverwaltung zunehmend strengere Kriterien bei der Bemessung und Ermittlung von (Brutto-)Nutzflächen angewendet. Dadurch entstünden Belastungen auf Seiten der Landratsämter, Regierungspräsidien und der landwirtschaftlichen Betriebe. Die eng definierten Regeln und Vorgehensweisen zur Ermittlung der Flächen seien dabei durch die europäische Gesetzgebung nicht im Detail vorgegeben. Daher werde Bürokratie auf Ebene der Bundesländer geschaffen.

Konkret gehe sie davon aus, dass die Verwaltung die Ermittlung der Flächen mit 1m² Toleranzfläche streng auslege und dadurch unnötigen Überprüfungsaufwand erzeuge.

2 Entlastungsvorschläge

Um den Ermittlungsaufwand und die Überprüfung der Bruttonutzfläche bei allen beteiligten Akteuren zu reduzieren, schlägt die befragte Interviewperson eine Erhöhung der Toleranzgrenzen auf 100m² vor. Zugleich könnte eine landesweit einheitliche Vorgabe an die Behörden zur Ermittlung der Bruttonutzflächen und einer genauen Definition der Elemente der Flächen Einsparpotenzial generieren. Es gilt damit die Definition der Ermittlung der Bruttonutzflächen einheitlich zu regeln und zugleich größere Ermessensspielräume aufzubauen.

PRO

Erhöhung der Toleranzgrenzen reduziert Ermittlungs- und Überprüfungsaufwand

Mehr Einheitlichkeit schafft stärkere Transparenz

KONTRA

Gefahr falsch bewilligter Fördergelder und mögliche Strafzahlungen

3 Bewertung

Die genaue Berechnung und Überprüfung der von den Landwirten angegebenen Bruttonutzfläche beschäftigt nach Aussage der Interviewperson pro Landkreis. etwa 2-3 Personalstellen. Durch die Erhöhung der Toleranzgrenzen würde die Berechnung und Überprüfung vereinfacht werden. Desgleichen würden sich bei den Landwirten ebenfalls Aufwand in der Übermittlung und Erstellung der Bruttonutzflächen verringern. Die frei werdenden Kapazitäten bei den Landratsämtern könnten für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Der entstehende Verwaltungsaufwand liegt nach Einschätzung der befragten Interviewperson möglicherweise weit über dem 100-fachen der durch die EU gezahlten Förderbeträge. Auch der Landesrechnungshof Baden-Württemberg verweist darauf, dass hohe Verwaltungskosten zur Überprüfung der angegebenen Flächen häufig bei kleineren Fördersummen nicht gerechtfertigt sind und daher im Allgemeinen höhere Toleranzgrenzen zu begrüßen seien.

Das MLR sollte in Dienstbesprechungen zu den Vor-Ort-Kontrollen auf eine einheitliche Interpretation der Vorschriften und der Vorgehensweise hinwirken.

Zudem sollte die Landesregierung bei der Neuformulierung der europäischen Agrarpolitik auf mehr Spielräume bei deren Umsetzung drängen.

4 Was würde gespart werden?

Der genannte Personalaufwand würde bei 35 Landkreisen einem Stellenumfang von 70-105 Stellen landesweit entsprechen. Bei einem mittleren Qualifikationsniveau des mit der Flächenermittlung befassten Personals ergibt sich nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (2012) ein Stundenlohn von 27,90. Bei 8 Stunden Arbeitszeit und 200 Arbeitstagen sind dies jährliche Arbeitskosten von 44.640 Euro, so dass sich landesweit jährliche reine Personalkosten von 3,1 Millionen Euro bis 4,7 Millionen Euro ergeben. Die Allgemeinen Bewilligungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, darunter insbesondere die Förderungen im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III), belaufen sich 2017 auf 105 Millionen. Euro. Hierzu steht der Personalaufwand allein für die Flächenberechnung in einem ungünstigen Verhältnis.



http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%20CASIP_ELER.pdf

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 639/2014, Artikel 6

GESETZESTEXT

„Laut EU VO 639/2014ii, Art. 6 „[...] gelten Gras- und andere Grünfütterpflanzen als vorherrschend, wenn sie auf der Ebene der landwirtschaftlichen Parzelle [...] mehr als 50% der beihilfefähigen Fläche ausmachen.“

Die landwirtschaftliche Parzelle (in der BRD auch als „Schlag“ bezeichnet) „ist eine zusammenhängende Fläche, die von einem bestimmten Betriebsinhaber angemeldet ist und nur eine bestimmte Kulturgruppe aufweist.“ [EU VO 1306/2013iii, Art. 67, (4)a]. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass die Bezugsfläche ein einheitlicher Weideschlag ist, der häufig aber nicht zwingend von einem Zaun abgegrenzt wird. Auf dieser Bezugseinheit müssen Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen.

An diesem Punkt entsteht nun einer der zentralen Konflikte:

Die Landwirtschaftsverwaltung definiert das vorherrschende Vorkommen von Gras- und Futterpflanzen so, dass diese auf dem gesamten Schlag flächig mit einer Bodenbedeckung von über 50% vorkommen müssen. Sie geht hier von einer pigmentartigen gleichförmigen Verteilung der Grasnarbe auf der gesamten Fläche aus.

Auszug aus dem Protokoll des RP-Freiburg, Abt. 3 zur LEV-UNB-ULB-RP Besprechung vom 19.09.2017

„Nach Artikel 6 der VO (EU) Nr. 639/2014 und dem einschlägigen delegierten Rechtsakt der EU-Kommission (Art. 6, C(2014) 1476 final) gelten Gras und andere Grünfütterpflanzen als weiterhin vorherrschend, wenn sie auf Ebene der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag) mehr als 50% der beihilfefähigen Fläche einnehmen. Kommt die nicht beihilfefähige Vegetation nur in einem klein abgrenzenden Teilbereich der Parzelle (Schlag) vor, ist ein Teilschlag zu bilden und der nicht beihilfefähige Bereich auszugrenzen. Wenn Gras und nicht beihilfefähige Vegetation über die landw. Parzelle (Schlag) verteilt vorkommen, ist der jeweilige Anteil auf der Gesamtparzelle einzuschätzen.“

Für den unterstrichenen Textteil konnte bislang weder in der genannten EU-VO 639/2014 noch in dem delegierten Rechtsakt der EU-Kommission (Art. 6, C(2014) 1476 final) ein textlicher Beleg gefunden werden. In beiden EU-Textstellen ist lediglich „Die Ebene der landwirtschaftlichen Parzelle“ (Schlag) als Bezugsgröße zur Abschätzung des Begriffes „vorherrschend“ genannt. Das Vorgehen des Landes, hier nochmals Kleinstbereiche als „Teilschläge“ auszugrenzen, erschließt sich nicht aus den EU-Vorgaben, sondern hier wurden Spielräume des EU-Rechtes einseitig vom Land eingeengt. Dabei wird zusätzlich versäumt, eine Mindestgröße für diese „Teilschläge“ anzugeben, das heißt, dass prinzipiell bereits ab dem ersten Quadratmeter auszugrenzen wäre. Dabei werden hier vom Bund bereits großzügigere Grenzen von 100m² genannt.

46. Nutzung von Spielräumen zum Abbau der Bürokratie im Rahmen von MEPL III

1 Belastungsanzeige

Die Interviewperson kritisiert die zunehmenden Anforderungen und Belastungen der Antragstellung auf Fördergelder aus dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III). Der MEPL III fasst 16 Förderprogramme auf Landesebene zusammen. MEPL III ist Teil der zweiten Säule (ELER, EU Nr. 1305/2013) der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP). Die Anträge werden von den Landwirten selbst gestellt. Der Verwaltungsaufwand betrage bei der zweiten Säule bis zu 40-60% der Fördersumme. Laut Auskunft der Interviewperson würde insbesondere die Anlastenvermeidung im Rahmen der Landesumsetzung priorisiert, was zu unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Kontrollausgaben führe, die in keinem Verhältnis zur Fördermenge stünden. Der Aufwand, der betrieben werde, um alle EU-Normen einzuhalten, stünde in keinem Verhältnis zu den Strafen, die bei Normverstößen durch das Land ggf. zu zahlen wären.

2 Entlastungsvorschläge

Die Vorschläge betreffen die Neuauslegung des Verwaltungsprozesses, die Anhebung der Wesentlichkeitsschwelle für Anlastungen und die Nutzung der nach EU-Vorgaben zulässigen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg merkte 2015 an, dass noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft seien, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.^{7 8} Unter anderem solle man auf die EU-Kofinanzierung verzichten, wenn der EU-bedingte Anteil der Verwaltungskosten den EU-Mittelanteil übersteigt. Stellen Land oder Bund höhere Anforderungen als die EU, sollte, falls angemessen, eine Absenkung der Standards vollzogen werden. Zudem sollte die IT-Unterstützung für Antragsteller bzw. Antragstellerinnen und Verwaltung verbessert werden. Eine Anhebung der 2%-Wesentlichkeitsschwelle müsste von der EU geprüft

PRO

Eine Vereinfachung des Verwaltungsprozesses würde sowohl auf der Verwaltungs-, als auch der Antragstellerseite Ressourcen sparen

Wiederherstellung eines angemesseneren Kosten-/Nutzenverhältnisses der für Kontrolle aufgewendeten Mittel.

KONTRA

Mögliche Hindernisse auf EU-Ebene und mögliche Strafzahlung durch falsch ausgezahlte Förderungen.

werden. Hierzu der Rechnungshof: „Der Verwaltungsaufwand für die von der EU geforderten Kontrollen steht in Baden-Württemberg nach Überzeugung des Rechnungshofs im Missverhältnis zu den dabei gefundenen Fehlern. Insgesamt waren nur 0,6 Prozent der Auszahlungen zu korrigieren. Die Verwaltungskosten für die Kontrollen waren zwanzig Mal so hoch. [...] Wenn die Landesverwaltung Fehler macht, die über einer festgelegten Schwelle liegen, drohen gegebenenfalls hohe Strafzahlungen. Die Vorschriften für die Verwaltung wurden im Laufe der Jahre immer formalisierter, kleinteiliger und strenger. Die EU verschärft ihre Regelungen jeweils für alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, wie gut der einzelne Mitgliedstaat gearbeitet hat. Dies führt zu einer *Kaskade von Dokumentations-, Kontroll- und Beratungspflichten*.“ Zusammengefasst empfiehlt der Rechnungshof dem Land, verbliebene Spielräume innerhalb der EU-Vorgaben auszunutzen.



⁷https://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/978/fre0207B%C4SIP_ELER.pdf



⁸<https://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/media/971/PM%20B%C4%20Kontrollsystem%20und%20Verwaltungskosten%20bei%20EU-F%F6rderverfahren.pdf>

3 Bewertung

Die im Rahmen der geltenden EU-Vorgaben möglichen Vereinfachungen und Einsparungen lassen sich schwer quantifizieren. Der Bericht des Rechnungshofes zeigt jedoch, dass die derzeitigen erforderlichen Kontrollverfahren zu streng sind und Fehlerrisiken auf der Verwaltungsebene schaffen. So wird mit großem finanziellen Aufwand, der in keinem Verhältnis zur Höhe der Fördergelder steht, die Fehlerquote innerhalb des Bewilligungsverfahrens reduziert. Auch nach Ansicht des Ministeriums steht der Kontrollaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der geringen Zahl an Fehlern und Anlastungen auf baden-württembergischer Seite.⁹ Auch wenn der weitaus größte Teil des bürokratischen Aufwands durch EU-Regelungen entsteht, sollte die Verwaltungspraxis so geändert werden, dass alle Vereinfachungspotentiale, die innerhalb der EU-Vorgaben möglich sind, ausgeschöpft werden.

Falls bei der Umsetzung kofinanzierter Fördermaßnahmen festgestellt wird, dass durch die Einhaltung der EU-Vorgaben ein überproportionaler Verwaltungsaufwand entsteht, sollte geprüft werden, ob von der Maßnahme abgesehen wird oder ob sie nur mit Landesmitteln finanziert werden kann.

Darüber hinaus sollte sich die Landesregierung im Rahmen der Konsultationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2021 für einen deutlich reduzierten Kontrollaufwand einsetzen.



⁹https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7693_D.pdf

4 Was würde gespart werden?

Der Rechnungshof formuliert hierzu allgemein: „Der Rechnungshof hat die Abläufe analysiert und festgestellt, dass im Land und den Kreisen nahezu 800 Bedienstete damit beschäftigt sind, die Verfahren abzuwickeln. Die knapp 76 Mio. Euro Verwaltungskosten entsprechen durchschnittlich 13 Prozent der gesamten Förderung. In einzelnen Förderbereichen fallen bis zu 32 Prozent Verwaltungskosten an.“

Welcher Anteil der Verwaltungskosten eingespart werden könnte, wenn das Land die innerhalb des EU-Rechts verbleibenden Spielräume zur Verwaltungsvereinfachung ausnutzt, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)

GESETZESTEXT

Artikel 1. Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 „Die Prioritäten der Union für die ländliche Entwicklung sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Bestreben, hierfür mindestens 20 % der Haushaltsmittel der Union aufzuwenden, unter Rückgriff auf eine von der Kommission angenommene Methodik Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele bereitstellen.“

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 ergänzt. Aus Artikel 1. Absatz 1 (EU) Nr. 807/2014: „Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Union, die durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird, und ergänzt die gemeinsamen Bestimmungen für die Struktur- und Investitionsfonds in Teil 2 der

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (2). Es sollten zusätzliche Regeln festgelegt werden.“

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 definiert „[...] Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthält allgemeine Bestimmungen über die Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch die Union aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums („ELER“) und ergänzt die gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds gemäß Teil Zwei der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlament und des Rates (2). Um sicherzustellen, dass der mit diesen beiden Verordnungen geschaffene neue Rechtsrahmen reibungslos funktioniert und einheitlich angewendet wird, wurde die Kommission ermächtigt, bestimmte Durchführungsvorschriften zu erlassen.“

Für die Förderperiode 2014-2020 hat die EU somit zusätzliche Kontrollen und Detailvorgaben eingeführt.

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg



47. Wahlweise Verzicht auf das Widerspruchsverfahren

1 Belastungsanzeige

In der Regel sind Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) als Rechtsmittel vorgesehen. Gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind grundsätzlich vor Erhebung einer Klage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden ebenfalls in § 68 VwGO geregelt.

Ziel dieser Bestimmung ist es, überflüssige Kosten einer Klage zu vermeiden. Außerdem hat das Widerspruchsverfahren eine Befriedigungsfunktion. Es gibt allerdings Bereiche, wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten im Baurecht, in denen das Widerspruchsverfahren weder eine Befriedigungsfunktion noch eine gerichtsentlastende Wirkung hat, da die unterlegene Partei fast immer den Klageweg beschreitet. In diesem Fall verursacht das Vorverfahren seinerseits überflüssige Kosten.

2 Entlastungsvorschläge

Es wird empfohlen zu prüfen, ob in Baden-Württemberg über die in § 15 AG-VwGO genannten Fälle hinaus auf das Widerspruchsverfahren insbesondere dann verzichtet werden kann, wenn festgestellt wird, dass der Klageweg in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle trotz vorhergehender Widerspruchsverfahren beschritten wird.

PRO

Kosten des Widerspruchsverfahrens werden gespart.

Im Optionsmodell Wahl des geeigneteren Verfahrens durch die Betroffenen.

KONTRA

Bei gänzlicher Abschaffung des Widerspruchsverfahrens (Unzulässigkeit eines Widerspruchs) wäre immer eine Klage erforderlich. Dies würde die Kosten erhöhen, wenn der Widerspruch erfolgreich gewesen wäre.

Derzeitige massive Überlastung der Verwaltungsgerichte aufgrund der Asylverfahren.

3 Bewertung

Änderungen beim Widerspruchsverfahren werden von Experten seit längerem kontrovers diskutiert (z. B. Heins 2010 oder Schmitz 2008). Die Bundesländer haben unterschiedliche Neuregelungen vorgenommen. Mehrere Bundesländer ermöglichen derzeit das Widerspruchsverfahren, ohne es vorzuschreiben. In Bayern kann der Betroffene in bestimmten, in Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) benannten Bereichen gegen einen an ihn gerichteten Verwaltungsakt entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben.

Mit dieser Art der Regelung bleibt das Widerspruchsverfahren zulässig, und das Widerspruchsverfahren kann nach wie vor in denjenigen Fällen genutzt werden, in denen eine außergerichtliche Klärung Kosten vermeidet.

Der Entlastungsvorschlag bezieht sich auf Bereiche, in denen das Widerspruchsverfahren seine Funktion nicht erfüllt, weil der Klageweg in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle trotz vorhergehender Widerspruchsverfahren beschritten wird. Um weiterhin einen lückenlosen Rechtsschutz aufrechtzuerhalten, wird empfohlen, das Widerspruchsverfahren nicht gänzlich abzuschaffen. Vielmehr erscheint ein Optionsmodell, bei dem der Widerspruchsberechtigte zwischen dem Vorverfahren und der sofortigen Klage wählen kann, die beste Lösung.

4 Was würde gespart werden?

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen im Jahr 2005 und seine Auswirkungen auf Eingangsklagezahlen wurde in einer Studie von Müller-Rommel et al. (2010) näher untersucht. Anhand der Gerichtsstatistik wurde untersucht, inwieweit durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens zusätzliche Belastungen und erhöhte Eingangsklagezahlen beobachtet werden können. Hierfür wurden verschiedene Rechts- und Sachbereiche untersucht. Insbesondere wurden diejenigen Sachgebiete berücksichtigt, in denen das Widerspruchsverfahren im Zuge der Einführung des §8a, I, II Nds. AG VwGO entfallen ist.

Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass eine Wiederführung des Widerspruchsverfahrens nicht nötig sei, da in der Gesamtschau durch die Abschaffung keine zusätzlichen Belastungen entstanden seien. Mehrheitlich wiesen die untersuchten Sachgebiete am Ende der Untersuchungsperiode sogar niedrigere Eingangsklagezahlen auf als vor Abschaffung des Widerspruchsverfahrens. Nur in 15 von 174 Einzelsachgebieten war ein Anstieg der Klageeingangszahlen festzustellen. Nach einem Anstieg der Klageeingangszahlen seit der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens sei zwar die Anzahl der Klagen im Bereich der Gewerbeordnung oder im Ausländerrecht zunächst gestiegen, jedoch hätte seit der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens ein kontinuierlicher Rückgang der Klageeingangszahlen stattgefunden.

Für diejenigen Bereiche, in denen ein Anstieg der Klageeingangszahlen zu beobachten ist, wird von den Autoren empfohlen, die Behörden mit zusätzlichen Handlungskompetenzen auszustatten. Insbesondere sollten informelle und erweiterte Anhörungs- und Informationsmöglichkeiten geschaffen werden.

Für die Berechnung der Einsparungen wird deshalb davon ausgegangen, dass der Vorschlag nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte führt. Als Kosten des Widerspruchsverfahrens sind die Gebühren anzusetzen, die bei der Zurückweisung eines Widerspruchs erhoben werden, ferner die Zeit- und Sachkosten der Beschwerdeführer.

Statistische Angaben zu der Zahl der Widerspruchsverfahren liegen zwar nicht vor, aber zu den Verwaltungsgerichtsverfahren. Bei ca. 6.400 Fällen, die von den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg (ohne Asylkammern) zuletzt entschieden wurden, ergeben sich konservativ geschätzt jährliche Entlastungen von gut 500.000 Euro. Die Kosten des zeitlichen Verzugs sind nicht eingerechnet. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.4 – 2016)

gut 500.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 15 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

§ 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

LITERATURANGABE

Müller-Rommel, Ferdinand, Meyer, Holger, Heins, Friederike (2010), Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen, Evaluation zur Aussetzung der gerichtlichen Vorverfahren, Nomos, Baden-Baden.

Heins, Friederike (2010), Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, eine rechtliche und rechtstatsächliche Untersuchung der Regelung in Niedersachsen, Münster, zgl. Diss. Jur., Universität Hannover.

Schmitz, Heribert (2008), Die Abschaffung des Widerspruchverfahrens – pro und kontra, Vortragsmanuskript, Der kleine Verwaltungsrichtertag, München, 13. Juni 2008.

GESETZESTEXT

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 68

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

§ 15

Ausschluss des Vorverfahrens

(1) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn das Regierungspräsidium oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht,

1. soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt,
2. für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und
3. vor den Klagen von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 findet keine Anwendung.

(3) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten, in denen die Nationalparkverwaltung nach dem Nationalparkgesetz den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat.

48. Vereinfachungen beim Vereinsregister

1 Belastungsanzeige

Vereine müssen jede Satzungsänderung notariell beglaubigen lassen. Dies sei nach Ansicht der Interviewperson sehr aufwändig. Die Notargebühr sei dabei weniger das Problem als der Zeitaufwand. Häufig bekämen Vereine keine zeitnahen Termine, wochenlange Wartezeiten seien die Folge.

Sind die Änderungen eingegangen, sei die Bearbeitungsdauer sehr lang (teils Wochen bis Monate). Satzungsänderungen könnten deshalb in der Regel nicht zeitnah umgesetzt werden. Die Registergerichte sind durch eine Organisationsänderung von den bisher bei 108 Amtsgerichten geführten Vereinsregistern auf vier Stellen in Baden-Württemberg konzentriert worden. Frühere Ansprechpartner (Rechtspfleger) seien deshalb nicht mehr erreichbar, Kontakt- und Austauschmöglichkeiten seien durch die Organisationsänderung abgebrochen.

Dadurch würden Satzungsänderungen und dabei insbesondere die Benennung neuer Vorstandsmitglieder erschwert. Zudem ergäben sich Verzögerungen, wenn die Eintragung zunächst wegen Formfehlern nicht erfolgen könne.

2 Entlastungsvorschläge

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Änderung von Satzungen gemeinnütziger Vereine machen die Verbände eine Reihe von Vorschlägen. Satzungsänderungen sollten beschleunigt und die damit verbundenen Kosten gesenkt werden.

Zur besseren Information sollte die Landesregierung einen Leitfaden für gemeinnützige Vereine herausgeben, der sowohl die vereinsrechtlichen Aspekte behandle (Rechtswegweiser des Justizministeriums aktualisieren) als auch auf die Vorschriften eingehe, die bei öffentlichen und nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen einzuhalten sind.

Teilweise könnten die Vereine auch selbst Bürokratiekosten vermeiden, indem sie die Satzungen schlank halten und mehr in der Geschäftsordnung regeln, was spätere Änderungen erleichtere. Daher sollte beim zuständigen Amtsgericht eine Ansprechperson benannt werden, die Vereine berate und insbesondere auch die Möglichkeiten aufzeige, ob auf Satzungsänderungen zugunsten einer Änderung der Geschäftsordnung verzichtet werden könne.

PRO

Einsparungen von Zeit und Aufwand

KONTRA

Die Identitätskontrolle des Notars durch den Abgleich des Anwesenden mit dem Ausweis bietet mehr Sicherheit als eine Unterschrift.

Schließlich sollte geprüft werden, wie unter Beibehaltung der notariellen Beurkundung eine vollständig digitalisierte medienbruchfreie Abwicklung des Verfahrens ermöglicht werden könne. Dabei sollten die Erfahrungen der Schweiz und Österreichs herangezogen werden. Es sollte auch geprüft werden, ob auf eine notarielle Beglaubigung ganz verzichtet werden kann.

3 Bewertung

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen beim Vereinsregister dürften zu erheblichen Einsparungen führen. Möglicherweise werden sich nach der Umsetzung der Notariatsreform die Wartezeiten verkürzen, was aber weitere Verbesserungen nicht entbehrlich macht.

Eine vollständig digitale Abwicklung über eine digitale Unterschrift ist technisch realisierbar. Das Land plant derzeit, bei einer Reihe von Verfahren den Verzicht auf das Schriftformerfordernis durch einen digitalen Nachweis zu realisieren und die Identitätsnachweise bei Unterschriften in service-bw zu integrieren. Im Zuge dessen könnte auch – zumindest bei Vereinsangelegenheiten – die Identitätskontrolle durch den Notar entfallen. Dadurch würde auf das bisherige hohe Sicherheitsniveau verzichtet. Es wäre zu prüfen, ob das Sicherheitsniveau bei gemeinnützigen Vereinen ebenso hoch sein muss wie bei privaten Unternehmen und anderen registerrechtlichen Zusammenhängen. Hierzu sollte eine Rechtsfolgenabschätzung vorgenommen werden, bei der insbesondere Kosten und Nutzen nach dem Standard-Kosten-Modell abgewogen werden sollten.

Da die öffentliche Beglaubigung auch auf dem Rathaus der zuständigen Gemeinde erfolgen kann, sollten die Vereine verstärkt darauf hingewiesen werden, dass Vereinssatzungen auch vom Ratsschreiber oder der Ratsschreiberin öffentlich beglaubigt werden können.

Eine Entbürokratisierung in diesem Bereich dient der besseren Information und würde das Ehrenamt stärken.

4 Was würde gespart werden?

Fast die Hälfte aller Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg ist nach den Ergebnissen des Deutschen Freiwilligensurveys (2016) ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagiert. Deutschlandweit gibt es nach Angaben des Stifterverbands der Deutschen Wirtschaft ca. 600.000 Vereine. Allein die Anzahl der Sportvereine in Baden-Württemberg beträgt (2017) 11.372. Vorstandswechsel und Satzungsänderungen werden in Vereinen regelmäßig beschlossen. Dadurch dürften aus den Vorschlägen erhebliche Einsparungspotenziale resultieren. Auf der Basis der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes errechnen sich die Einsparungen für die Vereine von ca. 450.000 Euro.

ca. 450.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 59 BGB Anmeldung zur Eintragung

§ 67 BGB Änderung des Vorstands

§ 71 BGB Änderungen der Satzung

§ 6a Zuständigkeitsverordnung Justiz – ZuVOJu

GESETZESTEXT

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der

Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Zuständigkeitsverordnung Justiz – ZuVOJu

§ 6a Vereinsregister

Die Führung des Vereinsregisters wird folgenden Amtsgerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau

...

49. Adressdaten von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben digital verfügbar machen

1 Belastungsanzeige

Die Gemeinde benachrichtigt die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzende) über ein Bauvorhaben (§55 Abs.1 LBO). Seit der im Jahr 2010 vorgenommenen Änderung des § 4 Abs. 4 Nr. 2 LBOVVO muss der vorzulegende Lageplan nur noch die Bezeichnung der Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster enthalten. Die vormalige Bestimmung „unter Angabe der Eigentümer mit Anschrift“ entfiel mit der Begründung, die Daten stünden den Gemeinden zur Verfügung und sie hätten darauf besseren Zugriff als die Lageplanfertiger.

Die Erhebung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Nachbargrundstücke erfolgt über die Einsicht ins Grundbuch. Problematisch ist aber die Erhebung der Anschriften dieser Eigentümerinnen und Eigentümer. Nach Aussagen einer Kommune erfordere dies detektivischen Spürsinn, weil entsprechende Angaben nicht vorhanden seien. Dies gelte gleichermaßen bei Benachrichtigungen von Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, bei denen die Benachrichtigung des Verwalters bzw. der Verwalterin genügt.

Adressdaten von Angrenzenden sowie die Information, wer Verwalter bzw. Verwalterin einer Eigentümergemeinschaft ist, sind zwar bei mehreren Dienststellen vorhanden, z. B. im Rahmen der Erhebung der Grundsteuer oder der Niederschlagswassergebühr, jedoch ist der Zugriff auf die Daten bzw. die Weitergabe der Daten entweder technisch (Grundsteuer) oder rechtlich nicht möglich (Niederschlagswassergebühr).

§ 31 Abs. 3 AO sieht ausdrücklich vor, dass Gemeinden Name und Anschrift von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, die ihnen bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben verwenden dürfen. Dazu gehört insbesondere die Nachbaranhörung in baurechtlichen Verfahren. Bei der Niederschlagswassergebühr fehlt die entsprechende landesrechtliche Vorschrift. Derzeit muss die für die Grundsteuer zuständige kommunale Stelle die Daten allerdings händisch ermitteln und an die Baurechtsbehörde weitergeben. Dies ist angesichts der Vielzahl der Fälle außerordentlich aufwändig.

2 Entlastungsvorschläge

ITEOS, der IT-Dienstleister in gemeinsamer Trägerschaft des Landes und der Kommunen Baden-Württembergs, sollte für eine landeseinheitliche Anwendung eine Software entwickeln, mit der von dafür autorisierten kommunalen Stellen auf die entsprechenden Daten zugegriffen werden kann, um ein automatisiertes schnelles und medienbruchfreies Verfahren zu ermöglichen. Die Software sollte landeseinheitlich eingesetzt werden.

PRO

Entlastung der Verwaltung

KONTRA

Kosten für die Entwicklung und Inbetriebnahme der Software

3 Bewertung

Der Landesregierung und den Kommunen wird empfohlen, die Automatisierung dieses Verfahrens zu priorisieren, um sowohl die Landratsämter und die Kommunen mit unteren Baurechtsbehörden zu entlasten als auch die Baugenehmigungsverfahren im Interesse der Bauwilligen zu beschleunigen.

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

Abgabenordnung (AO)

50. Verzicht auf Gebührenabführung bei kommunalen Grundbucheinsichtsstellen

1 Belastungsanzeige

Mit der Grundbuchamtsreform und der damit einhergehenden Zentralisierung wurden bei Städten und Kommunen Grundbucheinsichtsstellen geschaffen. In diesen können Bürgerinnen und Bürger Einsicht in das elektronische Grundbuch bekommen und beglaubigte Abschriften erhalten.

Gemäß §35 a Absatz 6 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) werden die hierbei fälligen Gebühren zur Staatskasse erhoben. Derzeit werden für eine Grundbucheinsichtnahme sowie für unbeglaubigte Grundbuchauszüge 10 Euro Gebühr verlangt, für beglaubigte Grundbuchauszüge 20 Euro. Im ersten Fall muss die Kommune 5 Euro an das Land abführen, im zweiten Fall 15 Euro. Der Kommune verbleibt ein einheitlicher Anteil von jeweils 5 Euro an den erhobenen Gebühren.

Die Gebührenübermittlung an die Staatskasse erzeugt einen hohen bürokratischen Aufwand. Die unbare Gebührenerhebung erfolgt durch das Einreichen von Einzelbelegen bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, welche den Gebühreneinzug übernimmt und anschließend eine Zahlungsanzeige an die Grundbucheinsichtsstelle versendet. Dem Land und den grundbuchführenden Amtsgerichten entsteht dadurch ein erheblicher Prüfungs- und Abrechnungsaufwand. Zusätzlich entsteht ein nicht zu beziffernder Aufwand der Landesoberkasse. Insgesamt stehen die auf beiden Seiten entstehenden Aufwände nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gebühren.

2 Entlastungsvorschläge

Um Kosten und Aufwendungen, die durch die Übermittlung entstehen zu reduzieren, wird von der Interviewperson vorgeschlagen, die Gebühren vollständig den Kommunen zu überlassen und die entsprechenden Landesgesetze diesbezüglich zu ändern. Hierdurch können bürokratische Aufwendungen reduziert werden.

PRO

Freiwerdende Personalressourcen könnten anderweitig eingesetzt werden (z. B. in der Sachbearbeitung im Hauptgeschäft)

Durch den Verbleib der Erlöse bei den Kommunen, kann ein Anreiz für Kommunen geschaffen werden, entsprechende Grundbucheinsichtsstellen einzurichten bzw. nicht zu schließen

KONTRA

Einnahmehausfälle des Landes

3 Bewertung

Insgesamt erscheint die Überlassung der Gebühren auf Seite der Kommunen zielführend, da hierdurch Aufgaben der Durchführung und Überprüfung der Übermittlung der Gebühren reduziert und verringert werden. Da insgesamt 842 Städte und Gemeinden eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet haben, können durch die vollständige Überlassung der Gebühren entsprechende Einsparpotenziale realisiert und ein Abbau von Verwaltungsaufwand erwartet werden. Ggf. müsste das Land prüfen, ob der Gebührenaufschlag im kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen wäre.

4 Was würde gespart werden?

Insgesamt wird mit einem Gebührenaufkommen mit jährlichen Nettoerlösen zwischen 700.000 Euro und 800.000 Euro gerechnet. Diesen Erlösen stehen auf der Seite der grundbuchführenden Amtsgerichte Aufwände in Höhe von etwa 210.000 Euro gegenüber.

etwa 210.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§35 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

GESETZESTEXT

§35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

(2) Die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigt ein Ratsschreiber, der vom Bürgermeister der Gemeinde bestimmt wird; in Fällen des § 149 Satz 4 der Grundbuchordnung bedarf es zusätzlich einer Betrauung des Ratsschreibers mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstelle führende Person. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung zu regeln. Die Gemeinde teilt die Bestimmung und die Qualifikation, die

Vertretungsregelung einschließlich deren Änderung sowie das Erlöschen des Amtes eines Ratsschreibers unverzüglich der die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstelle führenden Person mit. Der Ratsschreiber führt das Siegel der Gemeinde. In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 erlischt zugleich das Amt des Ratsschreibers.

(6) Soweit Gebühren für die Tätigkeit des Ratsschreibers anfallen, werden sie zur Staatskasse erhoben; der Gemeinde verbleibt jedoch von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von 5 Euro.

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg



51. Vereinfachte Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten

1 Belastungsanzeige

Die Interviewperson beklagt die komplizierte und langwierige Beantragung von Großraum- und Schwerlasttransporten. Das Genehmigungsverfahren dauere sehr lang. Zwar gäben die zuständigen Behörden üblicherweise zwei Wochen als Bearbeitungsfrist an, jedoch dauere es oft bis zu sechs Wochen bis eine Genehmigung vorliege. Dies führe dazu, dass die Genehmigungspflicht umgangen werde. Die Interviewperson schätzt die Quote der illegalen Transporte auf bis zu 50 Prozent. Zudem führe die lange Bearbeitungszeit zur mehrfachen Beantragung („Bevorratung“) geplanter Transporte, da im industriellen Fertigungsprozess oft nicht klar sei, wann der Transport durchgeführt werden müsse. Die Bevorratung von Genehmigungen für verschiedene Tage und zum Teil auch verschiedene Fahrtwege führe dabei sowohl in den Betrieben als auch in der Verwaltung zu erheblichem Mehraufwand.

Eine besondere Schwierigkeit sei, dass der geplante Fahrtweg des Transports im Antrag enthalten sein müsse. Er müsse also vom Antragsteller recherchiert werden. Diese Recherche gestalte sich als schwierig und belaste die Transportunternehmer, da Informationen über zulässige Strecken unzuverlässig seien und insbesondere die Tragfähigkeit von Brücken nicht immer klar sei.

Sowohl die lange Bearbeitungszeit als auch die Recherche des Fahrtweges sind Probleme, die die Erteilung von (flächendeckenden) Dauergenehmigungen beheben könne. Diese sind in der VwV-StVO auch bereits vorgesehen und werden mit Berücksichtigung einer Negativliste – d.h. Brücken und Straßen, auf denen kein Schwerlastverkehr zulässig ist – vergeben. Allerdings erfolge die Vergabe von Dauergenehmigungen bisher relativ selten, was auch mit der Unsicherheit und Schwierigkeit hinsichtlich einer Anpassung der Negativliste für bereits erfolgte Dauergenehmigungen zusammenhänge.

Zuletzt bestehe im Verwaltungsvollzug generell Unsicherheit und dadurch übermäßige Vorsicht in der Bewertung der Zulässigkeit eines Transports. Da keine einheitlichen Klassifizierungen für Großraum- und Schwerlasttransporte existieren, lägen einem Antrag meist Ingenieurzeichnungen des Transports bei, die allerdings für die Sachbearbeiter schwierig zu bewerten seien. Die Überforderung der Verwaltung führe oft zur vorsorglichen Ablehnung eines Transports.

2 Entlastungsvorschläge

Für eine generelle Entlastung sollte die Vergabe von flächendeckenden Dauergenehmigungen erweitert werden, z. B. im Falle von Autokränen. Um dies zu ermöglichen, sollte das Verkehrsministerium eine dynamische, digitale Liste über Strecken erstellen, die für Schwerlasttransporte grundsätzlich freigegeben sind. Flächendeckende Dauergenehmigungen könnten dann mit Referenz auf diese Liste vergeben werden, vor einem Transport wäre es dann Sache des Transportunternehmens, anhand der Liste zu überprüfen, welche Strecken befahrbar sind.

Ferner sollte eine einheitliche Klassifizierung von Großraum- und Schwertransporten entwickelt und eingeführt werden. Dies würde die Antragstellung erleichtern, zudem hätte die Verwaltung einheitliche Richtlinien, auf deren Basis die örtlichen Verwaltungen über die Genehmigung eines Transports entscheiden könnten. Diese Klassifizierung ließe sich außerdem auch auf die Tauglichkeit von Straßen und Brücken ausweiten und würde somit die Recherche der Fahrtwege, sowie die Ausgabe von flächendeckenden Dauergenehmigungen erheblich vereinfachen.

3 Bewertung

Umfassendere (flächendeckende) Dauergenehmigungen, insbesondere für Autokräne erscheinen sinnvoll, da sie bei konstanten Abmessungen und Gewicht nicht jedes Mal einer erneuten Prüfung unterliegen sollten. Ähnliches gilt auch für regelmäßige Großraum- und Schwertransporte derselben Fracht bzw. derselben Abmessungen und desselben Gewichts.

Die Erstellung eines digitalen Streckenregisters könnte erhebliche bürokratische Einsparungen bringen. Dies gilt für die mögliche allgemeine Klassifikation von Großraum- und Schwerlasttransporten, wobei hier noch deutlich mehr Unklarheiten bestehen. Beide Reformen könnten ein guter Weg sein, um Unsicherheiten hinsichtlich der Tragfähigkeit von Brücken und der Eignung von Strecken auszuräumen und so schnellere Antrags- und Genehmigungsprozesse gewährleisten.

PRO

Verschlinkung des Genehmigungsprozesses, Erleichterung für Behörden und Betriebe

Klassifikation von Großraum- und Schwertransporten erleichtert Behörden die Beurteilung eines Antrags

KONTRA

Einmaliger Aufwand bei der Erstellung des digitalen Streckenregisters

Eine Kontrolle des Verkehrsflusses kann bei Dauergenehmigungen nicht immer gewährleistet werden

4 Was würde gespart werden?

Es ist von erheblichen Einsparpotenzialen sowohl für Verkehrsunternehmen als auch für die Verwaltung auszugehen. Für die Verkehrsunternehmen betragen die Einsparungen knapp 450.000 Euro im Jahr. Ferner ergeben sich indirekte Wirkungen bei den Kunden der Verkehrsunternehmen. Zur Höhe dieser Einsparungen liegen derzeit keine belastbaren Schätzungen vor.

knapp 450.000 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 70 Straßenverkehrs-Zulassungs Ordnung (StVZO)

§ 29 Abs. 3 sowie § 46 Abs. 1 (5), Straßenverkehrsordnung (StVO) und zugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) (Randnummern 79 – 148)

Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) 2013

GESETZESTEXT

§29 StVO Abs. 3

(3) Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt.

§46 StVO Abs. 1 Nr. 5

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen

5. von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 bis 4);

Aus VwV-StVO:

95 2. Für Großraum- oder Schwertransporte können Einzelerlaubnisse oder Dauererlaubnisse erteilt werden. Sie sind unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

97 bb) Flächendeckende Dauererlaubnis
Eine Dauererlaubnis kann für alle Straßen im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde und der benachbarten Erlaubnisbehörden erteilt werden. Für Straßenverkehrsbehörden mit

kleinen räumlichen Zuständigkeitsbereichen und für bestimmte qualifizierte Straßen können die obersten Landesbehörden Sonderregelungen treffen.

100 [...] Zur Gewährleistung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen ist eine flächendeckende Dauererlaubnis unter Einschluss der Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen nur für Kranfahrzeuge bis 48 t und für andere Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis 60 t möglich. Alle Bauwerke, für die im Rahmen der flächendeckenden Dauererlaubnis das Befahren nicht erlaubt werden kann, sind in einer Liste („Negativliste“) aufzuführen. [...]

101 In dem Antrag müssen der beabsichtigte Fahrtweg und mindestens folgende tatsächliche technische Daten angegeben sein:

102 Länge, Breite, Höhe, zulässige und tatsächliche Gesamtmasse, zulässige und tatsächliche Achslasten, Anzahl der Achsen, Achsabstände, Anzahl der Räder je Achse, Art und Bezeichnung der Ladung und Angaben zur Unteilbarkeit der Ladung, Abmessungen und Gewicht der Ladung, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliche Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummern von Zugfahrzeugen und Anhängern und Kurvenlaufverhalten sowie die Bodenfreiheit.

Einsparungen bei den Normadressaten durch die Vorschläge dieses Berichts

Die folgende Übersicht stellt das Einsparpotenzial derjenigen Vorschläge dar, die auf der Basis verfügbarer Angaben bewertet werden konnten. Enthalten sind nur die Einsparungen bei der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern, nicht bei der Verwaltung, weil die Verwaltungskosten in diesem Bericht mangels Daten nur in Einzelfällen quantifiziert werden konnten. Deshalb handelt es sich bei den hier ausgewiesenen Einsparpotenzialen nur um einen Teil des Erfüllungsaufwands. Das tatsächliche Einsparpotenzial ist noch deutlich höher anzusetzen.

Die aufgeführten Kosten sind nur die unmittelbaren Kosten der Normerfüllung. Im Regelfall haben bürokratische Anforderungen weitere Folgekosten, die sich z. B. aus Verzögerungen und aus Unsicherheit bei den Normadressaten ergeben. Die volkswirtschaftlichen Kosten der Bürokratie sind also weitaus höher als das hier ausgewiesene Volumen.

Anmerkungen: a – Fallzahl bezieht sich allein auf die Vereinfachungen durch „once only“ beim Elterngeld.
Abkürzungen: B – Bürgerinnen und Bürger, W – Wirtschaft (einschließlich Vereinen), V – Verwaltung.

NR.	BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS	NORM-ADRESSAT	ANZAHL FÄLLE PRO JAHR	KOSTEN PRO FALL	ERGEBNIS
1	„One in, one out-Regelung“ umfassender anwenden	V			
2	Gütesiegel für Kommunen	V			
3	„Once only“-Prinzip bei allen Meldungen an die Verwaltung	B / W	124.000 ^a	27,00 EUR	3.348.000 EUR
4	Verbesserungen beim E-Government	B / W			1.760.000 EUR
5	Digitalisierung von kommunalen Verwaltungsleistungen	B / W			
6	Online-Statusabfrage bei Verwaltungsvorgängen	B / W			
7	Genehmigungspflicht von kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen	W	550	20,50 EUR	11.275 EUR
8	Anforderungen für die Genehmigung von Veranstaltungen	W	2.800	20,50 EUR	57.400 EUR

NR.	BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS	NORM- ADRESSAT	ANZAHL FÄLLE PRO JAHR	KOSTEN PRO FALL	ERGEBNIS
9	Einführung eines berechtigten Interesses beim Zugang zu amtlichen Informationen	B / W			
10	Einheitliche Kostensätze für Feuerwehrangehörige	V			
11	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der Betreuung von Jugendlichen	W	11.700	3,11 EUR	36.387 EUR
12	Zuständigkeit des Ausländeramtes bei Erwerbsmigration	W	7.800	5,75	44.850 EUR
13	Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter vereinfachen	W			
14	Anhebung der Kleinunternehmergrenze zur Umsatzsteuer	W	215.000	6,64 EUR	1.427.600 EUR
15	Umsatzsteuervoranmeldung für Photovoltaikanlagen	W	272.000	6,64 EUR	1.806.080 EUR
16	Mini-Steuererklärung für Senioren	B	438.000	80,00 EUR	35.040.000 EUR
17	Steuernummer und Umsatzsteuer-ID online beantragen	W	40.000	1,14 EUR	45.600 EUR
18	Arbeitshilfen für Wirtschaftsstatistiken	W			
19	Finanzielle Förderung von Ganztagschulen	V			
20	Einheitliche Zuständigkeiten beim Artenschutzrecht	W			
21	Antragstellung auf Förderung nach der Landschaftspflegeverordnung vereinfachen	W	5.900	33,00 EUR	194.700 EUR
22	Zentrale Dokumentation der Kompensationsverzeichnis-Verordnung	V			
23	Vereinfachte Nachweispflicht im Erneuerbare-Wärme-Gesetz	B	30.000	3,33 EUR	100.000 EUR
24	Bessere Anwendbarkeit der Förderprogramme für energetische Sanierung	B / W			
25	Mittelstandskonforme Ermessenausübung bei Befreiungsmöglichkeiten im Abfallrecht	W			
26	Baugenehmigungsverfahren komplett online abwickeln	B / W	19.000	59,66 EUR	1.133.540 EUR
27	Anpassung der Fristen im Genehmigungsverfahren der Bauämter	B / W			
28	Umwidmung privat genutzter Immobilien zu gewerblicher Nutzung vereinfachen	W			
29	Verringerung der Anforderungen im Vergaberecht	W			1.039.300 EUR
30	Verminderung der Nachweispflichten im Tariftreue- und Mindestlohngesetz	W			1.798.315 EUR
31	Kostenfreier Zugang zu DIN-Normen	W			3.652.000 EUR

NR.	BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS	NORM- ADRESSAT	ANZAHL FÄLLE PRO JAHR	KOSTEN PRO FALL	ERGEBNIS
32	Streckung der Fristen für den Austausch von Brandmeldern	B / W			
33	Einfachere Zertifizierung der Anbieter von Veranstaltungen nach dem Bildungszeitgesetz	W			
34	Schwellenwerte im Bildungszeitgesetz einführen	W			
35	Abschaffung der doppelten Dokumentation im Landeswohnraumfördergesetz	W			
36	Ausnahmeregelungen bei der Tachographenpflicht	W	2.210.000	1,39 EUR	3.071.900 EUR
37	Abgrenzung künstlerischer Tätigkeiten für die Künstlersozialversicherungsabgabe	W	19.000	4,03 EUR	76.570 EUR
38	Vereinheitlichung von Schwellenwerten	W			
39	Verlegung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen	W	4.550.000	1,09 EUR	4.959.500 EUR
40	Befreiung von Rentenversicherungspflicht bei Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk	B	6.300	5,08 EUR	32.004 EUR
41	Zuständigkeit für die Genehmigung eines Bewachungsgewerbes verlagern	W			
42	Prüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen besser koordinieren	W	1.650	248,00 EUR	409.200 EUR
43	Weniger bürokratische Verfahrenswege in der häuslichen Krankenpflege	B / W			
44	Elektronische Leistungskarte	W			
45	Erhöhung der Toleranzgrenzen bei der Ermittlung förderfähiger Bruttonutzflächen	W			
46	Nutzung von Spielräumen zum Abbau der Bürokratie im Rahmen von MEPL III	W			
47	Wahlweise Verzicht auf das Widerspruchsverfahren	B / W	6.400	81,00 EUR	518.400 EUR
48	Vereinfachungen beim Vereinsregister	W			449.373 EUR
49	Verzeichnung von Adressdaten in den Grundbüchern	V			
50	Verzicht auf Gebührenabführung bei kommunalen Grundbucheinsichtsstellen	V			
51	Vereinfachte Genehmigung von Großraum- und Schwerlasttransporten	W	14.600	30,80 EUR	449.680 EUR
	SUMME				61.461.674 EUR

Anmerkungen: a – Fallzahl bezieht sich allein auf die Vereinfachungen durch „once only“ beim Elterngeld.

Abkürzungen: B – Bürgerinnen und Bürger, W – Wirtschaft (einschließlich Vereinen), V – Verwaltung.

Die Berechnung der Einsparungen bei der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg folgt dem Standard-Kosten-Modell. Berechnet wird der jährliche Aufwand, der diesen Normadressaten durch eine Änderung der Vorgabe entsteht. Dieser setzt sich aus der Fallzahl und dem Aufwand pro Fall zusammen. Informationen über diese Größen wurden der Datenbank Web SKM des Statistischen Bundesamtes entnommen (<https://www-skm.destatis.de>).¹⁰ In einzelnen Fällen wurden zur Konkretisierung und Regionalisierung der Fallzahlen auch zusätzliche Datenquellen wie z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe herangezogen.

Es wurden sowohl Personalkosten bzw. der Zeitaufwand als auch Sachkosten berücksichtigt. Um insgesamt einen monetären Maßstab für die Einsparungen zu gewinnen, wurde der Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger in Euro umgerechnet. Dabei wurde in Übereinstimmung mit dem Nationalen Normenkontrollrat¹¹ von Zeitkosten von 20 Euro pro Stunde ausgegangen.

¹⁰ Siehe zur Berechnung auch: Statistisches Bundesamt: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Oktober 2012, Wiesbaden.

¹¹ Nationaler Normenkontrollrat: Chancen für Kostenbegrenzung verbessert. Digitale Chancen tatsächlich nutzen! Jahresbericht 2015, S. 19.

III Rückmeldungen zu allgemeinen Themen des Bürokratieabbaus aus den Interviews

Das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW) hat im Frühjahr/Sommer 2018 Interviews bei Verbänden und Kammern durchgeführt, deren Ergebnisse als konkrete Verbesserungsvorschläge zum Bürokratieabbau in Kapitel II dargestellt sind. Über diese konkreten Vorschläge hinaus haben die Interviewpartner allgemeine Anmerkungen zu Bürokratiebelastungen vorgetragen, die im Folgenden ausgeführt werden. Diese allgemeinen Anmerkungen decken sich teilweise mit den Inhalten der konkretisierten Vorschläge. Teilweise sind diese jedoch unspezifischer, da sie stärker allgemeine Beobachtungen und Wahrnehmungen von bürokratischen Belastungen aus Sicht der interviewten Personen widerspiegeln.

Es konnten insgesamt sechs verschiedene Handlungsfelder identifiziert werden, die in den Äußerungen der Interviewpersonen thematisiert wurden. Diese betreffen allgemein die Verwaltungspraxis, die Einführung und Umsetzung neuer Gesetze, die allgemeine Belastung der Betriebe durch Bürokratie, Möglichkeiten zum Bürokratieabbau sowie die Digitalisierung. Ferner wurden allgemeine Anmerkungen und Vorschläge aufgenommen, die sich keinem der anderen Themenbereiche zuordnen lassen.

1 Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Verwaltungspraxis

Im Hinblick auf die Umsetzung von Rechtsvorschriften Behörden der Landes- oder Kommunalverwaltung werden von den befragten Gesprächspersonen unterschiedliche Aspekte hervorgehoben.

- Die Interviewpersonen weisen darauf hin, dass Bürokratiebelastungen dadurch entstehen, dass Rechtsvorschriften in der kommunalen Praxis unterschiedlich ausgelegt werden. Dies ist vor allem auf **unbestimmte Rechtsbegriffe zurückzuführen, die restriktiv ausgelegt werden**. Außerdem werden **Ermessensspielräume nicht zugunsten der Normadressanten ausgeschöpft**. Allgemein bestehe hier ein (politischer) Widerspruch zwischen (zu weiten) kommunalen Ermessensspielräumen und (zu engen) standardisierten Gesetzesauslegungen. Dies führt in der Wahrnehmung der Interviewpersonen dazu, dass sich landesweit uneinheitliche Regelungen in der

Umsetzung spezifischer Normen und Gesetze zeigen. Beispielsweise berichteten manche Interviewpersonen, dass im Kontext von Bauanträgen Ermessensspielräumen in den jeweiligen Behörden zu einer „Angst vor der Entscheidung“ führen und gegebene Ermessensspielräume nicht ausreichend genutzt werden würden. Insbesondere – so eine Interviewperson – läge diese an der Angst vor einer möglichen persönlichen Haftung.

- Im Allgemeinen betonen die Interviewpersonen, dass bei der Auslegung und Umsetzung rechtlicher Normen der Konflikt zwischen uneinheitlicher Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. der Anwendung von Ermessensspielräumen und einer konkreten Vorgabe im Gesetzestext nicht zugunsten der Konkretisierung gelöst werden sollte, jedoch sollte hier verstärkt auf ein **angemessenes Verhältnis der Umsetzung** („richtige Augenmaß“) gesetzt werden.
- Bürokratiebelastungen sehen die befragten Interviewpersonen auch darin, dass häufig **Informationen darüber fehlen würden, welche behördliche Ebene für welche Tätigkeitsbereiche zuständig sei**. Für die befragten Akteure entstehen dadurch kommunikative Belastungen, die aus der Klärung der Zuständigkeiten resultieren. Dies ist insbesondere dann ein Thema, wenn ein Handlungsfeld (z. B. Brandschutz) durch mehrere kommunale Akteure bearbeitet wird (etwa Prüfung durch kommunale Behörden und zugleich durch Kreisbehörden). Hierbei haben die interviewten Personen vor allem die Vermeidung von behördlichen Doppelzuständigkeiten im Sinn, die zusätzliche Absprachen notwendig machen und dadurch den kommunikativen Aufwand erhöhen. Eine Lösung kann darin bestehen, dass Schnittstellen geschaffen, Zuständigkeiten besser geklärt sind und diese klarer nach außen kommuniziert werden.
- Zusätzliche bürokratische Belastungen entstünden insbesondere dann, wenn die **innerbehördlichen Verzahnungen selbst nicht optimal ausgestaltet seien** (z. B. bei der Zusammenarbeit von Naturschutzbehörden und Baurechtsbehörden).
- Allgemein weisen insbesondere **die ehrenamtlich Tätigen unter den befragten Interviewpersonen darauf hin, dass diese häufig formal den gleichen Nachweisen und Regularien unterlägen wie hauptamtlich Tätige oder Unternehmen und häufig daher mit dem Arbeitsaufwand zur Erfüllung der Regularien überfordert**

sein. In manchen Fällen führe dies dazu, dass die Vereine hauptamtliches Personal beschäftigen müssen, um die bürokratischen Anforderungen zu bearbeiten, wodurch ein weiterer Verwaltungsaufwand entstehe. Eine befragte Interviewperson sieht in diesem Bereich die Möglichkeit, dass Kosten und Verwaltungsaufwand dadurch eingespart werden könnten, dass die Mitgliederverwaltung im Verbund organisiert wird oder Servicestellen eingerichtet werden (zum Beispiel der Einzug von Mitgliedsbeiträgen über eine kommunale Verbandsstelle).

2 Vorschläge zur Einführung und Umsetzung neuer Gesetze

Einen zweiten Handlungsbereich sehen die Gesprächspartner im **Prozess der Gesetzesentwicklung und der Normeinführung**. Hier werden verschiedene allgemeine Vorschläge genannt, die perspektivisch zum Abbau bürokratischer Belastungen beitragen können.

- Die Einführung und Realisierung neuer Rechtsvorschriften sollte grundsätzlich in **Wechselbeziehung zu anderen Gesetzen** geprüft werden. Das heißt, wenn ein neues Gesetz eingeführt wird, sollte geprüft werden, welche Auswirkungen die Realisierung der Gesetzesvorschrift auf bestehende Gesetze und Normen hat. Diese Folgenabschätzung sollte stärker fokussiert und bei der Einführung neuer Gesetze berücksichtigt werden. Hierbei wird von den befragten Personen der NKR BW in der Verantwortung für diese Aufgabe gesehen.
- Neu eingeführte Gesetze sollten mit **Ablauf Fristen** versehen werden, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen – sofern das Gesetz nicht den gewünschten Nutzen erbracht hat – dieses auf einfachem Wege abzuschaffen. Damit einher geht die verstärkte Einbindung von Evaluierungen in die Gesetzgebungsprozesse.
- Bürokratische Belastungen können dadurch verringert werden, dass mit der **Einführung einer neuen Regelung, zugleich eine alte Regelung ersetzt oder vollständig gestrichen wird** („One in, one out-Regelung“). Hierdurch erhöht sich durch die Einführung neuer Regelungen in der Summe nicht die Anzahl der geltenden Regelungen, Gesetze und Normen. Diese Regel wird nach Einschätzung mancher Interviewpartner bislang nicht umgesetzt und alte Regelungen würden kaum wegfallen oder ein entsprechender Wegfall würde nicht kommuniziert („Die Bürokratiebremse greift nicht“).
- Allgemein weisen die interviewten Personen darauf hin, dass geprüft werden sollte, **welche Lebensbereiche erstens überhaupt reguliert werden können und zweitens in welcher Form eine solche Regulierung möglich sei**. Hier wird darauf hingewiesen, dass man nicht alle Lebensbereiche durch Normen regulieren könne und man mit einem gewissen „Grundrisiko“ leben müsse. Statt in Gesetzen oder

Verwaltungsvorschriften alle möglichen Fälle abzusichern, sollten die entwickelten Normen und Gesetze sich grundsätzlich auf den Standardfall beziehen und Abweichungen davon im Ermessensspielraum der jeweiligen Kommunen und Behörden verlagern.

- Die Prüfung, welche Themenbereich durch Gesetze oder Normen reguliert werden sollten, sollte sich nach Einschätzung einzelner **befragter Personen danach richten, ob eine Regulierung überhaupt notwendig ist**. Insbesondere in solchen Bereichen, in denen Regelungen keinen konkreten Anwendungsbereich hätten, sondern vielmehr abstrakt seien, könne geprüft werden, ob auf diese gesetzlichen Regelungen teilweise verzichtet werden könnte.
- Die Einführung neuer gesetzlicher Regelungen, insbesondere auf Landesebene, sollte nach Einschätzung der Interviewpartner immer berücksichtigen, inwiefern spezifische **landesrechtliche Regelungen teilweise auch schon durch bundesrechtliche Regelungen abgedeckt sind und daher möglicherweise nicht notwendig sind**.

3 Vorschläge zur Verringerung der Belastungen auf Betriebsebene

Die befragten Interviewpersonen verweisen auf unterschiedliche Verbesserungsvorschläge bzw. **Belastungswahrnehmungen von Bürokratie für und in Betrieben**. Im Folgenden werden einzelne Aspekte dieser Wahrnehmungen näher dargestellt.

- Die Äußerungen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner aus der Wirtschaft deuten darauf hin, dass es weniger die einzelnen Gesetze und Normen an sich sind, die als Belastung wahrgenommen werden, **sondern vielmehr ist es die Gesamtzahl an Gesetzen und Normen, die additiv von Normadressanten als Belastung wahrgenommen wird**.
- Als allgemeine Kritik wird formuliert, dass **Behörden teilweise unflexibel reagieren und Ermessensspielräume häufig nicht in ausreichendem Maße nutzen würden, obwohl diese den Behörden durch gesetzliche Regelungen zugestanden sind**.
- Als weiterer Kritikpunkt wird formuliert, dass viele Betriebe **häufig ähnliche oder gleiche Informationen an unterschiedliche Stellen weitergeben müssen, obwohl die Behörden diese Informationen schon bereits über andere öffentliche Stellen erhalten könnten**.
- Allgemein wird darauf hingewiesen, **dass viele Formulare vereinfacht werden sollten, um so den Aufwand zur Nutzung dieser Formulare zu reduzieren**. Dies betrifft insbesondere die Formulgestaltung zur Beantragung von Fördermitteln bzw. auch den Nachweis über die Verwendung der bewilligten Fördermittel.
- Aus Sicht der befragten Wirtschaftsverbände **fehlt es an einer ressortübergreifenden Betrachtung des Themas Belastung durch**

Bürokratie. Die einzelnen Regierungsressorts würde der Gesamtüberblick fehlen, da diese nur auf ihre eigenen Gesetze und deren Belastungen fokussiert seien.

- Allgemein wird bei den betrieblichen Belastungen darauf hingewiesen, dass zunehmend eine Tendenz bestehe, dass im Vergleich zu anderen Zeitpunkten **mehr und mehr Gutachten (z. B. bei Bebauungen) eingeholt werden müssten und sich zugleich die Anzahl der Auflagen und rechtlichen Bestimmungen erhöhen würde.** Dies stelle eine zusätzliche Belastung für die Betriebe dar.
- Ein befragter Vertreter eines Verbands weist darauf hin, **dass die Pflicht zur Einhaltung von gesetzlichen Regeln und die Führung von entsprechenden Nachweisen auf die Betriebe übertragen würde.** Dies sei nach Einschätzung einer verbandsinternen Befragung für die Betriebe zu viel. Stattdessen sollten die Behörden selbst häufiger Kontrollen durchführen. Beispielsweise würde trotz ordnungsgemäßer Kühlung eines Produktes die nicht-sachgemäße Dokumentation der Kühlung durch die Behörden bemängelt. Die Kontrollen der Behörden bezögen sich mittlerweile stärker auf die Dokumentation als auf den fraglichen Sachverhalt. Befragte Vertreter und Vertreterinnen anderer Verbände sehen sich zudem unterschiedlichen Kontrollbehörden ausgesetzt, deren Anforderungen sich gegenseitig widersprechen.

4 Vorschläge zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung durch Bürokratie

Zur Frage nach einer möglichen Umsetzung und einer Reduzierung von Bürokratiekosten und der Überarbeitung von Strukturen und Prozessen bringen die befragten Personen eine Reihe unterschiedlicher Vorschläge vor.

- Damit ein Bürokratieabbau gelingen könne, müsse dieser vor allem durch die Behörden **„vorgelebt“ und auch „gewollt“ werden.** Diesen „Willen“ nehmen die befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner bislang noch nicht wahr, sehen es aber als positiv, dass durch die Einrichtung des Normenkontrollrats ein entsprechendes Signal in diese Richtung gesendet wird.
- Allgemein sollte nach Einschätzung der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner beim Rückbau von bürokratischen Belastungen immer geprüft werden, **in welchen Bereichen eine rechtliche Regulierung überhaupt notwendig und zielführend ist. Der Aufwand aufgrund einer Regulierung sei mit deren Nutzen abzuwägen.** Hier wird darauf hingewiesen, dass nicht jede spezifische Lebenslage durch rechtliche Regelungen und Normen abgebildet werden könne.
- Die Umsetzung einer Verringerung bürokratischer Belastungen sollte dabei die **Digitalisierung einbeziehen und vermeiden, weitere**

bürokratische Belastungen einzufügen. Wenn Prozesse und Schnittstellen durch die Digitalisierung beschleunigt werden, sollten keine weiteren Belastungen nur deshalb entstehen, weil diese Anforderungen durch digitale Prozesse erfüllt werden können. Hierzu sollte überlegt werden, wie bereits vorhandene digitale Instrumente, Prozesse und Verfahren (z. B. service-bw) weiter ausgebaut, optimiert und genutzt werden können.

- Mit der Einführung neuer Regelungen und Gesetze, die neue bürokratische Belastungen schaffen, finden nach Einschätzung der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner **häufig zu wenig und unvollständige Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen durch Landesbehörden über die korrekte Umsetzung statt.** So bemängeln diese, dass im Hinblick auf die Umsetzung der DSGVO eine Informationskampagne durch die Landesregierung und die zuständigen Ministerien gefehlt habe. Die Unsicherheit im Umgang mit der DSGVO bei vielen Betrieben rühre daher, dass von den zuständigen Ministerien keine (rechtsgültigen) Musterbeispiele oder Vorlagen bereitgestellt worden seien. Fehlende Informationen und Musterbeispiele hätten dazu geführt, dass die Betriebe mehrmals ihre Prozesse anpassen mussten, da Informationen nicht vollständig vorgelegen hätten. Hier hätten durch die Landesregierung einheitliche Auslegungen vorgenommen werden sollen (z. B. über die Inhalte der Datenschutzerklärung und bei Newslettern)
- Manche der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sehen Möglichkeiten des Bürokratieabbaus insbesondere darin, dass im Bereich von Förderungen oder Gesetzen eine stärkere **Harmonisierung mit anderen Gesetzen oder Fristen** stattfindet. Darüber hinaus sollte geprüft werden ob vermehrt **Bagatellgrenzen** oder **Schwellenwerte** eingeführt werden sollen.

5 Vorschläge zur Nutzung der Digitalisierung / digitaler Verfahren

Die befragten Personen wurden gefragt, inwieweit der Einsatz von digitalen Technologien eine Möglichkeit zum Abbau von bürokratischen Belastungen sei. Die Befragten äußerten sich dabei einerseits zu den Potenzialen und Gefahren der Nutzung von digitalen Technologien, andererseits zu möglichen Schwierigkeiten einer konkreten Umsetzung.

- Ein Argument, welches von vielen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern vorgebracht wird, besteht darin, dass durch digitale **Verfahrensprozesse zwar die Abwicklung der Prozesse und Weitergabe von Informationen beschleunigt werden kann, jedoch mit einer digitalen Effizienzsteigerung zugleich die Gefahr bestehe, dass zusätzliche bürokratische Strukturen und Anforderungen aufgebaut werden.**
- Verwaltungsprozesse sollten nicht 1:1 vom analogen Verfahren in ein digitales Verfahren übersetzt werden, sondern diese sollten mit der Digitalisierung vereinfacht und optimiert werden. Digitalisierung könne

nur dann bürokratiesparend und entlastend sein, wenn zugleich die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen komprimiert und überarbeitet werden.

- Insofern Verfahrensprozesse digital umgesetzt werden, verweisen die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner darauf, dass **Belastungen nur dann konsequent vermindert werden, wenn die digitalen Verfahrensprozesse medienbruchfrei sind**. Das heißt beispielsweise, dass ein online ausgefüllter Antrag auf einen Bewohnerparkplatz nicht erst wieder unterschrieben und ausgedruckt an die zuständige Stelle versendet werden muss.
- **Digitale Plattformen oder Online-Portale, die zur Vereinfachung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen genutzt werden, sollten nutzerfreundlich gestaltet werden**. Bei einer Online-Bereitstellung bestehe ein Einarbeitungsaufwand. Hierbei sollte vor allem aus Sicht von Sozialverbänden berücksichtigt werden, dass insbesondere ältere Personen oder weniger medienaffine Personengruppen möglicherweise nicht in der Lage sein könnten, ein entsprechendes digitales Angebot zu nutzen. Es entstehe daher zusätzlicher Schulungsbedarf bei diesen Personengruppen. Bisherige – schriftliche – Formen der Antragstellung sollten nicht vollständig verdrängt werden.
- Die befragten Vertreter und Vertreterinnen aus Wirtschaftsverbänden begrüßen die Möglichkeiten, Angebote digital abzuwickeln, da hierdurch insbesondere der Bearbeitungsaufwand verringert werden könne. Notwendig sei allerdings, dass die Verfahrensprozesse **vollständig digital nutzbar und bundesweit einheitlich geregelt seien**. Daher sollten im Falle einer Digitalisierung bundeslandspezifische Verfahrensprozesse vermieden werden, weil dies dazu führen würde, dass 16 unterschiedliche landesspezifische Prozesse und Verfahren entstehen (Beispiel: Vergabeportale). Gefordert wird außerdem ein einheitlicher digitaler Rahmen für alle Behörden.
- Wenn eine **Störung der digitalen Verfahren an einer zentralen Stelle entsteht, entstehen zusätzliche organisatorische und strukturelle Probleme**, insbesondere dann, wenn die Administration der digitalen Infrastruktur nicht vor Ort, sondern von einer zentralen Stelle aus erfolgt.
- Insbesondere im Gesundheitssektor werden von befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern **hohe Einsparungspotenziale durch die Digitalisierung gesehen**, wenn einheitliche standardisierte Lösung geschaffen werden (z. B. für elektronische Medikamentenverordnungen, einheitliche Abrechnungssystem usw.).

6 Sonstige Verbesserungsvorschläge

- Über die bereits dargestellten Punkte hinaus wurde eine Reihe allgemeiner Verbesserungsvorschläge vorgebracht, die im Folgenden dargestellt werden.
- Es müsse eine **bessere Abstimmung und Organisation der Verwaltungsbehörden untereinander geschaffen** werden, um Abstimmungsprozesse zu verkürzen und zu vereinfachen.
- Im Hinblick auf vorhandene Normen und Gesetze sollte **geprüft werden, welche der vorhandenen Normen und Gesetze nicht schon veraltet seien und welche der geltenden Rechtsnormen derzeit noch von Relevanz sind.**
- In der Verwaltungspraxis sollte geprüft werden, inwieweit **in Verwaltungsverfahren die gleichen Sachverhalte durch unterschiedliche Ebenen geprüft werden und wie diese Prüfungsprozesse zwischen den Behörden und innerhalb der Behörden harmonisiert werden könnten, um Prozesse zu beschleunigen.**
- Ein befragter Interviewpartner kann sich die **Erstellung eines „Belastungsbarometers“** vorstellen, welches die Bürokratiebelastung abschätzen und dadurch bei Umsetzung eines Gesetzes als Indikator herangezogen werden soll.
- Von mehreren befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern wird darauf hingewiesen, dass in Antragsverfahren **die Antragstellung, die Nachweiserbringung und andere Formalitäten (z. B. eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren) häufig zu komplex seien.** Diesbezüglich wird die Jahresbefristung von Fördermitteln als Belastung angesehen. Mit einer 1-Jahres-Befristung könne keine vernünftige Mitarbeiterplanung geschehen, zumal Projektmitarbeiter dadurch oft nach einem Jahr ihren Job wechseln, wodurch neben der Verwaltung und Organisation der Mittel neue bürokratische Belastungen durch die Rekrutierung, Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter entstehen. Kritisiert wird auch, dass die Vergabeabläufe in spezifischen Verfahren zu komplex bzw. zu intransparent für Antragstellende seien.
- Die **verwaltungsinternen Prozesse** und Abläufe sollen für Antragstellende **transparenter werden** und diese sollten beispielsweise durch Zwischenstände oder ähnliche Meldungen in allen Bereichen über aktuelle Prozessschritte bzw. den Stand informiert werden.
- Andere Vorschläge schlagen eine **Harmonisierung der bundeslandspezifischen Rechtsordnungen und Gesetze vor.** So stellt sich für einen befragten Gesprächspartner beispielsweise die Frage, ob 16 verschiedene Landesbauordnungen unbedingt notwendig seien.
- Häufig verweisen die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner darauf, dass sich die Zahl der **Dokumentations- und Informationspflichten (z. B. beim Mindestlohn, Kennzeichnungspflichten) in den letzten Jahren fortlaufend erhöht habe.**
- Ein Interviewpartner verweist darauf, dass es problematisch sei, **dass sich mit jedem Regierungswechsel Vorschriften ändern würden bzw. diese abgeschafft oder neu eingeführt würden.** Hierdurch werde die Planbarkeit und Konsistenz der Gesetzeslage verringert, und es entstehe die Notwendigkeit, sich stets über die neue Gesetzeslage zu informieren.

IV Anhang – Durchführung der Befragung

1 Zielsetzung Vorgehen und Methode der Befragung

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) e. V. an der Universität Tübingen mit Durchführung einer Umfrage bei Kammern, Gewerkschaften, Verbänden und sonstigen Organisationen im Frühjahr / Sommer 2018 beauftragt. Diese Organisationen vertreten die Normadressaten und haben deshalb eine gute Einschätzung, welche bürokratischen Anforderungen besonders viel Aufwand verursachen. Das IAW hat Expertengespräche mit insgesamt 32 Personen geführt. In den Gesprächen konnten die Befragten frei und nach eigener Einschätzung Belastungen identifizieren und Vorschläge für bessere Regelungen unterbreiten. Zugleich konnten sie ihre Einschätzungen zu den Belastungen auch auf einer „Thermometer-Skala“ quantifizieren. Gegenüber dem NKR BW und der Landesregierung blieben die Gesprächspartner dabei anonym.

Zusätzlich wurden veröffentlichte Stellungnahmen von Verbänden, Gewerkschaften, Kammern und Organisationen gesammelt und im Hinblick auf die Ziele dieses Berichts ausgewertet.

Auf Basis dieser Informationsgrundlage hat der Normenkontrollrat weitere Gespräche mit Normadressaten sowie Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen und der öffentlichen Verwaltung geführt. Vielfach sind auch Organisationen direkt auf den Normenkontrollrat zugekommen.

Den zuständigen Ressorts wurde die Gelegenheit gegeben, Belastungsanzeigen und vorläufige Regelungsvorschläge zu kommentieren.

Allen Gesprächspartnern sei auf diesem Wege für ihre Unterstützung der Studie gedankt.

Die Umfrage im Auftrag des baden-württembergischen Normenkontrollrates zum Thema Bürokratieabbau bei Kammern und Verbänden verfolgte folgende Zielsetzungen:

1. Die Ermittlung von konkreten Normen und Gesetze und deren Verwaltungsvollzug, die von befragten Verbänden als belastend oder „bürokratisch“ wahrgenommen wurden.
2. Ermittlung von Handlungsvorschlägen und (allgemeine) Verbesserungsvorschläge beim Bürokratieabbau.
3. Erkenntnisse über allgemeine Wahrnehmungen von Bürokratie und Belastungen und deren Ursachen.

Die Befragung fand unter Einsatz mehrerer Methoden statt. Die Verbände und Kammern wurden in persönlichen – überwiegend telefonischen – offenen Interviews befragt. Offene Interviews bieten die Möglichkeit, dass die Gesprächspartner sich frei äußern können und in ihrer spezifischen Situation abgeholt werden können. Hierfür wurde ein Gesprächsleitfaden entwickelt, der die zentralen Leitfragen der Studie enthält und den Gesprächspartnern vorab zugesendet.

Die Übermittlung des Leitfadens hat sich als zielführend erwiesen, da sich die Gesprächspartner zielgerichtet auf die Gespräche vorbereiten konnten und dadurch konkrete Belastungen durch Normen als auch Verbesserungsvorschläge nennen konnten. In den Gesprächen standen insbesondere Vorschläge zum Bürokratieabbau auf Landesebene im Vordergrund. Jedoch wurden auch Belastungen durch Normen auf Bundesebene oder EU-Ebene thematisiert.

Im Anschluss an die Durchführung der Interviews wurden diese protokolliert. Es wurde geprüft, welche der im Interview vorgebrachten Vorschläge dem Ziel der Umfrage entsprechen und ausreichend konkret dargestellt sind. Diese Vorschläge wurden anschließend für den NKR BW in Form eines Steckbriefs aufbereitet. Im Anschluss an die Gespräche wurden ergänzende Recherchen durch das IAW durchgeführt. Überdies wurden die Gesprächspartner im Anschluss an die Gespräche darum gebeten, an einer Online-Befragung teilzunehmen und einzuschätzen, inwieweit spezifische Akteure Bürokratie belastet werden. Hierfür wurde ein eigener Themenkatalog in Anlehnung an andere Befragungen zum Thema Bürokratieabbau erstellt.

Die Interviews wurden mit 31. Kammern und Verbänden überwiegend in telefonischer Form geführt. Die Auswahl der anzusprechenden Kammern und Verbände erfolgte in Rücksprache mit dem NKR BW. Sie dauerten durchschnittlich zwischen 30 und 60 Minuten.

2 Leitfaden

Der Leitfaden wurde als Gesprächsimpuls genutzt, das heißt in den jeweiligen Gesprächen diente der Leitfaden als Orientierungsmittel, um die Zielsetzungen zu besprechen. In den Gesprächen wurde dabei jedoch immer auch auf die individuelle Situation eingegangen. Der Aufbau des Leitfadens folgt dabei folgender Gliederung:

- A. Belastungsanzeige: In welchen Bereichen führen Normen und Verwaltungspraxis zu Belastungen?
- B. Entlastungsvorschläge: Was sollte getan werden, damit sich die Kosten aufgrund der Bürokratie senken?
- C. Abschließende Fragen zur Wahrnehmung und Bewertung von Bürokratie

Der Leitfaden wurde in Rücksprache mit dem NKR BW und unter Einbezug einiger Verbände vorab getestet und entwickelt. Hierdurch konnte seine Brauchbarkeit geprüft werden. In der Anwendung des Leitfadens hat sich dieser als zweckmäßiges Instrument erwiesen, insbesondere dann, wenn die Gesprächspartner sich auf das Interview vorbereitet hatten.

3 Standardisierte Online-Befragung

Im Rahmen des Projekts wurde eine Online-Befragung durchgeführt, um Einschätzungen zu den Belastungen durch Bürokratie in verschiedenen Bereichen zu erhalten. Hierfür wurden bereits existierende Befragungen zum Thema Bürokratie als Orientierung herangezogen und einzelne Fragestellungen erarbeitet. Thematisch orientiert sich die Online-Befragung dabei an folgenden Schwerpunkten:

- A: Auswirkungen verschiedener „bürokratischer“ Regelungen auf verschiedene Akteure in verschiedenen Handlungsfeldern
- B: Belastung durch Bürokratie in Hinblick auf verschiedene Rechtsquellen
- C: Aufgaben und Tätigkeiten, die als belastend wahrgenommen werden.

Die Online-Befragung wurde unter denjenigen Personen durchgeführt, die sich auch bereits zur Teilnahme an den Gesprächen bereit erklärt haben. Von den insgesamt interviewten 31 Verbänden haben sich 20 Interviewpartner an der Befragung beteiligt (65 Prozent Teilnahmebereitschaft).

4 Liste der Kammern und Verbände, die an der Befragung teilgenommen haben

- Baden-Württembergischer Handwerkstag
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft
- Städtetag Baden-Württemberg
- Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
- DEHOGA Baden-Württemberg
- Bauwirtschaft Baden-Württemberg
- Württembergischer Landessportbund
- Metropolregion Rhein-Neckar
- Landesmusikverband BW
- Beamtenbund Baden-Württemberg
- Architektenkammer und freie Berufe
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertrug
- Bund der Steuerzahler
- Diakonisches Werk Württemberg
- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.
- Handelsverband Baden-Württemberg
- Kassenärztliche Vereinigung Baden- Württemberg
- Landessportverband Baden-Württemberg
- Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Südwestmetall Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg
- Verband Region Rhein-Neckar
- Verband Region Stuttgart
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
- NABU Baden-Württemberg
- Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Süd
- DGB Baden-Württemberg

V Über den Normenkontrollrat Baden-Württemberg



Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2017 ein Maßnahmenpaket zur Bürokratievermeidung, zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung beschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) eingerichtet, der die Landesregierung als unabhängiges Expertengremium dabei beraten und unterstützen soll. Der Normenkontrollrat besteht aus sechs Mitgliedern:

- Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Vorsitzende)
- Bernhard Bauer (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. h.c. Rudolf Böhmler
- Prof. Dr. Gisela Färber
- Gerda Stuchlik
- Claus Munkwitz

Der Normenkontrollrat ist beim Staatsministerium Baden-Württemberg angegliedert und wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Seit Anfang 2018 wird bei allen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes ein „Preisschild“ ausgewiesen. Das heißt, dass nach dem international anerkannten Standard-Kosten-Modell berechnet wird, welche Folgekosten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Verwaltung durch neue Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Landes entstehen. Aufgabe

des Normenkontrollrats ist es, die Ministerien bei der Berechnung dieses sogenannten „Erfüllungsaufwands“ zu unterstützen. Seine Stellungnahme wird im Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht.

Ferner überprüft der Normenkontrollrat, ob es eine weniger belastende Form des Gesetzesvollzugs gibt, beispielsweise indem Befreiungsmöglichkeiten oder Schwellenwerte Ausnahmen zulassen oder ein Pauschalnachweis statt einer Spitzabrechnung ausreicht. Damit will die Landesregierung gerade auch den Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen gerecht werden.

Er prüft das Regelungsvorhaben hinsichtlich seiner Notwendigkeit, des Zeitpunkts des Inkrafttretens, einer möglichen Befristung und der Evaluierung.

Leitfragen für den NKR BW sind dabei:

- Kann das gewünschte politische Ziel mit den vorgesehenen bzw. praktizierten Vollzugsmaßnahmen überhaupt erreicht werden?
- Kann das Ziel der jeweiligen Regelung mit einem geringeren bürokratischen Aufwand ebenso gut oder besser erreicht werden?
- Ist das politische Ziel so konkret beschrieben, dass vom Gesetzgeber überprüft werden kann, ob das Gesetz sein Ziel und seine Wirkung erreicht?

Darüber hinaus prüft der NKR BW, ob die Darstellung der Ziele sowie der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks und damit die Wirkungen und der Nutzen der neuen Regelung nachvollziehbar sind. Der Gesetzgeber soll durch die fundierte Darstellung von Kosten und Nutzen eine gute Entscheidung treffen können.

Ergänzend zu seinen Aufgaben im Rahmen der laufenden Rechtsetzungsverfahren kann der NKR BW Sonderprojekte durchführen, mit denen er der Landesregierung Maßnahmen zum Bürokratieabbau bei geltendem Recht empfiehlt.

Der Normenkontrollrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er ist keinen fachlichen Weisungen der Landesregierung oder des Landtags unterworfen. Das sichert seine Neutralität sowohl mit Blick auf die laufende Gesetzgebung als auch die Vorschläge zum Abbau von Bürokratielasten.

Er tagt in der Regel alle zwei Wochen. In den Sitzungen bespricht und beschließt er die Stellungnahmen zu den Regelungsvorhaben sowie die laufenden Sonderprojekte. Über seine Tätigkeit berichtet der Normenkontrollrat jährlich der Landesregierung.



www.normenkontrollrat-bw.de

IMPRESSUM

Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Geschäftsstelle

Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus
70184 Stuttgart

Postalische Anschrift:

Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Telefon: 0711 / 2153-521
geschaefsstelle@nkr.bwl.de
www.normenkontrollrat-bw.de

Wissenschaftliche Begleitung:

Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. an der Universität Tübingen (IAW)
Ob dem Himmelreich 1
72072 Tübingen

Gestaltung: soldan kommunikation, Stuttgart

Druck: Sonnendruck GmbH, Wiesloch

Fotos: www.photocase.com: Titel: Helgi | S.22 © blümchen36 | S.26 © bisgleich
S.48 © funnyworld | S.60 © Airene | S.64 © mallomoi | S.77 © glachica
S.110 © marshi | S.118 © wronge57 | S.136 © Catalenca
www.fotolia.de: S.125 © Tobias Arhelger



Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Geschäftsstelle

Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus
70184 Stuttgart

Postalische Anschrift:

Staatsministerium Baden-Württemberg

Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2153-521

geschaefsstelle@nkr.bwl.de

www.normenkontrollrat-bw.de



Mit Ihrem Smartphone können Sie schnell und einfach den Bericht zu Bürokratieabbau in Baden-Württemberg 2018 im Internet abrufen. Scannen Sie einfach den QR-Code ein. Die Links im PDF sind aktiviert und führen zu den betreffenden Webseiten.

www.normenkontrollrat-bw.de